

**Weiterbildungsordnung
der Ärztekammer Niedersachsen
vom 27. November 2004, in Kraft getreten am 1. Mai 2005
Zuletzt geändert am 26. November 2011
mit Wirkung zum 1. Februar 2012**

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A – Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Ziel und Grundprinzipien der Weiterbildung	5
§ 2 Begriffsbestimmungen	5
§ 3 Struktur und Qualifikationsinhalt der Weiterbildung	6
§ 4 Führen von Bezeichnungen.....	6
§ 5 Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung	7
§ 6 Ermächtigung von Kammermitgliedern	8
§ 7 Zulassung von Weiterbildungsstätten	9
§ 8 Dokumentation der Weiterbildung	9
§ 9 Erteilung von Zeugnissen	9
§ 10 Anerkennung gleichwertiger Weiterbildung	9
§ 11 Anerkennungsverfahren	9
§ 12 Zulassung zur Prüfung	10
§ 13 Prüfungsausschuss und Widerspruchsausschuss	10
§ 14 Prüfung	10
§ 15 Mitteilung der Prüfungsentscheidung	10
§ 16 Wiederholungsprüfung	11
§ 17 Nachqualifikation	11
§ 18 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	11
§ 18a Anerkennung erworbener Rechte	11
§ 18b Anerkennung von Drittlanddiplomen	12
§ 18c Verfahren für die Anerkennung der Berufsqualifikationen gemäß §§ 18, 18a und 18b	12
§ 19 Weiterbildung außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	12
§ 20 Allgemeine Übergangsbestimmungen	12
Abschnitt B Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen	14
1. Gebiet Allgemeinmedizin	14
2. Gebiet Anästhesiologie.....	16
3. Gebiet Anatomie	18
4. Gebiet Arbeitsmedizin	19
5. Gebiet Augenheilkunde	21
6. Gebiet Biochemie	23
7. Gebiet Chirurgie	24
7.1 Facharzt / Fachärztin für Allgemeinchirurgie	26

7.2	Facharzt / Fachärztin für Gefäßchirurgie.....	28
7.3	Facharzt / Fachärztin für Herzchirurgie	29
7.4	Facharzt / Fachärztin für Kinderchirurgie	31
7.5	Facharzt / Fachärztin für Orthopädie und Unfallchirurgie	33
7.6	Facharzt / Fachärztin für Plastische und Ästhetische Chirurgie.....	35
7.7	Facharzt / Fachärztin für Thoraxchirurgie	37
7.8	Facharzt / Fachärztin für Viszeralchirurgie.....	39
8.	Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe.....	41
8.1	Facharzt / Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe	41
8.2	Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin	43
8.3	Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie.....	44
8.4	Schwerpunkt Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin.....	45
9.	Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	46
9.1	Facharzt / Fachärztin für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	48
9.2	Facharzt / Fachärztin für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen	50
10.	Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten.....	52
11.	Gebiet Humangenetik.....	54
12.	Gebiet Hygiene und Umweltmedizin	56
13.	Gebiet Innere Medizin	57
13.1	Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin.....	59
13.2	Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Angiologie.....	61
13.3	Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie.....	63
13.4	Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie	65
13.5	Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	67
13.6	Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Kardiologie.....	69
13.7	Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Nephrologie	71
13.8	Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Pneumologie.....	72
13.9	Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Rheumatologie	74
14.	Gebiet Kinder- und Jugendmedizin	75
14.1	Facharzt / Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin	75
14.2	Schwerpunkt Kinder-Hämatologie und –Onkologie	77
14.3	Schwerpunkt Kinder-Kardiologie	78
14.4	Schwerpunkt Neonatologie.....	79
14.5	Schwerpunkt Neuropädiatrie	80
15.	Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie.....	81
16.	Gebiet Laboratoriumsmedizin.....	84
17.	Gebiet Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie.....	86
18.	Gebiet Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	88
19.	Gebiet Neurochirurgie	90
20.	Gebiet Neurologie.....	92
21.	Gebiet Nuklearmedizin	94
22.	Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen	95
23.	Gebiet Pathologie	97
23.1	Facharzt / Fachärztin für Neuropathologie	98
23.2	Facharzt / Fachärztin für Pathologie	99
24.	Gebiet Pharmakologie	100
24.1	Facharzt / Fachärztin für Klinische Pharmakologie.....	101
24.2	Facharzt / Fachärztin für Pharmakologie und Toxikologie	102
25.	Gebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin.....	103
26.	Gebiet Physiologie.....	105
27.	Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie	106
27.1	Facharzt / Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie.....	106
27.2	Schwerpunkt Forensische Psychiatrie	109
28.	Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	110
29.	Gebiet Radiologie	113
29.1	Facharzt / Fachärztin für Radiologie	113
29.2	Schwerpunkt Kinderradiologie.....	115
29.3	Schwerpunkt Neuroradiologie	116
30.	Gebiet Rechtsmedizin	117
31.	Gebiet Strahlentherapie.....	118
32.	Gebiet Transfusionsmedizin	120
33.	Gebiet Urologie.....	122

Abschnitt C	Zusätzliche Weiterbildungen und Zusatzbezeichnungen	124
1.	Akupunktur (Zusatzbezeichnung).....	124
2.	Allergologie (Zusätzliche Weiterbildung in allen Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung)	125
3.	Andrologie (Zusätzliche Weiterbildung in den Gebieten Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Urologie).....	126
4.	Balneologie und Medizinische Klimatologie (Zusatzbezeichnung)	127
5.	Betriebsmedizin (Zusatzbezeichnung)	128
6.	Dermatohistologie (Zusätzliche Weiterbildung im Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten).....	130
7.	Diabetologie (Zusätzliche Weiterbildung in den Gebieten Allgemeinmedizin, Innere Medizin sowie Kinder- und Jugendmedizin)	131
8.	Ernährungsmedizin (Zusätzliche Weiterbildung in den Gebieten Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Neurologie, Öffentliches Gesundheitswesen, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie und Urologie).....	132
9.	Flugmedizin (Zusätzliche Weiterbildung in den Gebieten Allgemeinmedizin, Arbeitsmedizin und Innere Medizin)	133
10.	Genetische Beratung - fachgebunden (Zusätzliche Weiterbildung in allen Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung)	134
11.	Genetische Beratung im Kontext der vorgeburtlichen Risikoabklärung (Zusätzliche Weiterbildung im Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe).....	135
12.	Geriatric (Zusätzliche Weiterbildung in den Gebieten Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Neurologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin und Psychiatrie und Psychotherapie).....	136
13.	Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie (Zusätzliche Weiterbildung in dem Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe).....	138
14.	Hämostaseologie (Zusätzliche Weiterbildung in den Gebieten Anästhesiologie, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Laboratoriumsmedizin, Neurologie und Transfusionsmedizin)	139
15.	Handchirurgie (Zusätzliche Weiterbildung in dem Gebiet Chirurgie)	140
16.	Homöopathie (Zusatzbezeichnung)	141
17.	Infektiologie (Zusätzliche Weiterbildung in den Gebieten Allgemeinmedizin, Innere Medizin sowie Kinder- und Jugendmedizin)	142
18.	Intensivmedizin (Zusätzliche Weiterbildung in den Gebieten Anästhesiologie, Chirurgie, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurochirurgie und Neurologie)	143
19.	Kinder-Endokrinologie und –Diabetologie (Zusätzliche Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin)	145
20.	Kinder-Gastroenterologie (Zusätzliche Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin)	146
21.	Kinder-Nephrologie (Zusätzliche Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin)	147
22.	Kinder-Orthopädie (Zusätzliche Weiterbildung im Gebiet Chirurgie)	148
23.	Kinder-Pneumologie (Zusätzliche Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin)	149
24.	Kinder-Rheumatologie (Zusätzliche Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin)	150
25.	Krankenhaushygiene (Zusatzbezeichnung)	151
26.	Labordiagnostik - fachgebunden - (Zusätzliche Weiterbildung in den Gebieten Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde- und Geburtshilfe, Hals-Nasen- Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Hygiene und Umweltmedizin, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie und Urologie).....	152

27.	Magnetresonanztomographie – fachgebunden (Zusätzliche Weiterbildung in allen Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung)	153
28.	Manuelle Medizin / Chirotherapie (Zusätzliche Weiterbildung in allen Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung)	154
29.	Medikamentöse Tumortherapie (Zusätzliche Weiterbildung in den Gebieten Allgemeinmedizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie und Urologie)	155
30.	Medizinische Informatik (Zusatzbezeichnung)	156
31.	Naturheilverfahren (Zusatzbezeichnung)	157
32.	Notfallmedizin (Zusatzbezeichnung)	158
33.	Orthopädische Rheumatologie (Zusätzliche Weiterbildung im Gebiet Chirurgie)	159
34.	Palliativmedizin (Zusatzbezeichnung)	160
35.	Phlebologie (Zusätzliche Weiterbildung in den Gebieten Allgemeinmedizin, Chirurgie, Haut- und Geschlechtskrankheiten und Innere Medizin)	161
36.	Physikalische Therapie und Balneologie (Zusatzbezeichnung)	162
37.	Plastische und Ästhetische Operationen (Zusätzliche Weiterbildung in den Gebieten Hals-Nasen-Ohrenheilkunde und Mund-Kiefer- Gesichtschirurgie)	163
38.	Proktologie (Zusätzliche Weiterbildung in den Gebieten Allgemeinmedizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Urologie)	164
39.	Psychoanalyse (Zusätzliche Weiterbildung in den Gebieten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie und Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)	165
40.	Psychotherapie – fachgebunden – (Zusätzliche Weiterbildung in allen Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung)	166
41.	Qualitätsmanagement (Zusatzbezeichnung)	168
42.	Rehabilitationswesen (Zusätzliche Weiterbildung in allen Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung)	169
43.	Röntgendiagnostik – fachgebunden- (Zusätzliche Weiterbildung in den Gebieten Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurochirurgie, Neurologie, Öffentliches Gesundheitswesen, Strahlentherapie und Urologie)	170
44.	Schlafmedizin (Zusätzliche Weiterbildung in den Gebieten Allgemeinmedizin, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie und Psychiatrie und Psychotherapie)	173
45.	Sozialmedizin (Zusatzbezeichnung)	174
46.	Spezielle Orthopädische Chirurgie (Zusätzliche Weiterbildung im Gebiet Chirurgie)	175
47.	Spezielle Schmerztherapie (Zusätzliche Weiterbildung in allen Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung)	176
48.	Spezielle Unfallchirurgie (Zusätzliche Weiterbildung im Gebiet Chirurgie)	177
49.	Spezielle Viszeralchirurgie (Zusätzliche Weiterbildung im Gebiet Chirurgie)	178
50.	Sportmedizin (Zusatzbezeichnung)	180
51.	Suchtmedizinische Grundversorgung (Zusatzbezeichnung)	181
52.	Tropenmedizin (Zusatzbezeichnung)	182
53.	Verkehrsmedizinische Begutachtung (Zusätzliche Weiterbildung in den Gebieten Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Augenheilkunde, Chirurgie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurochirurgie, Neurologie, Öffentliches Gesundheitswesen, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie und Rechtsmedizin)	183
Abschnitt D Nachqualifikation gem. Abschnitt A § 17		184
Anschnitt E gem. Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG		186

Abschnitt A – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Grundprinzipien der Weiterbildung

- (1) Ziel der Weiterbildung ist der geregelte Erwerb in dieser Weiterbildungsordnung festgelegter eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, um nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung und Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit besondere ärztliche Kompetenzen zu erlangen. Die Weiterbildung dient der Sicherung der Qualität ärztlicher Berufsausübung und der Bürgerorientierung.
- (2) Kennzeichnend für die Weiterbildung ist die praktische Anwendung ärztlicher Kenntnisse in der ambulanten, stationären und rehabilitativen Versorgung der Patienten sowie die theoretische Unterweisung. Die Weiterbildung erfolgt in strukturierter Form, um in Gebieten die Qualifikation als Facharzt, darauf aufbauend eine Spezialisierung in Schwerpunkten oder in einer Zusätzlichen Weiterbildung zu erhalten; zusätzliche Kenntnisse werden durch eine Zusatzbezeichnung bescheinigt. Die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und Weiterbildungszeiten sind Mindestanforderungen. Die Weiterbildungszeiten verlängern sich individuell, wenn Weiterbildungsinhalte in der Mindestzeit nicht erlernt werden können. Die Weiterbildung wird in angemessen vergüteter, grundsätzlich hauptberuflicher Ausübung der ärztlichen Tätigkeit an zugelassenen Weiterbildungsstätten unter Anleitung ermächtigter Kammermitglieder durchgeführt. Sie erfolgt in praktischer Tätigkeit und theoretischer Unterweisung sowie teilweise durch die erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Kursen.
- (3) Der Abschluss der zu dokumentierenden Weiterbildung wird auf Grund der von den Weiterbildungsermächtigten erstellten Zeugnisse und einer Prüfung beurteilt. Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung wird durch eine Anerkennungsurkunde bestätigt. Die Weiterbildungsbezeichnung ist der Nachweis für erworbene Kompetenz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kompetenz im Sinne dieser Satzung stellt die Teilmenge der Inhalte eines Gebietes dar, die Gegenstand der Weiterbildung zum Erwerb von eingehenden Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in einer Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusätzlichen Weiterbildung sind und durch Prüfung bei der Ärztekammer nachgewiesen werden.
- (2) Die Basisweiterbildung im Sinne dieser Satzung umfasst definierte gemeinsame Inhalte der verschiedenen Facharztweiterbildungen innerhalb eines Gebietes, welche zu Beginn einer Facharztweiterbildung vermittelt werden sollten. Fallseminar im Sinne dieser Satzung ist eine Weiterbildungsmaßnahme mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Kammermitglieds, wobei unter Anleitung eines hierzu ermächtigten Kammermitglieds anhand von vorgestellten Fallbeispielen und deren Erörterung Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sowie das dazugehörige Grundlagenwissen erweitert und gefestigt werden.
- (3) Im Sinne dieser Satzung gehören zum ambulanten Bereich Arztpraxen, Institutsambulanzen, Tageskliniken, poliklinische Ambulanzen und medizinische Versorgungszentren. Dem stationären Bereich werden Krankenhausabteilungen, Rehabilitationskliniken, Belegabteilungen und Einrichtungen, in denen Patienten aufgenommen und/oder Tag und Nacht durchgängig ärztlich betreut werden, zugerechnet. Unter Notfallaufnahme wird die Funktionseinheit eines Akutkrankenhauses verstanden, in welcher Patienten zur Erkennung bedrohlicher Krankheitszustände einer Erstuntersuchung oder Erstbehandlung unterzogen werden, um Notwendigkeit und Art der weiteren medizinischen Versorgung festzustellen.
- (4) Als Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung gelten Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Strahlentherapie, Urologie.
- (4a) Abzuleistende Weiterbildungszeiten sind im Sinne dieser Satzung Weiterbildungszeiten, die unter Anleitung eines Arztes zu absolvieren sind, der in der angestrebten Facharzt- oder Schwerpunktbezeichnung bzw. Zusatzbezeichnung oder Zusätzlichen Weiterbildung zur Weiterbildung ermächtigt ist. Anrechnungsfähige Zeiten sind Weiterbildungszeiten, die unter Anleitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Arztes absolviert werden.
- (5) Ausbildungsnachweise sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedsstaates der europäischen Union für den Abschluss einer überwiegend in der Gemeinschaft absolvierten Berufsausbildung bzw. Weiterbildung ausgestellt werden.

- (6) Zuständige Behörde ist jede von den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit der besonderen Befugnis ausgestattete Behörde oder Stelle, Ausbildungsnachweise und andere Dokumente oder Informationen auszustellen bzw. entgegenzunehmen sowie Anträge zu erhalten und Beschlüsse nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 (ABl. EU Nr L 255 S. 22) über die Ausübung von Berufsqualifikationen zu fassen.
- (7) Europäische Staaten sind die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, andere Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) (BGBl. 1993 II S. 266) und Vertragsstaaten, demgegenüber sich Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich verpflichtet haben, die Ausübung des Arztberufs durch Angehörige des Vertragsstaates in gleicher Weise zuzulassen wie durch Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union.
- (8) Gleichgestellte Abkommen sind das Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) (BGBl. 1993 II S. 266) sowie Abkommen mit Vertragsstaaten, denen gegenüber sich Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich verpflichtet haben, die Ausübung des Arztberufs durch Angehörige des Vertragsstaates in gleicher Weise zuzulassen wie durch Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union.

§ 3 Struktur und Qualifikationsinhalt der Weiterbildung

- (1) Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung führt zur Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung im Schwerpunkt eines Gebietes, einer Zusätzlichen Weiterbildung in einem Gebiet oder einer Zusatzbezeichnung und bestätigt die fachliche Kompetenz.
- (2) Das Gebiet ist ein im Abschnitt B definierter Teil einer Fachrichtung der Medizin; ein Schwerpunkt ist eine auf der Facharztweiterbildung aufbauende und im Abschnitt B festgelegte Spezialisierung im Gebiet. Eine Zusätzliche Weiterbildung beinhaltet die Spezialisierung in Weiterbildungsinhalten, die zusätzlich zu den Inhalten der Gebiets- oder Schwerpunktweiterbildung abzuleisten sind, sofern nichts anderes in Abschnitt C geregelt ist. Die Zusatzbezeichnung umfasst andere in Abschnitt C festgelegte zusätzliche Kenntnisse.
- (3) Die Gebietsdefinition bestimmt die Grenzen für die Ausübung der fachärztlichen Tätigkeit. Die zum Erwerb der Facharzt- oder Schwerpunktkompetenz vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte beschränken nicht die Ausübung der fachärztlichen Tätigkeiten im Gebiet. Die Gebietsgrenzen fachärztlicher Tätigkeiten werden durch Zusätzliche Weiterbildungen nicht erweitert.
- (4) Wer innerhalb eines Gebietes die in Abschnitt B für den Erwerb einer Facharztbezeichnung vorgeschriebenen Weiterbildungsabschnitte durchlaufen und vor dem Prüfungsausschuss durch Zeugnisse und eine mündliche Prüfung die erforderliche Facharztkompetenz nachgewiesen hat, erhält die Anerkennung einer Facharztbezeichnung.
- (5) Wer die für den Erwerb einer Schwerpunktbezeichnung in Abschnitt B vorgeschriebenen Weiterbildungsabschnitte durchlaufen und vor dem Prüfungsausschuss durch Zeugnisse und eine mündliche Prüfung die dafür erforderliche fachliche Kompetenz nachgewiesen hat, erhält die Anerkennung einer Schwerpunktbezeichnung.
- (6) Wer die für den Erwerb einer Zusätzlichen Weiterbildung in Abschnitt C vorgeschriebenen Weiterbildungsabschnitte abgeleistet und in einer Prüfung durch Zeugnisse und eine mündliche Prüfung die dafür erforderliche fachliche Kompetenz nachgewiesen hat, erhält die Anerkennung einer Zusätzlichen Weiterbildung. Eine Prüfung findet nicht statt, sofern das im Abschnitt C vorgesehen ist.
- (7) Wer die für den Erwerb einer Zusatzbezeichnung in Abschnitt C vorgeschriebenen Weiterbildungsabschnitte abgeleistet und in einer Prüfung durch Zeugnisse und eine mündliche Prüfung die dafür erforderliche fachliche Kompetenz nachgewiesen hat, erhält die Anerkennung der Zusatzbezeichnung. Eine Prüfung findet nicht statt, sofern das im Abschnitt C vorgesehen ist.

§ 4 Führen von Bezeichnungen

- (1) Facharzt- und Schwerpunktbezeichnungen, Zusätzliche Weiterbildungen sowie Zusatzbezeichnungen dürfen nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung unter Beachtung der Regeln der Berufsordnung geführt werden. Hat ein Kammermitglied die Anerkennung für mehrere Bezeichnungen erhalten, darf es sie nebeneinander führen. Es dürfen auch die in einem anderen Land erworbenen Bezeichnungen geführt werden. Die Bezeichnungen sind in der im Bereich der Ärztekammer Niedersachsen verwendeten Form zu führen.
- (2) Schwerpunktbezeichnungen und Zusätzliche Weiterbildungen dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebiets geführt werden, dem der Schwerpunkt oder die Zusätzliche Weiterbildung zugehört.

- (3) Zusatzbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung "Arzt", "Praktischer Arzt" oder einer Facharztbezeichnung geführt werden.
- (4) Für die gemäß §§ 18, 18 a, 18 b und 19 erworbenen Bezeichnungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 5 Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung

- (1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der ärztlichen Approbation oder der Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß den Bestimmungen der Bundesärzteordnung begonnen werden. Der Beginn der Weiterbildung im Gebiet Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie setzt auch eine abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung voraus. Tätigkeitsabschnitte, die als Arzt im Praktikum abgeleistet wurden und den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügen, werden auf die Weiterbildung angerechnet.
- (2) Die Weiterbildung erfolgt im Rahmen angemessen vergüteter ärztlicher Berufstätigkeit unter Anleitung zur Weiterbildung ermächtigter Ärzte oder durch Unterweisung in anerkannten Weiterbildungskursen, wenn diese in den Abschnitten B und C vorgesehen sind.
- (3) Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie beinhaltet insbesondere den Erwerb der eingehenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Verhütung, Erkennung, Behandlung, Rehabilitation und Begutachtung von Krankheiten, Körperschäden und Leiden einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt.
- (4) Die Weiterbildung in allen Gebieten und Schwerpunkten beinhaltet unter Berücksichtigung gebiets-spezifischer Ausprägungen den Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - ethischen, wissenschaftlichen und rechtlichen Grundlagen ärztlichen Handelns
 - der ärztlichen Begutachtung
 - den Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements einschließlich des Fehler- und Risikomanagements¹
 - der ärztlichen Gesprächsführung einschließlich der Beratung von Angehörigen
 - psychosomatischen Grundlagen
 - der interdisziplinären Zusammenarbeit
 - der Ätiologie, Pathophysiologie und Pathogenese von Krankheiten
 - der Aufklärung und der Befunddokumentation
 - labortechnisch gestützten Nachweisverfahren mit visueller oder apparativer Auswertung²
 - medizinischen Notfallsituationen
 - den Grundlagen der Pharmakotherapie einschließlich der Wechselwirkungen der Arzneimittel und des Arzneimittelmisbrauchs
 - der allgemeinen Schmerztherapie
 - der interdisziplinären Indikationsstellung zur weiterführenden Diagnostik einschließlich der Differentialindikation und Interpretation radiologischer Befunde im Zusammenhang mit gebietsbezogenen Fragestellungen
 - der Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden
 - den psychosozialen, umweltbedingten und interkulturellen Einflüssen auf die Gesundheit
 - gesundheitsökonomischen Auswirkungen ärztlichen Handelns
 - den Strukturen des Gesundheitswesens
- (5) Dauer und Inhalt der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Abschnitte B und C. Die festgelegten Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sind Mindestzeiten und Mindestinhalte. Die vorgeschriebene Weiterbildungszeit soll in mindestens zwei Weiterbildungsstätten abgeleistet werden. Sofern in den Abschnitten B und C nichts Abweichendes bestimmt ist, kann die Weiterbildung sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich erfolgen. Weiterbildungs- oder Tätigkeitsabschnitte unter sechs Monaten können nur dann als Weiterbildungszeit anerkannt werden, wenn dies in den Abschnitten B und C vorgesehen ist. Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere wegen Schwangerschaft, Elternzeit, Wehr- und Ersatzdienst, Übernahme wissenschaftlicher Aufträge – soweit eine Weiterbildung nicht erfolgt - oder Krankheit wird nicht als Weiterbildungszeit angerechnet. Tariflicher Erholungsurlaub stellt keine Unterbrechung dar. Ärztliche Tätigkeiten in eigener Praxis und Tätigkeiten, bei denen ein vergleichbarer ärztlicher Versorgungsauftrag wahrgenommen wird, sind, vorbehaltlich abweichender Regelungen im Abschnitt C, nicht anrechnungsfähig.
- (6) Die Weiterbildung in den Gebieten und Schwerpunkten wird ganztägig und hauptberuflich abgeleistet. Das Erfordernis der ganztägigen Weiterbildung gilt auch für Zusätzliche Weiterbildungen und die Weiterbildung zum Erwerb einer Zusatzbezeichnung, soweit in Abschnitt C nichts anderes geregelt ist.

¹ eingefügt: "einschließlich des Fehler- und Risikomanagements"

² gestrichen: "(Basislabor)"

- (7) Die Weiterbildung kann in persönlich begründeten Fällen in Teilzeit abgeleistet werden, wenn sie hinsichtlich Gesamtdauer, Niveau und Qualität den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entspricht. Dies ist in der Regel gewährleistet, wenn die Teilzeittätigkeit mindestens die Hälfte der wöchentlichen Vollzeitweiterbildung beträgt. Die Weiterbildungszeit verlängert sich dementsprechend.
- (8) Sofern eine solche vorgesehen ist, soll die Weiterbildung mit der Basisweiterbildung beginnen. Die Weiterbildung in einem Schwerpunkt baut auf der Facharztkompetenz auf, sofern nichts anderes in Abschnitt B geregelt ist. Die Zusätzliche Weiterbildung und die Weiterbildung zum Erwerb einer Zusatzbezeichnung ist zeitlich und inhaltlich zusätzlich zur Facharztweiterbildung abzuleisten, sofern im Abschnitt C nichts anderes bestimmt ist.
- (9) Sofern die Weiterbildungsordnung die Ableistung von Kursen vorschreibt, ist eine vorherige Anerkennung des jeweiligen Kurses und dessen persönlich und fachlich geeigneten Leiters durch die für den Ort der Veranstaltung zuständige Ärztekammer erforderlich. Diese Kurse müssen den von der Ärztekammer vorgeschriebenen und bundesweit abgestimmten Anforderungen entsprechen.

§ 6 Ermächtigung von Kammermitgliedern

- (1) Die Weiterbildung in den Gebieten und Schwerpunkten wird unter verantwortlicher Leitung von Kammermitgliedern, die die Ärztekammer hierzu ermächtigt hat, in Weiterbildungsstätten durchgeführt. Das Erfordernis einer Ermächtigung gilt auch für die Zusätzliche Weiterbildung und die Weiterbildung zum Erwerb einer Zusatzbezeichnung, soweit in Abschnitt C nichts anderes geregelt ist.
- (2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn das Kammermitglied die Bezeichnung führt sowie fachlich und persönlich geeignet ist. Es muss in diesem Bereich über umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen, die es befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Diese soll das Kammermitglied in mehrjähriger Tätigkeit in verantwortlicher Stellung nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung erworben haben. Die Ermächtigung ist mit dem Vorbehalt des Widerrufs und ggf. mit weiteren Nebenbestimmungen zu versehen. Die Ermächtigung kann grundsätzlich nur für ein Gebiet oder einen zugehörigen Schwerpunkt und eine weitere Zusätzliche Weiterbildung oder Zusatzbezeichnung erteilt werden.
- (3) In geeigneten Fällen können auch Kammermitglieder, die nicht die Facharztkompetenzen Orthopädie und Unfallchirurgie oder Allgemeinmedizin besitzen, zur entsprechenden Weiterbildung mit der Maßgabe ermächtigt werden, dass der Weiterbildungsabschnitt nur zur Weiterbildung für die entsprechende Facharztkompetenz anerkannt wird. In den Gebieten Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie sowie Psychosomatische Medizin und Psychotherapie können auch Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen zur Weiterbildung zur Vermittlung psychotherapeutischer und psychoanalytischer Weiterbildungsinhalte ermächtigt werden. Das gilt für die Zusätzlichen Weiterbildungen Psychoanalyse und Psychotherapie entsprechend.
- (4) Der ermächtigte Arzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich und grundsätzlich ganztägig zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten und die Richtigkeit der Dokumentation der Weiterbildung eines in Weiterbildung befindlichen Arztes gemäß § 8 zu bestätigen. Dies gilt auch, wenn die Ermächtigung mehreren Ärzten an einer oder mehreren Weiterbildungsstätten gemeinsam erteilt wird.
- (4a) Der ermächtigte Arzt ist verpflichtet, an Evaluationen und anderen Qualitätssicherungsmaßnahmen der Ärztekammer zur ärztlichen Weiterbildung teilzunehmen.
- (5) Für den Umfang der Ermächtigung ist maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch den ermächtigten Arzt unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages, der Leistungsstatistik sowie der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildungsstätte erfüllt werden können. Auf Verlangen sind der Ärztekammer Auskünfte zu erteilen. Der ermächtigte Arzt hat Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte unverzüglich der Ärztekammer anzuzeigen.
- (6) Die Ermächtigung wird auf Antrag erteilt. Dem Antrag ist ein gegliedertes Programm für die Weiterbildung beizufügen, für die die Ermächtigung beantragt wird. Das zur Weiterbildung ermächtigte Kammermitglied muss dieses gegliederte Programm den unter seiner Verantwortung Weiterzubildenden aushändigen. Die Ärztekammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Kammermitglieder und der Weiterbildungsstätten mit Angaben über den Umfang der Ermächtigung.
- (7) Beendet ein Kammermitglied seine Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte, so erlischt die ihm allein oder gemeinsam mit anderen Kammermitgliedern erteilte Ermächtigung.

§ 7 Zulassung von Weiterbildungsstätten

- (1) Weiterbildungsstätten sind die Einrichtungen der Hochschulen, des öffentlichen Gesundheitswesens und die von der Ärztekammer als Weiterbildungsstätten zugelassenen Einrichtungen der medizinischen Versorgung.
- (2) Die Zulassung wird für bestimmte Gebiete oder Schwerpunkte erteilt.
- (3) Die Zulassung setzt voraus, dass
 1. Patientinnen und Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass sich die Weiterzubildenden mit den typischen Krankheiten des jeweiligen Gebietes oder Schwerpunktes vertraut machen können,
 2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der medizinischen Entwicklung Rechnung tragen, und
 3. regelmäßig gebiets- und schwerpunktübergreifend beratende und unterstützende Tätigkeit ausgeübt wird.
- (4) Die Zulassung einer Einrichtung im Bereich der stationären Patientenversorgung setzt außerdem voraus, dass an deren medizinischen Leitung ein fachlich nicht weisungsgebundener Arzt mit entsprechender Gebiets- oder Schwerpunktbezeichnung beteiligt ist, seine Vertretung durch ein entsprechend qualifiziertes Kammermitglied geregelt ist und die Einrichtung auf dem Gebiet oder Schwerpunkt, für das die Zulassung ausgesprochen werden soll, ihren Behandlungsschwerpunkt hat.
- (5) Die Zulassung kann für mehrere Einrichtungen gemeinsam erteilt werden, wenn diese die Voraussetzungen nach Absatz 3 nur gemeinsam erfüllen.
- (6) Die Zulassung ist mit dem Vorbehalt des Widerrufs und ggf. mit weiteren Nebenbestimmungen zu versehen.

§ 8 Dokumentation der Weiterbildung

- (1) Das in Weiterbildung befindliche Kammermitglied hat die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte zu dokumentieren.
- (2) Das zur Weiterbildung ermächtigte Kammermitglied führt mit dem weiterzubildenden Kollegen nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnitts, mindestens jedoch einmal jährlich, ein Gespräch, in welchem der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt wird. Bestehende Defizite werden aufgezeigt. Der Inhalt dieses Gesprächs ist zu dokumentieren und dem Antrag zur Zulassung zur Prüfung beizufügen.

§ 9 Erteilung von Zeugnissen

- (1) Das ermächtigte Kammermitglied hat dem in Weiterbildung befindlichen Kammermitglied über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das im einzelnen die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt. Das Zeugnis muss auch Angaben über den zeitlichen Umfang der Teilzeitbeschäftigungen und Unterbrechungen in der Weiterbildung enthalten. Diese Pflichten gelten nach Beendigung der Ermächtigung fort.
- (2) Auf Antrag des in der Weiterbildung befindlichen Kammermitglieds oder auf Anforderung durch die Ärztekammer ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten und bei Ausscheiden unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

§ 10 Anerkennung gleichwertiger Weiterbildung

Ein von dieser Weiterbildungsordnung abweichender Weiterbildungsgang kann vollständig oder teilweise anerkannt werden, wenn er gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Grundsätze dieser Weiterbildungsordnung für den Erwerb der ärztlichen Kompetenz im Hinblick auf Inhalte und Dauer der regulären Weiterbildung gewahrt sind. Über die Anerkennung bislang abgeleiteter Weiterbildungszeiten entscheidet die Ärztekammer.

§ 11 Anerkennungsverfahren

Die Anerkennung einer Bezeichnung wird auf Antrag durch den Nachweis der fachlichen Kompetenz gemäß § 3 Abs. 4 bis 7 nach Erfüllung der vorgeschriebenen Mindestanforderungen und bestandener Prüfung von der Ärztekammer erteilt.

§ 12 Zulassung zur Prüfung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Ärztekammer nach Beratung durch den nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 der Kammersatzung gebildeten Ausschuss. Die Zulassung wird erteilt, wenn die Erfüllung der zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen durch Zeugnisse und Nachweise einschließlich der Dokumentationen nach § 9 Abs. 2 belegt ist.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung im Schwerpunkt kann erst nach Facharztanerkennung erfolgen. Dies gilt auch für eine Zusätzliche Weiterbildung oder die Weiterbildung zum Erwerb einer Zusatzbezeichnung, für die eine Facharztanerkennung vorgeschrieben ist.

§ 13 Prüfungsausschuss und Widerspruchsausschuss

- (1) Die Ärztekammer bestellt zur Durchführung der Prüfungen und zur Besetzung des Widerspruchsausschusses eine Gruppe von Prüfenden. Die Berufung ist für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung zu befristen und mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen; im Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen werden die Prüfenden im Einvernehmen mit dem für das öffentliche Gesundheitswesen zuständigen Fachministerium bestellt.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und des Widerspruchsausschusses werden für den jeweiligen Prüfungstermin oder die jeweilige Prüfungsentscheidung aus der Gruppe der Prüfenden bestellt. Die Ausschüsse entscheiden in der Besetzung mit drei Ärzten, von denen zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet, den Schwerpunkt, die Zusätzliche Weiterbildung oder die Zusatzbezeichnung besitzen müssen.
- (3) Als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und als Mitglieder des Widerspruchsausschusses bestimmt die Ärztekammer Prüfende mit mehrjähriger Prüfungserfahrung.
- (4) Die Ausschüsse entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 14 Prüfung

- (1) Die Ärztekammer setzt den Termin der mündlichen Prüfung fest, die in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden soll. Der Arzt ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.
- (2) Die Prüfung kann sich auf alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte erstrecken und dient der Überprüfung der erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten und kann sich auch auf die Prüfung ärztlicher Fertigkeiten erstrecken.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Zeugnisse und des Prüfungsergebnisses, ob die vorgeschriebenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben worden sind.
- (4) Bei Nichtbestehen der Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss, ob auf Grund der festgestellten Mängel die Weiterbildungszeit unter zusätzlichen Anforderungen zu verlängern oder der Prüfling zu verpflichten ist, bis zur Wiederholungsprüfung einzelne noch zu erwerbende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachzuweisen.
- (5) Die Dauer der verlängerten Weiterbildung beträgt mindestens drei Monate und höchstens zwei Jahre. Bei Prüfungen zur Anerkennung von Schwerpunkten, Zusätzlichen Weiterbildungen und Zusatzbezeichnungen beträgt die Höchstdauer davon abweichend ein Jahr.
- (6) Wenn der Prüfling ohne ausreichenden Grund der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (7) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten
 1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
 2. den Namen des Prüflings,
 3. den Prüfungsgegenstand,
 4. Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
 5. im Fall des Nichtbestehens die Auflagen nach Absatz 4

§ 15 Mitteilung der Prüfungsentscheidung

- (1) Die Bewertung der Prüfung wird mit der Verkündung des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuss erläutert. Der Prüfling kann nur sofort eine mündliche Ergänzung verlangen.
- (2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Ärztekammer dem Prüfling eine Urkunde über das Recht zum Führen der beantragten Arztbezeichnung aus.
- (3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Ärztekammer dem Antragsteller einen entsprechenden Bescheid.

- (4) Legt der Arzt gegen den Bescheid der Ärztekammer Widerspruch ein, entscheidet die Ärztekammer über den Widerspruch nach Anhörung des Widerspruchsausschusses; die Anhörung unterbleibt, sofern im Widerspruch ausschließlich Einwendungen in formaler Hinsicht erhoben werden.

§ 16 Wiederholungsprüfung

Eine Wiederholungsprüfung kann, wenn keine anderweitige Auflage erteilt wurde, frühestens drei Monate nach der nicht erfolgreich abgeschlossenen Prüfung durchgeführt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 13 bis 16 entsprechend.

§ 17 Nachqualifikation

Kammermitglieder, die ihre Weiterbildung in einem Gebiet, Schwerpunkt oder einer zur Anerkennung einer Zusätzlichen Weiterbildung oder Zusatzbezeichnung führenden Weiterbildung vor einer in Abschnitt D aufgeführten Erweiterung der Bestimmungen über den Inhalt und Umfang der jeweiligen Kompetenz abgeschlossen haben, erhalten auf Antrag einer Bescheinigung über die Erweiterung des Qualifikationsinhalts ihrer Weiterbildung. Für die Nachqualifikation haben sie nachzuweisen, dass sie ergänzende eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten unter Anleitung eines hierfür zur Weiterbildung ermächtigten Kammermitglieds und unter vergleichbaren Bedingungen wie die im Rahmen der regulären Weiterbildung an Art und Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen erworben haben. Sofern die vorgelegten Zeugnisse oder Nachweise nicht ausreichen oder Zweifel an der Eignung des Kammermitgliedes bestehen, ist eine Prüfung durchzuführen. Für diese Prüfung gelten die §§ 12 bis 16 entsprechend.

§ 18 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- (1) Wer als Staatsangehöriger eines anderen europäischen Staates im Sinne des § 2 Absatz 7 einen Ausbildungsnachweis für eine Weiterbildung besitzt, der nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen oder einem gleichgestellten Abkommen anzuerkennen ist, erhält auf Antrag das Recht zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Bezeichnung. Die gegenseitig anzuerkennenden Ausbildungsnachweise sind dem Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG, den gleichgestellten Abkommen sowie dem Abschnitt E dieser Weiterbildungsordnung zu entnehmen.
- (2) Stimmt bei einem Antrag eines Staatsangehörigen eines anderen europäischen Staates im Sinne des § 2 Absatz 7 die Bezeichnung eines Ausbildungsnachweises nicht mit der für den betreffenden Staat im Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG oder in dem gleichgestellten Abkommen aufgeführten Bezeichnung überein und wird eine Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Einrichtung vorgelegt, so erhält er eine Anerkennung für eine entsprechende Kompetenz und das Recht zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Bezeichnung. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass der betreffende Ausbildungsnachweis den Abschluss einer Weiterbildung entsprechend den Bestimmungen des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG oder dem gleichgestellten Abkommen bestätigt oder von dem anderen europäischen Staat mit demjenigen Ausbildungsnachweis gleichgestellt wird, der im Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG oder in dem gleichgestellten Abkommen aufgeführt ist.
- (3) Die von den Staatsangehörigen eines anderen europäischen Staates im Sinne des § 2 Absatz 7 in einem der anderen europäischen Staaten abgeleistete Weiterbildungszeit, die noch nicht zu einem Ausbildungsnachweis gemäß Absatz 1 Satz 1 geführt hat, ist nach Maßgabe des § 10 auf die in dieser Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen. Dasselbe gilt für die Weiterbildungszeit, welche durch einen von der zuständigen Behörde eines anderen europäischen Staates im Sinne des § 2 Absatz 7 ausgestellten Ausbildungsnachweis, der nicht unter die Regelungen des Absatzes 1 fällt, belegt ist, soweit diese Weiterbildungszeit der nach dieser Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Mindestdauer der Weiterbildung entspricht. Dabei ist die im anderen europäischen Staat erworbene Berufserfahrung und dort durchgeführte Zusatzausbildung zu berücksichtigen.

§ 18a Anerkennung erworbener Rechte

Als ausreichenden Nachweis erkennt die Ärztekammer bei Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union deren von Mitgliedsstaaten ausgestellten Ausbildungsnachweis an, der die Aufnahme fachärztlicher Tätigkeit gestattet, auch wenn dieser Ausbildungsnachweis nicht alle Anforderungen an die Ausbildung nach den Artikeln 24 und 25 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt, sofern dieser Nachweis den Abschluss einer Ausbildung belegt, der vor den in Anhang V Nummern 5.1.1 und 5.1.2.

der genannten Richtlinie aufgeführten Stichtagen begonnen wurde, und sofern ihnen eine Bescheinigung darüber beigefügt ist, dass der Inhaber während der letzten fünf Jahre vor der Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten ausgeübt hat.

§ 18b Anerkennung von Drittlanddiplomen

Einem Ausbildungsnachweis gleichgestellt ist jeder in einem Drittstaat ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern der Arzt in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des europäischen Staates im Sinne des § 2 Absatz 7 besitzt, der diesen Ausbildungsnachweis nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG oder einem gleichgestellten Abkommen anerkannt hat und dieser europäische Staat diese Berufserfahrung bescheinigt.

§ 18c Verfahren für die Anerkennung der Berufsqualifikationen gemäß §§ 18, 18a und 18b

- (1) Die Ärztekammer erteilt auf Anfrage einem Arzt Auskunft zur Weiterbildungsordnung und zum Verfahren.
- (2) Die Ärztekammer bestätigt dem Arzt binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Das Verfahren für die Prüfung eines Antrags auf Zulassung zur fachärztlichen Tätigkeit muss innerhalb kürzester Frist angeschlossen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen des Arztes; die Entscheidung muss begründet werden. Diese Frist kann in Fällen, die unter Kapitel I des Titels III der Richtlinie 2005/36/EG fallen, um einen Monat verlängert werden.
- (3) Auf das Verfahren finden in den Fällen des Artikel 14 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) der Richtlinie 2005/36/EG die Bestimmungen der §§ 10 und 12 bis 16 entsprechende Anwendung. Die Prüfung hat sich in den Fällen des § 18 Abs. 3 auf diejenigen Bereiche zu beschränken, in denen seine Weiterbildung hinter der in dieser Satzung geregelten Weiterbildung zurückbleibt.

§ 19 Weiterbildung außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Eine Weiterbildung in Staaten, die nicht zu den Staaten nach § 2 Absatz 7 gehören, kann ganz oder teilweise anerkannt werden, wenn sie den Grundsätzen dieser Weiterbildungsordnung entspricht und eine Weiterbildung von mindestens 12 Monaten in der angestrebten Bezeichnung in der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet worden ist. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem anderen europäischen Staat, wenn sie von einem Arzt abgeleistet wurde, der nicht Staatsangehöriger eines europäischen Staates ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 11 bis 16 entsprechende Anwendung.

§ 20 Allgemeine Übergangsbestimmungen

- (1) Soweit in den Abschnitten B und C keine speziellen Regelungen getroffen sind, gelten die allgemeinen Übergangsbestimmungen.
- (2) Bezeichnungen, die auf der Grundlage früherer Weiterbildungsordnungen erworben worden sind oder nach Maßgabe des Absätze 4 bis 7 erworben werden, dürfen weiter geführt werden.
- (3) Kammermitglieder, die sich bei Inkrafttreten einer Änderung dieser Weiterbildungsordnung in einer Facharztweiterbildung befinden, können diese nach den bisherigen Bestimmungen innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen; anrechnungsfähige Zeiten begründen nicht den Beginn der Weiterbildung. Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse und der Widerspruchsausschüsse sowie das Verfahren vor diesen Ausschüssen richtet sich davon abweichend nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung.
- (4) Für den Erwerb anderer Bezeichnungen gilt Absatz 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Frist drei Jahre beträgt.
- (5) Wer bei Einführung einer neuen Bezeichnung in diese Weiterbildungsordnung in dem jeweiligen Gebiet, Schwerpunkt oder in dem von der jeweiligen Zusätzlichen Weiterbildung oder Zusatzbezeichnung abgedeckten Bereich innerhalb der letzten acht Jahre vor der Einführung mindestens die gleiche Zeit regelmäßig an Weiterbildungsstätten oder vergleichbaren Einrichtungen tätig war, welche der jeweiligen Mindestdauer der Weiterbildung entspricht, kann auf Antrag und nach bestandener Prüfung die Anerkennung zum Führen dieser Bezeichnung erhalten. Der Antragsteller hat den Nachweis einer regelmäßigen Tätigkeit für die in Satz 1 angegebene Mindestdauer in dem jeweiligen Gebiet, Schwerpunkt oder dem von der Zusätzlichen Weiterbildung oder der Zusatzweiterbildung abgedeckten Bereich zu erbringen.

Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass der Antragsteller in dieser Zeit überwiegend im betreffenden Gebiet, Schwerpunkt oder von der Weiterbildung abgedeckten Bereich tätig war und

dabei umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben hat. Anträge sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung zu stellen. Auf das Prüfungsverfahren finden die §§ 12 - 16 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass dann, wenn noch keine hinreichende Zahl von Prüfern zur Verfügung steht, die selbst über die Anerkennung der Arztbezeichnung verfügen, solche Prüfer bestellt werden, die über die Anerkennung einer Arztbezeichnung verfügen, deren Erwerb ähnliche Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten bescheinigt wie die beantragte Arztbezeichnung.

Abschnitt B

Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen

1. Gebiet Allgemeinmedizin

Definition:

Die Allgemeinmedizin umfasst die lebensbegleitende hausärztliche Betreuung von Menschen jeden Alters bei jeder Art der Gesundheitsstörung, unter Berücksichtigung der biologischen, psychischen und sozialen Dimensionen ihrer gesundheitlichen Leiden, Probleme oder Gefährdungen und die medizinische Kompetenz zur Entscheidung über das Hinzuziehen anderer Ärzte und Angehöriger von Fachberufen im Gesundheitswesen. Sie umfasst die patientenzentrierte Integration der medizinischen, psychischen und sozialen Hilfen im Krankheitsfall. Dazu gehören auch die Betreuung von akut oder chronisch Erkrankten, die Vorsorge und Gesundheitsberatung, die Früherkennung von Krankheiten, die Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen, die Zusammenarbeit mit allen Personen und Institutionen, die für die gesundheitliche Betreuung der Patienten Bedeutung haben, die Unterstützung gemeindenaher gesundheitsfördernder Aktivitäten, die Zusammenführung aller medizinisch wichtigen Daten des Patienten.

Facharzt / Fachärztin für Allgemeinmedizin

(Hausarzt / Hausärztin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Allgemeinmedizin nach Abschluss der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin, davon können bis zu
 - 18 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung (auch 3-Monats-Abschnitte) auch im ambulanten Bereich angerechnet werden,
- 24 Monate Weiterbildung in der ambulanten hausärztlichen Versorgung, davon können bis zu
 - 6 Monate in Chirurgie (auch 3-Monats-Abschnitte) angerechnet werden

80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 9 in Psychosomatischer Grundversorgung

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

den Inhalten der Basisweiterbildung aus dem Gebiet Innere Medizin:

- der Gesundheitsberatung, der Früherkennung von Gesundheitsstörungen einschließlich Gewalt- und Suchtprävention, der Prävention einschließlich Impfungen, der Einleitung und Durchführung rehabilitativer Maßnahmen sowie der Nachsorge
- der Erkennung und Behandlung von nichtinfektiösen, infektiösen, toxischen und neoplastischen sowie von allergischen, immunologischen, metabolischen, ernährungsabhängigen und degenerativen Erkrankungen auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Erkrankungen im höheren Lebensalter
- den Grundlagen der Tumorthherapie
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- geriatrischen Syndromen und Krankheitsfolgen im Alter einschließlich der Pharmakotherapie im Alter
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen einschließlich der Krisenintervention sowie der Grundzüge der Beratung und Führung Suchtkranker
- Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen

- ernährungsbedingten Gesundheitsstörungen einschließlich diätetischer Behandlung sowie Beratung und Schulung
- Durchführung und Dokumentation von Diabetikerbehandlungen
- den Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder einschließlich der Indikationsstellung für eine human-genetische Beratung
- der Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen
- den Grundlagen der Arzneimitteltherapie
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung
- der Bewertung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit, der Arbeitsfähigkeit, der Berufs- und Erwerbsfähigkeit sowie der Pflegebedürftigkeit
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

den weiteren Inhalten:

- der primären Diagnostik, Beratung und Behandlung bei allen auftretenden Gesundheitsstörungen und Erkrankungen im unausgelesenen Patientengut
- der Integration medizinischer, psychischer und sozialer Belange im Krankheitsfall
- der Langzeit- und familienmedizinischen Betreuung
- Erkennung und koordinierte Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter
- interdisziplinärer Koordination einschließlich der Einbeziehung weiterer ärztlicher, pflegerischer und sozialer Hilfen in Behandlungs- und Betreuungskonzepte, insbesondere bei multimorbiden Patienten
- der Behandlung von Patienten in ihrem familiären Umfeld und häuslichen Milieu, in Pflegeeinrichtungen sowie in ihrem weiteren sozialen Umfeld einschließlich der Hausbesuchstätigkeit
- gesundheitsfördernden Maßnahmen, z. B. auch im Rahmen gemeindenaher Projekte
- Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen
- der Erkennung von Suchtkrankheiten und Einleitung von spezifischen Maßnahmen
- der Erkennung, Beurteilung und Behandlung der Auswirkungen von Umwelt und Milieu bedingten Schäden einschließlich Arbeitsplatzinflüssen
- der Behandlung von Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates unter besonderer Berücksichtigung funktioneller Störungen
- den für die hausärztliche Versorgung erforderlichen Techniken der Wundversorgung und der Wundbehandlung, der Inzision, Exstirpation und Probeexzision auch unter Anwendung der Lokal- und peripheren Leitungsanästhesie

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren aus der Basisweiterbildung aus dem Gebiet Innere Medizin:

- Elektrokardiogramm
- Ergometrie
- Langzeit-EKG
- Langzeitblutdruckmessung
- spirometrische Untersuchungen der Lungenfunktion
- Ultraschalluntersuchungen des Abdomens und Retroperitoneums einschließlich Urogenitalorgane
- Ultraschalluntersuchungen der Schilddrüse
- Doppler-Sonographien der Extremitäten versorgenden und der extrakraniellen Hirn versorgenden Gefäße
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung
- Proktoskopie

2. Gebiet Anästhesiologie

Definition:

Das Gebiet Anästhesiologie umfasst die Allgemein-, Regional- und Lokalanästhesie einschließlich deren Vor- und Nachbehandlung, die Aufrechterhaltung der vitalen Funktionen während operativer und diagnostischer Eingriffe sowie intensivmedizinische, notfallmedizinische und schmerztherapeutische Maßnahmen.

Facharzt / Fachärztin für Anästhesiologie

(Anästhesist / Anästhesistin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Anästhesiologie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon

- 48 Monate in der Anästhesiologie, davon können bis zu
- 12 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung³ angerechnet werden
- 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden
- 12 Monate in der Intensivmedizin, davon können
- 6 Monate Intensivmedizin in einem anderen Gebiet angerechnet⁴ werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Anästhesieverfahren
- der Beurteilung perioperativer Risiken
- Maßnahmen der perioperativen Intensivmedizin
- dem Ablauf organisatorischer Fragestellungen und perioperativer Abläufe des Gebietes⁵
- der gebietsbezogenen Behandlung akuter Schmerzzustände, auch im Bereich der perioperativen Medizin⁶
- der Behandlung akuter Störungen der Vitalfunktionen, einschließlich Beatmungsverfahren und notfallmäßiger Schrittmacheranwendung
- notfallmedizinischen Maßnahmen
- der Hirntoddiagnostik einschließlich der Organisation der Organspende
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- der Infusions- und Hämotherapie einschließlich parenteraler Ernährung
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie einschließlich der perioperativen Medikation
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das Krankheitsbild

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Maßnahmen zur Behandlung akut gestörter Vitalfunktionen
- Beatmungstechniken einschließlich der Beatmungsentwöhnung
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich Legen von Drainagen und zentralvenösen Zugängen sowie der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung
- Elektrokardiogramme

³ eingefügt: " der unmittelbaren Patientenversorgung"

⁴ gestrichen: " abgeleistet", eingefügt: "angerechnet"

⁵ Spiegelstrich eingefügt

⁶ Spiegelstrich eingefügt

- selbstständig durchgeführte Anästhesieverfahren, davon
 - im Gebiet Chirurgie
 - im Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 - bei Säuglingen und Kleinkindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - in wenigstens zwei weiteren operativen Gebieten
 - bei Eingriffen im Kopf-Hals-Bereich
- rückenmarksnahe Regionalanästhesien
- periphere Regionalanästhesien und Nervenblockaden
- Mitwirkung bei Anästhesien höherer Schwierigkeitsgrade, davon
 - bei intrathorakalen Eingriffen
 - bei intrakraniellen Eingriffen

3. Gebiet Anatomie

Definition:

Das Gebiet Anatomie umfasst die Lehre vom normalen Bau und Zustand des Körpers mit seinen Geweben und Organen einschließlich systematischer und topographisch-funktioneller Aspekte sowie der Embryologie.

Facharzt / Fachärztin für Anatomie

(Anatom / Anatomin)⁷

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Anatomie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

48 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon können bis zu

- 12 Monate im Gebiet Pathologie und/oder Rechtsmedizin⁸ angerechnet werden, davon können
 - 6 Monate in anderen Gebieten angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den grundlegenden wissenschaftlichen Methoden zur Untersuchung morphologisch-medizinischer Fragestellungen, der makroskopischen Anatomie, der mikroskopischen Anatomie und der Embryologie
- den Vorschriften des Leichentransport- und Bestattungswesens und der entsprechenden Hygienevorschriften⁹
- der systematischen und topographischen Anatomie einschließlich der Zusammenhänge zwischen Struktur und Funktion sowie der vergleichenden Anatomie
- der klinischen Anatomie¹⁰
- der Röntgenanatomie und deren grundlegenden bildgebenden Verfahren¹¹
- des Donationswesens und der Vermächtnisse¹²
- der Embryologie und den Grundlagen der Entwicklungsbiologie¹³
- der Konservierung und Aufbewahrung von Leichen unter Beachtung der entsprechenden Hygienevorschriften¹⁴
- den makroskopischen Präparationsmethoden
- der Herstellung, Montage und Pflege von anatomischen Sammlungspräparaten und deren Demonstration
- der Histologie und mikroskopischen Anatomie¹⁵ einschließlich der Histochemie und der Immunhistochemie, in situ Hybridisierung¹⁶ mit den einschlägigen Fixations-, Schnitt- und Färbetechniken
- der Licht- und Fluoreszenzmikroskopie¹⁷ mit den verschiedenen Techniken
- der Gewebezüchtung und experimentellen Zytologie
- der Makro- und Mikrophotographie
- der Morphometrie mit Quantifizierungs- und Statistikmethoden¹⁸
- der Elektromikroskopie und Molekularbiologie mit verschiedenen Techniken¹⁹
- den grundlegenden zell- und molekularbiologischen Methoden²⁰

⁷ eingefügt

⁸ eingefügt: "und/oder Rechtsmedizin"

⁹ neu gefasst

¹⁰ eingefügt

¹¹ eingefügt: "und deren grundlegenden bildgebenden Verfahren"

¹² eingefügt

¹³ eingefügt: "und den Grundlagen der Entwicklungsbiologie"

¹⁴ eingefügt: "unter Beachtung der entsprechenden Hygienevorschriften"

¹⁵ eingefügt: "mikroskopischen Anatomie"

¹⁶ eingefügt: "in situ Hybridisierung"

¹⁷ "Mikroskopie" ersetzt durch: Licht- und Fluoreszenzmikroskopie"

¹⁸ eingefügt: "mit Quantifizierungs- und Statistikmethoden"

¹⁹ neu gefasst

²⁰ eingefügt

4. Gebiet Arbeitsmedizin

Definition:

Das Gebiet Arbeitsmedizin umfasst als präventivmedizinisches Fach die Wechselbeziehungen zwischen Arbeit und Beruf einerseits sowie Gesundheit und Krankheiten andererseits, die Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit des arbeitenden Menschen, die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Begutachtung arbeits- und umweltbedingter Erkrankungen und Berufskrankheiten, die Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefährdungen einschließlich individueller und betrieblicher Gesundheitsberatung, die Vermeidung von Erschwernissen und die berufsfördernde Rehabilitation.

Facharzt / Fachärztin für Arbeitsmedizin

(Arbeitsmediziner / Arbeitsmedizinerin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Arbeitsmedizin ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon

- 24 Monate im Gebiet Innere Medizin und/oder Allgemeinmedizin
- 36 Monate Arbeitsmedizin, davon können bis zu
 - 12 Monate in anderen Gebieten angerechnet werden
- 360 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 9 in Arbeitsmedizin, die während der 60 Monate Weiterbildung erfolgen sollen

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen und Berufskrankheiten sowie der auslösenden Noxen²¹
- Arbeitsplatzbeurteilung / Gefährdungsbeurteilung²²
- Epidemiologie, Statistik und Dokumentation²³
- der Gesundheitsberatung
- der betrieblichen Gesundheitsförderung einschließlich der individuellen und gruppenbezogenen Schulung
- der Beratung und Planung in Fragen des technischen, organisatorischen und personenbezogenen Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- der Unfallverhütung und Arbeitssicherheit
- der Organisation und Sicherstellung der Ersten Hilfe und notfallmedizinischen Versorgung am Arbeitsplatz
- der Mitwirkung bei medizinischer, beruflicher und sozialer Rehabilitation
- der betrieblichen Wiedereingliederung und dem Einsatz chronisch Kranker und schutzbedürftiger Personen am Arbeitsplatz
- der Bewertung von Leistungsfähigkeit, Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit²⁴, Belastbarkeit und Einsatzfähigkeit einschließlich der Arbeitsphysiologie und Ergonomie²⁵
- der Arbeits- und Umwelthygiene einschließlich der arbeitsmedizinischen und umweltmedizinischen²⁶ Toxikologie
- der Arbeits- und Organisationspsychologie²⁷ einschließlich psychosozialer Aspekte
- der arbeitsmedizinischen Bewertung psychischer Belastung und Beanspruchung²⁸
- arbeitsmedizinischen Vorsorge-, Tauglichkeits- und Eignungsuntersuchungen einschließlich verkehrsmedizinischen Fragestellungen

²¹ gestrichen: " einschließlich epidemiologischer Grundlagen"

²² eingefügt

²³ eingefügt

²⁴ eingefügt

²⁵ eingefügt: "und Ergonomie"

²⁶ eingefügt: "und umweltmedizinischen"

²⁷ "Betriebspsychologie" ersetzt durch: "Organisationspsychologie"

²⁸ Spiegelstrich eingefügt

- den Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder einschließlich der Indikationsstellung für eine human-genetische Beratung
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen einschließlich des Biomonitorings und der arbeitsmedizinischen Bewertung der Ergebnisse
- der ärztlichen Begutachtung bei arbeitsbedingten Erkrankungen und Berufskrankheiten, der Beurteilung von Arbeits-, Berufs- und Erwerbsfähigkeit einschließlich Fragen eines Arbeitsplatzwechsels
- der arbeitsmedizinischen Erfassung von Umweltfaktoren sowie deren Bewertung hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Relevanz
- der Entwicklung betrieblicher Präventionskonzepte

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach Rechtsvorschriften
- Arbeitsplatzbeurteilungen und Gefährdungsanalysen
- Beratungen zur ergonomischen Arbeitsgestaltung
- Ergometrie
- Lungenfunktionsprüfungen
- Beurteilung des Hör- und Sehvermögens mittels einfacher apparativer Techniken
- arbeitsmedizinische Bewertung von Messergebnissen verschiedener Arbeitsumgebungsfaktoren, insbesondere Lärm, Klimagrößen, Beleuchtung, Gefahrstoffe
- Biomonitoring am Arbeitsplatz²⁹

²⁹ Spiegelstrich eingefügt

5. Gebiet Augenheilkunde

Definition:

Das Gebiet Augenheilkunde umfasst die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation der anatomischen und funktionellen Veränderungen des Sehorgans und seiner Adnexe einschließlich der Optometrie und der plastisch-rekonstruktiven Operationen in der Periorbitalregion.

Facharzt / Fachärztin für Augenheilkunde

(Augenarzt / Augenärztin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Augenheilkunde ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon können unter Berücksichtigung der Anzahl ambulanter Operationen bis zu

- 36 Monate im ambulanten Bereich abeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Gesundheitsberatung und Früherkennung einschließlich Amblyopie, Glaukom- und Makuladegenerationsvorsorge³⁰
- der Erkennung, konservativen und operativen Behandlung und Nachsorge von Erkrankungen, Funktionsstörungen, Verletzungen und Komplikationen des Sehorgans, der Sehbahn und der Hirnnerven
- der Neuroophthalmologie
- der Erhebung optometrischer Befunde und der Bestimmung und Verordnung von Sehhilfen einschließlich Anpassung von Kontaktlinsen und vergrößernden Sehhilfen sowie Indikationsstellung für refraktivchirurgische Verfahren
- der Erkennung und Behandlung nicht paretischer und paretischer Stellungs- und Bewegungsstörungen der Augen, der okulären Kopfwangshaltungen und des Nystagmus
- der Rehabilitation von Sehbehinderten
- der Ergo-, Sport- und Verkehrsophthalmologie
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie einschließlich immunologischer und infektiologischer Bezüge

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- sonographische Untersuchungstechniken bei ophthalmologischen Erkrankungen und Verletzungen
- Messung von Refraktionsfehlern
- ophthalmologische Untersuchungstechniken, insbesondere Spaltlampenuntersuchung, Gonioskopie und Ophthalmoskopie, Perimetrie, Bestimmung des Farb- und Lichtsinns, Augeninnendruckmessung, elektrophysiologische Methoden, Fluoreszenzangiographie sowie weitere bildgebende Verfahren am vorderen und hinteren Augenabschnitt³¹
- Lokal- und Regionalanästhesien
- ophthalmologische Eingriffe an
- Lidern und Tränenwegen, insbesondere Korrektur von Entropium und Ektropium, Lidmuskeloperationen, Dehnung und Strikturspaltung der Tränenwege
- Bindehaut und Hornhaut, insbesondere Fremdkörperentfernung, Wundnaht
- einfachen intraokulären Eingriffen, insbesondere Parazentese, Iridektomie, Zyklolaser-, Zyklolaserdestruktion, Kryoretinopexie
- geraden Augenmuskeln
- laserchirurgische Eingriffe

³⁰ " Prophylaxe" ersetzt durch: "Glaukom- und Makuladegenerationsvorsorge"

³¹ Spiegelstrich neu gefasst

- am Vorderabschnitt des Auges
- an der Retina
- Mitwirkung bei intraokularen Eingriffen, einschließlich Netzhaut- und Glaskörperoperationen, und Augenmuskeloperationen höheren Schwierigkeitsgrades, insbesondere Katarakt-, Glaukom-, Amotiooperationen, Vitrektomien, Enukleationen, Keratoplastik, plastisch-rekonstruktive Eingriffe

6. Gebiet Biochemie

Definition:

Das Gebiet Biochemie umfasst die Chemie der Lebensvorgänge und der lebenden Organismen einschließlich der organischen und anorganischen Substanzen des Organismus sowie die bei den Lebensvorgängen ablaufenden Reaktionen.

Facharzt / Fachärztin für Biochemie

(Biochemiker / Biochemikerin)³²

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Biochemie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte

Weiterbildungszeit:

48 Monate bei einer Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon können bis zu

- 12 Monate in anderen Gebieten angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der allgemeinen und physikalischen Chemie einschließlich der Reaktionskinetik, Thermodynamik, Elektrolytchemie, Elektrochemie sowie der Theorie der chemischen Bindung und der Gleichgewichtszustände und der biologischen Statistik und Datenverarbeitung
- biochemischen Reaktionen auf körperfremde Stoffe, den Wirkungsmechanismen von Substanzgruppen auf molekularer Ebene, der Pathophysiologie von Stoffwechselkrankheiten und Stoffwechselanomalien, einschließlich endokriner Störungen und des Wasser- und Elektrolythaushaltes, sowie der Ernährungswissenschaft und toxikologischen Problemen des Umweltschutzes
- der chemischen und biologisch-chemischen Laboratoriumsdiagnostik
- der Photometrie, Fluorometrie und der Elektrometrie
- der Darstellung biologischer Substanzen
- den Enzympräparationen und enzymatischen Bestimmungen
- der Chromatographie und Elektrophorese
- der Zellfraktionierung, Isotopentechnik und Mikrotitermethode
- immunchemischen Testverfahren
- den Eigenschaften der Proteine und Kohlenhydrate
- dem Lipid- und Eiweißstoffwechsel und der Enzymologie einschließlich der Methoden der Struktur- aufklärung
- den biochemischen Funktionen der Gewebe und Organe sowie der Mechanismen des Zell- und Organstoffwechsels
- den Grundlagen der biochemischen Genetik und der Immunochemie
- der Biochemie der Ernährung, des Säuren-Basen- sowie Wasser- und Elektrolythaushaltes
- der Labororganisation und dem Laborbetrieb

³² eingefügt

7. Gebiet Chirurgie

Definition:

Das Gebiet Chirurgie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von chirurgischen Erkrankungen, Verletzungen und Verletzungsfolgen sowie angeborenen und erworbenen Formveränderungen und Fehlbildungen der Gefäße, der inneren Organe einschließlich des Herzens, der Stütz- und Bewegungsorgane und der onkologischen Wiederherstellungs- und Transplantationschirurgie.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Chirurgie ist die Erlangung von Facharztkompetenzen 7.1 bis 7.8 nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.³³

Basisweiterbildung für die Facharztkompetenzen 7.1 bis 7.8:

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon

- 6 Monate Notfallaufnahme
- 6 Monate Intensivmedizin in der Chirurgie oder in einem anderen Gebiet, die auch während der spezialisierten Facharztweiterbildung abgeleistet werden können³⁴

12 Monate Chirurgie, davon können

- 6 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- Erkennung, Klassifizierung, Behandlung und Nachsorge chirurgischer Erkrankungen und Verletzungen
- der Indikationsstellung zur konservativen und operativen Behandlung chirurgischer Erkrankungen und Verletzungen
- der Risikoeinschätzung, der Aufklärung und der Dokumentation
- den Prinzipien der perioperativen Diagnostik und Behandlung
- operativen Eingriffen und Operationsschritten
- der Wundversorgung, Wundbehandlung und Verbandslehre
- den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumortherapie
- der Erkennung und Behandlung von Infektionen einschließlich epidemiologischer Grundlagen, den Hygienemaßnahmen
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- Analgesierungs- und Sedierungsmaßnahmen einschließlich der Behandlung akuter Schmerzzustände
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung einschließlich der Grundlagen der Beatmungstechnik und intensivmedizinischer Basismaßnahmen
- der Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen
- der medikamentösen Thromboseprophylaxen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ultraschalluntersuchungen bei chirurgischen Erkrankungen und Verletzungen
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich Legen von Drainagen und zentralvenösen Zugängen sowie der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung einschließlich Sondentechnik

³³ neu gefasst

³⁴ eingefügt: " die auch während der spezialisierten Facharztweiterbildung abgeleistet werden können"

- Lokal- und Regionalanästhesien
- Eingriffe aus dem Bereich der ambulanten Chirurgie
- Erste Assistenzen bei Operationen und angeleitete Operationen

7.1 Facharzt / Fachärztin für Allgemeinchirurgie ³⁵

(Allgemeinchirurg / Allgemeinchirurgin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Allgemeinchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon³⁶

- 24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie und
- 48 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon
 - 12 Monate in Orthopädie und Unfallchirurgie
 - 12 Monate in Viszeralchirurgie
 - weitere 24 Monate in Allgemeinchirurgie, davon können bis zu
 - 24 Monate in anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie
 - 12 Monate in Anästhesiologie, Anatomie³⁷, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin und Gastroenterologie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Pathologie oder Urologie abgeleistet³⁸ angerechnet werden
 - 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Werden im Gebiet Chirurgie zwei Facharztkompetenzen erworben, beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der operativen und nicht operativen Grund- und Notfallversorgung bei gefäß-, thorax-, unfall- und visceralchirurgischen einschließlich der koloproktologischen Erkrankungen, Verletzungen, Fehlbildungen und Infektionen
- der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung
- endoskopischen, laparoskopischen (minimal-invasiven) Operationsverfahren
- instrumentellen und funktionellen Untersuchungsmethoden
- der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ultraschalluntersuchungen des Abdomens, Retroperitoneums, der Urogenitalorgane
- große Wundversorgung bei Weichteilverletzungen
- Deckung von Haut- und Weichteildefekten
- Verbände, insbesondere Kompressions-, Stütz-, Schienen- und fixierende Verbände
- Repositionen von Frakturen und Luxationen
- operative Eingriffe an Kopf/Hals und Brustwand einschließlich Thorakotomien und Thoraxdrainagen und an Bauchwand und Bauchhöhle, Stütz- und Bewegungssystem, Gefäß- und Nervensystem einschließlich Resektionen, Übernähungen, Exstirpationen und Exzisionen mittels konventioneller, endoskopischer und interventioneller Techniken, insbesondere Lymphknotenexstirpation, Port-Implantation, Entfernung von Weichteilgeschwülsten, Schilddrüsen-Resektion, explorative Laparotomie, Thorakotomie, Thoraxdrainage, Magen-, Dünndarm- und Dickdarm- Resektion, Notversorgung von Leber- und Milzverletzungen, Cholecystektomie, Appendektomie, Anus praeter-Anlage, Herniotomien, Hämorrhoidektomie, periproktitische Abszeßspaltung, Fistel- und Fissurversorgung, Osteosynthesen, Implantatentfernung, Exostosenabtragung, Amputationen, Varizenoperationen, Thrombektomie, Embolektomie, Tracheotomie
- Mitwirkung bei Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade

³⁵ "Allgemeine Chirurgie" geändert in: "Allgemeinchirurgie"

³⁶ eingefügt

³⁷ eingefügt

³⁸ eingefügt: "abgeleistet"

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, welche die Facharztbezeichnung Chirurgie oder Allgemeine Chirurgie besitzen oder nach Abschnitt A § 20 Abs. 3 erwerben, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Allgemein Chirurgie zu führen.³⁹

³⁹ neu gefasst

7.2 Facharzt / Fachärztin für Gefäßchirurgie

(Gefäßchirurg / Gefäßchirurgin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Gefäßchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon⁴⁰

- 24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie und
- 48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Gefäßchirurgie bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon können bis zu
 - 12 Monate in einer der anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie oder
 - 6 Monate in Anästhesiologie, Innere Medizin und Angiologie oder Radiologie angerechnet werden
 - 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet⁴¹ werden

Werden im Gebiet Chirurgie zwei Facharztkompetenzen erworben, beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung und Nachbehandlung von Erkrankungen, Verletzungen, Infektionen und Fehlbildungen des Gefäßsystems einschließlich der Rehabilitation
- der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung
- der operativen Behandlung einschließlich hyperämischer, resezierender und rekonstruktiver Eingriffe und konservativen Maßnahmen am Gefäßsystem
- instrumentellen Untersuchungsverfahren einschließlich der Durchblutungsmessung und Erhebung eines angiologischen Befundes zur Operationsvorbereitung und -nachsorge
- der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- intraoperative angiographische Untersuchungen
- Doppler-/Duplex-Untersuchungen der
- Extremitäten versorgenden Gefäße,
- abdominalen und retroperitonealen Gefäße,
- extrakraniellen hirnzuführenden Gefäße
- hämodynamische Untersuchungen an Venen
- rekonstruktive Operationen
- an supraaortalen Arterien,
- an aortalen, iliakalen, viszeralen und thorakalen Gefäßen,
- im femoro-poplitealen, brachialen und cruro-pedalen Abschnitt
- endovaskuläre Eingriffe
- Anlage von Dialyse-Shunts, Port-Implantation
- Operationen am Venensystem
- Grenzzonenamputationen, Ulkusversorgungen

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Schwerpunktbezeichnung Gefäßchirurgie besitzen oder nach Abschnitt A § 20 Abs. 4 erwerben, sind berechtigt, statt dessen die entsprechende Facharztbezeichnung zu führen.⁴²

⁴⁰ eingefügt

⁴¹ eingefügt: "/angerechnet"

⁴² neu gefasst

7.3 Facharzt / Fachärztin für Herzchirurgie

(Herzchirurg / Herzchirurgin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Herzchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon⁴³

- 24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie
und

- 48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Herzchirurgie bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon können bis zu

- 12 Monate in einer der anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie, in Innere Medizin und Kardiologie oder Kinder- und Jugendmedizin/Kinder-Kardiologie angerechnet werden, die auch im ambulanten Bereich abgeleistet werden können

Werden im Gebiet Chirurgie zwei Facharztkompetenzen erworben, beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, operativen und postoperativen Behandlung und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen und Verletzungsfolgen, Fehlbildungen des Herzens, der herznahen Gefäße sowie des Mediastinums und der Lunge im Zusammenhang mit herzchirurgischen Eingriffen
- Maßnahmen der Nachsorge nach operativer Behandlung einschließlich Immunsuppression und Organabstoßungsbehandlung bei Transplantationen
- der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung
- den Grundlagen minimal-invasiver Therapie
- der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- den Grundlagen der Diagnostik und Behandlung angeborener Herzerkrankungen sowie terminaler Erkrankungen von Herz und Lunge
- der Anwendung von Kreislaufassistenzsystemen
- der Indikationsstellung zur Herz-, Lungen- und Herz-Lungen-Transplantation einschließlich technischer Grundlagen von Herzassistenzsystemen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Elektrokardiogramm
- sonographische Untersuchungen der Thoraxorgane einschließlich Doppler- / Duplex-Untersuchungen des Herzens und der großen Gefäße
- Echokardiographie
- Operationen mit Hilfe oder in Bereitschaft der extrakorporalen Zirkulation
 - an Koronargefäßen
 - an der Mitralklappe einschließlich Rekonstruktion
 - an der Aortenklappe und/oder Aorta ascendens/Mitralklappe/ Koronargefäß
 - bei angeborenen Herzfehlern
- Operationen ohne Einsatz der extrakorporalen Zirkulation
- Anastomosen und Rekonstruktionen an den thorakalen Gefäßen einschließlich Aortenaneurysmen
- transvenöse Schrittmacherimplantationen/ Defibrillatoren (AICD)
- Operationen am Thorax in Zusammenhang mit herzchirurgischen Eingriffen insbesondere Brustwandresektion, Thoraxstabilisierung, Exstirpation von Fremdkörpern, Operationen bei Thoraxverletzungen

⁴³ eingefügt

- Operationen an der Lunge und am angrenzenden Mediastinum in Zusammenhang mit herzchirurgischen Eingriffen
- Operationen an peripheren Gefäßen im Zusammenhang mit herzchirurgischen Eingriffen, insbesondere Rekonstruktion peripherer Gefäße nach Einsatz von Kreislaufassistenzsystemen und der extrakorporalen Zirkulation

7.4 Facharzt / Fachärztin für Kinderchirurgie

(Kinderchirurg / Kinderchirurgin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Kinderchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon⁴⁴

- 24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie und
- 48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Kinderchirurgie bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon
 - 12 Monate in Kinder- und Jugendmedizin, davon können
 - 6 Monate in der intensivmedizinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen abgeleistet werden
 - können 6 Monate in einer anderen Facharztweiterbildung des Gebietes Chirurgie oder in Anästhesiologie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Radiologie oder Urologie oder in Handchirurgie angerechnet werden
 - können bis zu 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Werden im Gebiet Chirurgie zwei Facharztkompetenzen erworben, beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, operativen und konservativen Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Fehlbildungen, Erkrankungen, Infektionen, Organumoren, Verletzungen, Verbrennungen sowie deren Folgen im Kindesalter einschließlich pränataler Entwicklungsstörungen
- den instrumentellen und funktionellen Untersuchungsmethoden
- der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- den endoskopischen, laparoskopischen, minimal-invasiven, mikrochirurgischen Operationsverfahren und Laser-Techniken
- der Behandlung von Schwer- und Mehrfachverletzten einschließlich des Trauma-Managements und der Überwachung
- der konservativen und operativen Frakturversorgung einschließlich gelenknaher Frakturen und Gelenkverletzungen sowie plastisch-rekonstruktiver Techniken
- der enteralen und parenteralen Ernährung insbesondere nach Operationen, auch bei Früh- und Neugeborenen
- den Grundlagen der Durchgangsarzt- und Verletzungsartenverfahren der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Repositionen von Frakturen und Luxationen sowie Versorgung von Weichteil- und Organverletzungen
- operative Eingriffe einschließlich endoskopischer, minimal-invasiver, mikrochirurgischer und Laser-Techniken
- an Kopf- und Hals, insbesondere Trepanationen, ventrikuläre Liquorableitungen, Osteoplastik bei Craniostenose, Tracheotomien, Thyreoidektomien, Korrektur von Kiemengangsanomalien, ösophagotracheale Fisteln, Verletzungen und muskulärer Schiefhals, Tumorresektionen
- an Brustwand und Brusthöhle, insbesondere Korrekturen von Fehlbildungen, Erkrankungen und Verletzungen der Brustwand, der Brusthöhle, des Mediastinums, des Tracheobronchialsystems, der Lungen und des Ösophagus, Resektion äußerer, mediastinaler und pulmonaler Tumoren

⁴⁴ eingefügt

- an Bauchwand, Bauchhöhle und Retroperitoneum, insbesondere Korrektur von Fehlbildungen, operative Therapie von Organverletzungen äußerer und innerer Hernien, bei Funktionsstörungen und entzündlichen Erkrankungen, intestinale Resektionen einschließlich Tumorresektionen
- am Urogenitaltrakt, insbesondere Korrektur von Fehlbildungen der Nieren, ableitenden Harnwege und des inneren und äußeren Genitale einschließlich Verletzungen, Tumorresektionen
- am Gefäß-, Nerven- und Lymphsystem, insbesondere bei Fehlbildungen einschließlich Dysraphien, Verletzungen und Tumoren, Anlage von Shunts, Port-Implantationen
- am Stütz- und Bewegungssystem, insbesondere bei Frakturen, Luxationen und Weichteilverletzungen einschließlich deren Folgen, Weichteil-, Knochen- und Gelenkinfektionen, Tumoren
- bei plastisch-rekonstruktiven Eingriffen, insbesondere bei Fehlbildungen, kongenitalen Defekten und Defektverletzungen an Kopf, Hals, Brustwand, Rumpf und Extremitäten und Zwerchfellplastiken, Haut-, Muskel-, Sehnen- und Knorpelplastiken

7.5 Facharzt / Fachärztin für Orthopädie und Unfallchirurgie

(Orthopäde und Unfallchirurg / Orthopädin und Unfallchirurgin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Orthopädie und Unfallchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon⁴⁵

24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie

und

48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie bei einem

Weitbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon können bis zu

- 12 Monate in einer der anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie oder in Neurochirurgie abgeleistet/angerechnet⁴⁶ werden
- 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet⁴⁷ werden

Werden im Gebiet Chirurgie zwei Facharztkompetenzen erworben, beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, operativen und konservativen Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Verletzungen und deren Folgezuständen sowie von angeborenen und erworbenen Formveränderungen, Fehlbildungen, Funktionsstörungen und Erkrankungen der Stütz- und Bewegungsorgane unter Berücksichtigung der Unterschiede in den verschiedenen Altersstufen
- der Behandlung von Schwer- und Mehrfachverletzten einschließlich des Traumamanagements
- den zur Versorgung im Notfall erforderlichen neurotraumatologischen, gefäßchirurgischen, thoraxchirurgischen und visceralchirurgischen Maßnahmen in interdisziplinärer Zusammenarbeit
- der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- der konservativen und funktionellen Behandlung von angeborenen und erworbenen Deformitäten und Reifungsstörungen
- den Grundlagen der konservativen und operativen Behandlung rheumatischer Gelenkerkrankungen
- den Grundlagen der operativen Behandlung von Tumoren der Stütz- und Bewegungsorgane
- der Erkennung und Behandlung von Weichteilverletzungen, Wunden und Verbrennungen einschließlich Mitwirkung bei rekonstruktiven Verfahren
- der Erkennung und Behandlung von Verletzungen, Erkrankungen und Funktionsstörungen der Hand
- der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Sportverletzungen und Sportschäden sowie deren Folgen
- der Mitwirkung bei operativen Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade
- der Prävention und Behandlung von Knochenerkrankungen und der Osteoporose
- der Biomechanik
- chirotherapeutischen und physikalischen Maßnahmen einschließlich funktioneller und entwicklungsphysiologischer Übungsbehandlungen sowie der medizinischen Aufbautrainings- und Gerätetherapie

⁴⁵ eingefügt

⁴⁶ eingefügt: "/angerechnet"

⁴⁷ eingefügt: "/angerechnet"

- der technischen Orthopädie und Schulung des Gebrauchs orthopädischer Hilfsmittel einschließlich ihrer Überprüfung bei Anproben und nach Fertigstellung
- den Grundlagen der Durchgangsarzt- und Verletzungsartenverfahren der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- sonographische Untersuchungen der Bewegungsorgane einschließlich Arthrosonographien, auch bei Säuglingen
- operative Eingriffe einschließlich Notfalleingriffe an Körperhöhlen, Wirbelsäule, Schulter/ Oberarm/ Ellbogen, Unterarm/Hand, Becken, Hüftgelenk, Oberschenkel, Kniegelenk, Unterschenkel, Sprunggelenk, Fuß
- Eingriffe an Nerven und Gefäßen
- Eingriffe bei Infektionen an Weichteilen, Knochen und Gelenken
- Implantatentfernungen
- Behandlung von thermischen und chemischen Schädigungen
- konservative Behandlungen von angeborenen und erworbenen Deformitäten, Luxationen, Frakturen und Distorsionen
- Injektions- und Punktionstechniken an Wirbelsäule und Gelenken
- Osteodensitometrie
- Anordnung, Überwachung und Dokumentation von Verordnungen orthopädischer Hilfsmittel

48

⁴⁸ Streichung der Übergangsbestimmung

7.6 Facharzt / Fachärztin für Plastische und Ästhetische Chirurgie

(Plastischer und Ästhetischer Chirurg / Plastische und Ästhetische Chirurgin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Plastische und Ästhetische Chirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon⁴⁹

- 24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie
- und
- 48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Plastische und Ästhetische Chirurgie bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon können bis zu
 - 12 Monate in einer der anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie, in Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie oder Neurochirurgie
 - oder
 - 6 Monate in Anästhesiologie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Pathologie angerechnet werden
 - 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet⁵⁰ werden

Werden im Gebiet Chirurgie zwei Facharztkompetenzen erworben, beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, operativen und konservativen Wiederherstellung und Verbesserung angeborener oder durch Krankheit, Degeneration, Tumor, Unfall oder Alter verursachter sichtbar gestörter Körperfunktionen und der Körperform
- der Behandlung Brandverletzter in der Akut- und sekundären Rekonstruktionsphase
- der Differentialtherapie bei postoperativen Komplikationen, Großwunden und Wundheilungsstörungen
- Rekonstruktionsmaßnahmen bei Fehlbildungen
- therapeutischen Verfahren bei akuten Verletzungen der Haut und Weichteile einschließlich Rekonstruktion
- der ästhetisch-plastischen Chirurgie in allen Körperregionen einschließlich kosmetische Operationen unter Berücksichtigung der psychologischen Exploration und Elektionskriterien und der spezifischen Aufklärung bei elektiven Operationsindikationen
- funktions- und strukturwiederherstellenden Eingriffen bei akuten Verletzungen und chronischen Wunden und Infektionen der Haut, der Weichteile und des muskulo-skelettalen Apparates sowie deren Folgeschäden auch in interdisziplinärer Kooperation
- der Erkennung und Behandlung von Verletzungen, Erkrankungen und Funktionsstörungen der Hand
- der Mitwirkung bei Replantationen und Revaskularisationen abgetrennter Körperteile einschließlich der Behandlung von Verletzungen und Erkrankungen des peripheren Nervensystems
- der Transplantation isogener, allogener oder synthetischer Ersatzstrukturen
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen bei angeborenen Fehlbildungen, erworbenen Defekten und ästhetisch-kosmetischen Eingriffen
- der Nachbehandlung ästhetisch-plastischer Eingriffe einschließlich Verbände, Ruhigstellung, Stabilisierung auch bei Schuhversorgungen, Orthesen und Prothesen sowie bei Transplantationen
- der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- der Bewertung bildgebender, endoskopischer und neurologischer/ neurophysiologischer Befunde
- der Verordnung von Krankengymnastik, Ergotherapie und weiterer Rehabilitationsmaßnahmen

⁴⁹ eingefügt

⁵⁰ eingefügt: "/angerechnet"

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- konstruktive, rekonstruktive und ästhetisch-plastisch-chirurgische Eingriffe einschließlich mikrochirurgischer, Laser- und Ultraschall-Techniken sowie Nah- und Fernlappenplastiken mit und ohne Gefäßanschluss
- im Kopf-Hals-Bereich
- im Brustbereich
- an Rumpf und Extremitäten
- an Haut- und subkutanen Weichteilen
- an peripheren Nerven
- Mitwirkung bei Eingriffen im Rahmen der Erstversorgung von Verbrennungen und zur Behandlung von Verbrennungsfolgen

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die über die Anerkennung der Facharztbezeichnung Plastische Chirurgie verfügen, sind berechtigt, statt dessen die Facharztbezeichnung Plastische und Ästhetische Chirurgie zu führen.

7.7 Facharzt / Fachärztin für Thoraxchirurgie

(Thoraxchirurg / Thoraxchirurgin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Thoraxchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon⁵¹

- 24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie

und

- 48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Thoraxchirurgie bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon können bis zu
- 12 Monate in einer der anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie, in Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie oder Innere Medizin und Pneumologie angerechnet werden
- 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden⁵²

Werden im Gebiet Chirurgie zwei Facharztkompetenzen erworben, beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, operativen und konservativen Behandlung und Nachsorge von Erkrankungen einschließlich Neoplasien, Infektionen, Verletzungen und Fehlbildungen der Lunge, der Pleura, des Tracheo-Bronchialsystems, des Mediastinums, der Thoraxwand, des Zwerchfells und der jeweils angrenzenden Strukturen einschließlich der Rehabilitation
- operativen Eingriffen am Herzen im Zusammenhang mit thoraxchirurgischen Operationen
- der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung
- den zur Versorgung im Notfall erforderlichen, gefäßchirurgischen, unfallchirurgischen, visceralchirurgischen und allgemeinchirurgischen Maßnahmen in interdisziplinärer Zusammenarbeit
- der operativen Tumorchirurgie einschließlich palliativmedizinischer und schmerztherapeutischer Maßnahmen
- der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- der Planung und Durchführung multimodaler Therapiekonzepte bei Tumorpatienten in interdisziplinärer Zusammenarbeit sowie Durchführung von Früherkennungs- und Nachsorgemaßnahmen zur Tumor- und Rezidiverkennung
- Techniken minimal-invasiver Chirurgie

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- sonographische Untersuchungen der Thoraxorgane (ohne Herz)
- diagnostische und therapeutische Endoskopien, insbesondere Tracheo-Bronchoskopie, Thorakoskopie, Oesophagoskopie
- operative Eingriffe einschließlich minimal invasiver Techniken
- an Kopf und Hals, insbesondere Tracheotomie, Mediastinoskopie
- am Mediastinum und Ösophagus, insbesondere Dissektion der mediastinalen Lymphknoten, Tumorresektion, Thymektomie, oesophagotracheale Fisteln, Verletzungen des Ösophagus
- an der Thoraxwand, insbesondere Verletzungen, Brustwandresektion, Thorakoplastik, Korrekturplastik
- an der Lunge, auch auf thorakoskopischem Weg, insbesondere Keilresektion, Laserresektion, Segmentresektion, Lobektomie, Pneumonektomie
- erweiterte Eingriffe an der Lunge, insbesondere intraperikardiale Gefäßversorgung, Vorhofteilresektion, Perikard- und Zwerchfellresektion, plastische Operationen am Tracheobronchial- und Gefäßbaum

⁵¹ eingefügt

⁵² eingefügt: "/angerechnet"

- videothorakoskopische Eingriffe, insbesondere Pleurektomie, Keilresektion, Sympathektomie, Biopsien
- an der Pleura, auch auf thorakoskopischem Weg, insbesondere Dekortikationen bei Tumoren, Schwielen und Empyemen
- Eingriffe bei thorakalen Verletzungen

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Schwerpunktbezeichnung Thoraxchirurgie zu den Gebieten Chirurgie oder Herzchirurgie besitzen oder nach Abschnitt A § 20 Abs. 4 erwerben, sind berechtigt, statt dessen die entsprechende Facharztbezeichnung zu führen.⁵³

⁵³ neu gefasst

7.8 Facharzt / Fachärztin für Viszeralchirurgie

(Viszeralchirurg / Viszeralchirurgin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Viszeralchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon⁵⁴

- 24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie
und

- 48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Viszeralchirurgie bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon können bis zu

- 12 Monate in einer der anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie, in Anästhesiologie, Anatomie⁵⁵, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Innere Medizin und Gastroenterologie, Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie, Pathologie oder Urologie angerechnet werden
- 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet⁵⁶ werden

Werden im Gebiet Chirurgie zwei Facharztkompetenzen erworben, beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, Behandlung, Nachbehandlung und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Infektionen, Fehlbildungen innerer Organe insbesondere der gastroenterologischen, endokrinen und onkologischen Chirurgie der Organe und Weichteile
- der operativen und nichtoperativen Grund- und Notfallversorgung bei viszeralchirurgischen einschließlich der koloproktologischen Erkrankungen, Verletzungen, Fehlbildungen und Indikationen⁵⁷
- der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung
- endoskopischen, laparoskopischen und minimal-invasiven Operationsverfahren
- der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- ⁵⁸
- instrumentellen und funktionellen Untersuchungsmethoden⁵⁹

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- sonographische Untersuchungen des Abdomens, des Retroperitoneums und der Urogenitalorgane⁶⁰
- Durchführung und Befundung von Rekt-/Sigmoidoskopen⁶¹
- konventionelle, minimal-invasive und endoskopische operative Eingriffe an Kopf- und Hals einschließlich Tracheotomie, Thorakotomie, Thoraxdrainagen, Ösophagus, Magen, Leber, Gallenwege, Pankreas, Milz, Dünndarm, Dickdarm, Rektum, Anus, Bauchhöhle, Retroperitoneum, Bauchwand

⁵⁴ eingefügt

⁵⁵ eingefügt: "Anatomie"

⁵⁶ eingefügt: "/angerechnet"

⁵⁷ Spiegelstrich eingefügt

⁵⁸ Spiegelstriche gestrichen: "- der Mitwirkung bei interdisziplinären interventionellen Verfahren wie radiologisch und radiologisch-endoskopischen Verfahren oder endosonographischen Untersuchungen des Gastrointestinaltraktes - der interdisziplinären Indikationsstellung zu gastroenterologischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren"

⁵⁹ gestrichen: "einschließlich Ultraschalluntersuchungen und Endoskopie"

⁶⁰ neu gefasst

⁶¹ gestrichen: "und den Grundlagen der Koloskopie und Ösophago-Gastro-Duodenoskopie"

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Schwerpunktbezeichnung Viszeralchirurgie besitzen oder nach Abschnitt A § 20 Abs. 4 erwerben, sind berechtigt, statt dessen die entsprechende Facharztbezeichnung zu führen.⁶²

⁶² neu gefasst

8. Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Definition:

Das Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe umfasst die Erkennung, Vorbeugung, konservative und operative Behandlung sowie Nachsorge von geschlechtsspezifischen Gesundheitsstörungen der Frau einschließlich plastisch-rekonstruktiver Eingriffe, der gynäkologischen Onkologie, Endokrinologie, Fortpflanzungsmedizin, der Betreuung und Überwachung normaler und gestörter Schwangerschaften, Geburten und Wochenbettverläufe sowie der Prä- und Perinatalmedizin.

8.1 Facharzt / Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

(Frauenarzt / Frauenärztin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.⁶³

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon können

- 6 Monate in einem anderen Gebiet angerechnet werden
- bis zu 12 Monate in den Schwerpunktweiterbildungen des Gebietes angerechnet⁶⁴ werden
- bis zu 24 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet⁶⁵ werden

und

80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 9 in Psychosomatische Grundversorgung

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in:

- der Gesundheitsberatung und den Grundlagen der Ernährungsmedizin, Früherkennung und Vorbeugung
- der konservativen und operativen Behandlung der weiblichen Geschlechtsorgane einschließlich der Brust, der Erkennung und Behandlung von Komplikationen und der Rehabilitation
- der konservativen und operativen Behandlung aller Formen der weiblichen Harninkontinenz
- der (Früh-)Erkennung sowie den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumortherapie einschließlich der Indikationsstellung zur gynäkologischen Strahlenbehandlung und der Nachsorge von gynäkologischen Tumorerkrankungen
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patientinnen
- der Indikationsstellung zu plastisch-operativen und rekonstruktiven Eingriffen im Genitalbereich und der Brust
- der Erkennung und Behandlung von Infektionen des weiblichen Genitaltraktes einschließlich der über den Geschlechtsweg übertragbaren Erkrankungen
- der Erkennung und Behandlung des prämenstruellen Syndroms
- der hormonellen Regulation des weiblichen Zyklus und der ovariellen Fehlfunktionen einschließlich der Erkennung und Basistherapie der weiblichen Sterilität
- der Familienplanung sowie hormoneller, chemischer, mechanischer und operativer Kontrazeption
- der Erkennung und Behandlung der hormonellen Dysregulation im Klimakterium und Senium
- den Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder einschließlich der Indikationsstellung für eine human-genetische Beratung
- der Prävention der Osteoporose
- der Sexualberatung der Frau und des Paares

⁶³ eingefügt: " sowie des Weiterbildungskurses"

⁶⁴ ersetzt: " abgeleistet" durch: "angerechnet"

⁶⁵ eingefügt: "angerechnet"

- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen, psychosozialen und psychosexuellen Störungen unter Berücksichtigung der gesellschaftsspezifischen Stellung der Frau und ihrer Partnerschaft einschließlich der Transsexualität
- der Feststellung einer Schwangerschaft, der Mutterschaftsvorsorge einschließlich der gesetzlich vorgegebenen Richtlinien, der Erkennung und Behandlung von Schwangerschaftserkrankungen, Risikoschwangerschaften, der Wochenbettbetreuung und Stillberatung
- der Geburtsbetreuung einschließlich der Mitwirkung bei Risikogeburten und geburtshilflichen Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade sowie der Versorgung und Betreuung des Neugeborenen einschließlich der Erkennung und Behandlung von Anpassungsstörungen
- Erkennen und Behandeln geburtshilflicher Komplikationen
- der Diagnostik und Therapie der Harn- und postpartalen Analinkontinenz einschließlich des Beckenbodentrainings
- der Beratung bei Schwangerschaftskonflikten sowie der Indikationsstellung zum Schwangerschaftsabbruch unter Berücksichtigung der gesundheitlichen einschließlich psychischen Risiken einschließlich der Kenntnis der gesetzlichen Richtlinien
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen einschließlich den Grundlagen zytodiagnostischer Verfahren sowie Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich Gerinnungsstörungen sowie lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- ante- und intrapartale Cardiotokogramme
- Leitung von normalen Geburten auch mit Versorgung von Dammschnitten und Geburtsverletzungen
- Geburtshilfliche Operationen, insbesondere Sektio, Forceps, Vakuum-Extraktion, Entwicklung aus Beckenendlage
- Erstversorgung einschließlich Erstuntersuchung des Neugeborenen
- Lokal- und Regionalanästhesie
- operative Eingriffe
- am äußeren und inneren Genitale und der Brust, insbesondere Abrasio, Nachkürettage, diagnostische Exstirpation, Hysteroskopie
- vaginale und abdominelle Operationen, insbesondere Hysterektomien einschließlich Deszensus- und Inkontinenzoperationen, Laparoskopien
- Kolposkopien
- Anfertigung von zytologischen Abstrichpräparaten
- Ultraschalluntersuchungen einschließlich Endosonographie und Dopplersonographie der Brust und des weiblichen Genitales sowie der utero-feto-plazentaren Einheit auch im Rahmen der Fehlbildungsdiagnostik
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung

8.2 Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin

(Gynäkologischer Endokrinologe und Reproduktionsmediziner / Gynäkologische Endokrinologin und Reproduktionsmedizinerin) ⁶⁶

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon können bis zu

- 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung und Behandlung geschlechtsspezifischer endokriner, neuroendokriner und fertilitätsbezogener Funktionen, Dysfunktionen und Erkrankungen sowie von Fehlbildungen des inneren Genitale in der Pubertät, der Adoleszenz, der fortpflanzungsfähigen Phase, dem Klimakteriums und der Peri- und Postmenopause
- endoskopischen und mikrochirurgischen Operationsverfahren
- der fertilitätsbezogenen Paarberatung
- der Erkennung, Beurteilung und Behandlung psychosomatischer Einflüsse auf den Hormonhaushalt und auf die Fertilität
- genetisch bedingten Regulations- und Fertilitätsstörungen mit Indikationsstellung zur humangenetischen Beratung
- der Erkennung und Behandlung des Androgenhaushaltes, Hirsutismus und des Prolaktinhaushaltes
- den endokrin bedingten Funktions- und Entwicklungsstörungen der weiblichen Brust
- den gynäkologisch-endokrinen Aspekten der Transsexualität

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- assistierte Fertilisationsmethoden einschließlich hormoneller Stimulation, Inseminationen, in-vitro-Fertilisation (IVF), intrazytoplasmatische Spermatozoen-Injektion (ICSI)
- Kryokonservierungsverfahren
- Spermogramm-Analyse und Ejakulat-Aufbereitungsmethoden und Funktionstests
- Mitwirkung bei größeren fertilitätschirurgischen Eingriffe einschließlich hysteroskopischer und laparoskopischer Verfahren, insbesondere bei Endometriose, Tuben- und Ovarchirurgie

⁶⁶ eingefügt

8.3 Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie

(Gynäkologischer Onkologe / Gynäkologische Onkologin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon können

- bis zu 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden
- 6 Monate in Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie angerechnet werden⁶⁷
- 6 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatik, Diagnostik, Differentialdiagnostik, Stadieneinteilung, Behandlung einschließlich radikaler Operationsverfahren und Prophylaxe der bösartigen Erkrankungen des weiblichen Genitale und der Brust
- der Schwerpunktkompetenz bezogenen zusätzlichen Weiterbildung Medikamentöse Tumortherapie als integraler Bestandteil der Weiterbildung⁶⁸
- molekularbiologischen onkogenetischen immunmodulatorischen, supportiven und palliativen Verfahren
- Nachsorge, Rehabilitation, psychosoziale Behandlung und Begutachtung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- morphologisch-funktionelle (insbesondere Ultraschall, Endoskopie) und invasive (insbesondere Punktion, Biopsie) Verfahren an den weiblichen Genitalorganen und der Brust
- organerhaltende und radikale Operationsverfahren bei bösartigen Erkrankungen des weiblichen Genitales und der Brust (insbesondere Debulking- und Wertheim-Operationen, Vulvektomie, inguinale, pelvine und paraaortale Lymphadenektomie, Exenteration) inguinal, pelvin, paraaortal, Exenteration)
- rekonstruktive Eingriffe am weiblichen Genitale, den Bauchdecken und der Brust im Zusammenhang mit onkologischen Erkrankungen
- ⁶⁹
- zytostatische, immunmodulatorische, antihormonelle sowie supportive Therapiezyklen bei soliden Tumorerkrankungen des Schwerpunktes einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen⁷⁰
- Chemotherapiezyklen einschließlich nachfolgender Überwachung⁷¹
- gynäkologische Strahlen-Kontakttherapie
- psychoonkologische Betreuung, Rehabilitation und Begutachtung
- spezielle Rezidivdiagnostik und -behandlung
- Tumornachsorge

⁶⁷ Spiegelstrich eingefügt

⁶⁸ neu gefasst

⁶⁹ gestrichen: " hormonelle (ablative und additive) Therapien"

⁷⁰ neu gefasst

⁷¹ neu gefasst

8.4 Schwerpunkt Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin

(Geburtshelfer und Perinatalmediziner / Geburtshelferin und Perinatalmedizinerin)⁷²

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Schwerpunkt Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon können

- 6 Monate Weiterbildung in Humangenetik oder Neonatologie angerechnet werden
- bis zu 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden
- bis zu 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung und Behandlung maternaler und fetaler Erkrankungen höheren Schwierigkeitsgrades einschließlich invasiver und operativer Maßnahmen und der Erstversorgung des gefährdeten Neugeborenen
- der Erkennung fetomaternaler Risiken
- der Erkennung und Behandlung von fetalen Entwicklungsstörungen, Fehlbildungen und Erkrankungen
- der Betreuung der Risikoschwangerschaft und Leitung der Risikogeburt
- der Beratung der Patientin bzw. des Paares bei gezielten pränataldiagnostischen Fragestellungen sowie weiterführende Diagnostik

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ultraschalluntersuchungen einschließlich Dopplersonographien des Fetus und seiner Gefäße sowie fetale Echokardiographie
- Überwachung von Schwangerschaften mit erhöhtem Risiko zur differenzierten Zustandsdiagnostik des Feten
- Leitung von Risikogeburten und geburtshilflichen Notfallsituationen einschließlich Notfallmaßnahmen und Wiederbelebung beim Neugeborenen
- invasive prä- und perinatale Eingriffe, insbesondere Amniozentesen, Chorionzottenbiopsien, Nabelschnurpunktionen, Punktionen aus fetalen Körperhöhlen, Amniodraingen
- operative Entbindungen bei Risikoschwangerschaften einschließlich Beckenendlagenentwicklung, Resektionen und Entwicklung von Mehrlingen
- Versorgung komplizierter Geburtsverletzungen

⁷² eingefügt

9. Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

Definition:

Das Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde umfasst die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Fehlbildungen, Formveränderungen und Tumoren des Ohres, der Nase, der Nasennebenhöhlen, der Mundhöhle, des Pharynx und Larynx und von Funktionsstörungen der Sinnesorgane dieser Regionen sowie von Stimm-, Sprach-, Sprech- und Hörstörungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde ist die Erlangung von Facharztkompetenzen 9.1 und 9.2 nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.⁷³

Basisweiterbildung für die Facharztkompetenzen 9.1 und 9.2:

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon können bis zu

- 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Gesundheitsberatung, Vorbeugung, (Früh-)Erkennung und Behandlung von Erkrankungen des Gehör- und Gleichgewichtsorgans, der Hirnnerven, der Nase und Nasennebenhöhlen, der Tränen-Nasen-Wege, der Lippen, der Wange, der Zunge, des Zungengrunds, des Mundbodens und der Tonsillen, des Rachens, des Kehlkopfs, der Kopfspeicheldrüsen sowie der Oto- und Rhinobasis einschließlich des Lymphsystems sowie der Weichteile des Gesichtsschädels und des Halses
- den Grundlagen der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
- den Grundlagen funktioneller Störungen der Halswirbelsäule und der Kiefergelenke
- der Wundversorgung, Wundbehandlung und Verbandslehre
- Untersuchungen der gebietsbezogenen Hirnnerven einschließlich Prüfung des Riech- und Schmecksinnes
- den Grundlagen der Diagnostik und Therapie von Schluck-, Stimm-, Sprech- und Sprachstörungen einschließlich Stroboskopie und Stimmfeldmessungen
- der funktionellen Schlucktherapie einschließlich kompensatorischer Strategien und Hilfen zur Unterstützung des Essens und Trinkens sowie der Versorgung mit Trachealkanülen und oralen sowie nasalen Gastroduodenal-Sonden⁷⁴
- Indikationsstellung für funktionelle und chirurgische Schluckrehabilitation⁷⁵
- der Hör-Screening-Untersuchung
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- den Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder einschließlich der Indikationsstellung für eine humangenetische Beratung
- der Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung sowie den Grundlagen der Beatmungstechnik und intensivmedizinischer Basismaßnahmen
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie

⁷³ neu gefasst

⁷⁴ Spiegelstrich eingefügt

⁷⁵ Spiegelstrich eingefügt

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- audiologische Untersuchungen, insbesondere Tonschwellen-, Sprach- Hörfeldaudiometrie, elektrische Reaktionsaudiometrie (ERA), otoakustische Emissionen, Hörtests zur Diagnostik zentraler Hörstörungen sowie zur Hörgeräteversorgung einschließlich Anpassung und Überprüfung, Hörschwellenbestimmung, Impedanzmessungen mit Stapediusreflexmessung einschließlich Neugeborenen-Hör-Screening
- neuro-otologische Untersuchungen, insbesondere experimentelle Nystagmusprovokation, spinovestibuläre, vestibulospinale und zentrale Tests
- Sprachtests
- Ventilationsprüfungen, z. B. Rhinomanometrie, Spirometrie, Spirographie
- mikroskopische und endoskopische Untersuchungen, insbesondere Rhinoskopie, Sinuskopie, Nasopharyngoskopie, Laryngoskopie, Tracheoskopie, Oesophagoskopie
- sonographische Untersuchungen der Gesichts- und Halsweichteile sowie der Nasennebenhöhlen und Doppler-/ Duplex-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße
- Lokal- und Regionalanästhesien
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung
- Schluckuntersuchungen ⁷⁶
- Versorgung mit Trachealkanülen und oralen sowie nasalen Gastroduodenal-Sonden ⁷⁷

⁷⁶ Spiegelstrich eingefügt

⁷⁷ Spiegelstrich eingefügt

9.1 Facharzt / Fachärztin für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

(Hals-Nasen-Ohrenarzt / Hals-Nasen-Ohrenärztin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Hals-Nasen-Ohrenheilkunde nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon⁷⁸

- 24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde und
- 36 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon können
- 6 Monate im Gebiet Chirurgie oder Pathologie oder in Anästhesiologie, Anatomie⁷⁹, Kinder- und Jugendmedizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie oder Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen angerechnet werden
- bis zu 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet⁸⁰ werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung, konservativen und operativen Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen einschließlich Funktionsstörungen, Verletzungen, Fehlbildungen, Formveränderungen und Tumoren der Organe der Nase und Nasennebenhöhlen, der Tränen-Nasen-Wege, des Gehör- und Gleichgewichtsorgans, der Hirnnerven, der Lippen, der Wange, der Zunge, des Zungengrunds, des Mundbodens, der Tonsillen, des Rachens, des Kehlkopfes, der oberen Luft- und Speisewege, der Kopfspeicheldrüsen sowie der Oto- und Rhinobasis sowie der Weichteile des Gesichtsschädels und des Halses
- den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumortherapie
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- der Erkennung und Behandlung gebietsbezogener allergischer Erkrankungen einschließlich der Notfallbehandlung des anaphylaktischen Schocks
- den Grundlagen schlafbezogener Atemstörungen und deren operativer Behandlungsmaßnahmen
- der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung
- den umweltbedingten Schädigungen im Hals-Nasen-Ohrenbereich einschließlich Lärmschwerhörigkeit
- lasergestützten Untersuchungs- und Behandlungsverfahren⁸¹

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- unspezifische und allergenvermittelte Provokations- und Karenztests einschließlich epikutaner, kutaner und intrakutaner Tests einschließlich Erstellung eines Therapieplanes
- Hyposensibilisierung
- neuro-otologische Untersuchungen, insbesondere experimentelle Nystagmusprovokation, spinovestibuläre, vestibulospinale und zentrale Tests und funktionelle Untersuchung des Hals-Wirbel-Säulensystems auch mit apparativer Registrierung mittels elektro- und/oder Videonystagmographie
- operative Eingriffe einschließlich endoskopischer und mikroskopischer Techniken
 - an Ohr, Ohrschädel, Gehörgang, Ohrmuschel einschließlich-Felsenbeinpräparationen
 - an Nasennebenhöhlen, Nase und Weichteilen des Gesichtsschädels
 - plastische Maßnahmen geringen Schwierigkeitsgrades an Nase und Ohr
 - im Pharynx
 - im Bereich des Kehlkopfes und der oberen Luftröhre einschließlich Tracheotomie
 - am äußeren Hals

⁷⁸ eingefügt

⁷⁹ eingefügt: "Anatomie"

⁸⁰ eingefügt: "/angerechnet"

⁸¹ Spiegelstrich eingefügt

- an Speicheldrüsen und -ausführungsgängen
- Eingriffe bei Schlafapnoe
- Mitwirkung bei Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade, insbesondere bei mikrochirurgischen Ohroperationen, großen tumorchirurgischen Operationen im Kopf-Hals-Bereich, bei endoskopischer Ethmoidektomie und Pansinusoperationen, bei neuroplastischen Eingriffen, bei Gefäßersatz und mikrovaskulären Anastomosen
- lasergestützte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren ⁸²

⁸² Spiegelstrich eingefügt

9.2 Facharzt / Fachärztin für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen

(Phoniater und Pädaudiologe / Phoniaterin und Pädaudiologin)⁸³

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon⁸⁴

- 24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde und
- 36 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon können
- 6 Monate in Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Neurologie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung, konservativen Behandlung und Rehabilitation von organischen, funktionellen, peripheren und zentralen Funktionsstörungen der Stimme, des Sprechens, der Sprache, des Schluckens und des kindlichen Hörens, der Hörreifeung, -verarbeitung und -wahrnehmung einschließlich psychosomatischer Störungen und der Beratung von Angehörigen
- der Erkennung auditiver, visueller, kinästhetischer und taktiler Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen im Kindesalter einschließlich entwicklungsneurologischer und –psychologischer Zusammenhänge
- der Diagnostik der Grob-, Fein- und Mundmotorik im Zusammenhang mit Schluck-, Sprech- und Sprachstörungen einschließlich Prüfung der Dysarthrophonie, Aphasien und Apraxien
- der alters- und entwicklungsgemäßen Kinderaudiometrie mit subjektiven und objektiven Hörprüfungen einschließlich Screening-Verfahren auch bei Neugeborenen und Säuglingen
- der Sprach- und Sprechtherapie einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikation auf phonetisch-phonologischer, morphologisch-syntaktischer, semantischer und pragmatisch-kommunikativer Ebene
- ⁸⁵
- der Stimmtherapie einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung von Selbst- und Fremdwahrnehmung, Tonusregulierung, Atmung, Artikulation, Phonation und Ersatzstimmgebung
- der Anpassung und Überprüfung von Hörgeräten im Kindesalter einschließlich Gebrauchsschulung
- der Rehabilitation nach Hörgeräteversorgung und Cochlea-Implantation im Kindesalter
- Stimmleistungsuntersuchungen bei Sprech- und Stimmlerufen einschließlich Stimmhygiene

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ableitung akustisch und somatosensorisch evozierter Potenziale
- elektrische Reaktionsaudiometrie (ERA) im Kindesalter
- Messung otoakustischer Emissionen im Kindesalter
- Hörschwellen-Bestimmung mit altersbezogenen reaktions-, verhaltens- und spielaudiometrischen Verfahren im Kindesalter
- subjektive und objektive Methoden zur Diagnostik zentraler Hörstörungen im Kindesalter

⁸³ eingefügt

⁸⁴ eingefügt

⁸⁵ gestrichen: "der funktionellen Schlucktherapie einschließlich kompensatorischer Strategien und Hilfen zur Unterstützung des Essens und Trinkens und Stellung von Indikationen zur chirurgischen Schluckrehabilitation sowie der Versorgung mit Trachealkanülen und gastroduodenalen Sonden"

- Kindersprachtests entsprechend dem Sprachentwicklungsalter
- Sprach- und Lesetests bei Erwachsenen ⁸⁶
- entwicklungs-, neuro- und leistungspsychologische Testverfahren
- instrumentelle Analysen des Stimm- und Sprachschalls in Frequenz-, Intensitäts- und Zeitbereich, insbesondere Stimmfeldmessung, Grundtonfrequenzbestimmung, Spektral- und Periodizitätsanalysen
- Untersuchung der Phonationsatmung mit Bestimmung statischer und dynamischer Lungenfunktionsparameter
- Analyse der Stimmlippenschwingungen mittels Stroboskopie und Elektroglottographie
- fachbezogene Elektromyographie und Elektroneurographie einschließlich der kortikalen Magnetstimulation
- Dysphagiediagnostik phoniatischer Erkrankungen ⁸⁷
- Durchführung und digitale Auswertung der Videopharyngolaryngoskopie ⁸⁸

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die über die Anerkennung der Facharztbezeichnung Phoniatrie und Pädaudiologie verfügen, sind berechtigt, statt dessen die Facharztbezeichnung Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen zu führen.

⁸⁶ eingefügt

⁸⁷ eingefügt

⁸⁸ eingefügt

10. Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten

Definition:

Das Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten umfasst die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung, die Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen einschließlich der durch Immunreaktionen⁸⁹, Allergene und Pseudoallergene ausgelösten Krankheiten der Haut, der Unterhaut, der hautnahen Schleimhäute und der Hautanhangsgebilde sowie von Geschlechtskrankheiten.

Facharzt / Fachärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten (Hautarzt / Hautärztin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon können bis zu

- 30 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Gesundheitsberatung, (Früh-)Erkennung, konservativen und operativen Behandlung und Rehabilitation der Haut, Unterhaut und deren Gefäße, der Hautanhangsgebilde und hautnahen Schleimhäute einschließlich der gebietsbezogenen immunologischen Krankheitsbilder
- der Vorbeugung, Erkennung, operativen Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Tumoren des Hautorgans und der hautnahen Schleimhäute einschließlich den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumortherapie
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
- der Erkennung und Behandlung gebietsbezogener allergischer Erkrankungen
- der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung sexuell übertragbarer Infektionen und Infestationen an Haut und hautnahen Schleimhäuten und Geschlechtsorganen
- der Erkennung andrologischer Störungen und Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung
- der Erkennung und Behandlung der gebietsbezogenen epifaszialen Gefäßerkrankungen einschließlich der chronisch venösen Insuffizienz, des Ulcus cruris und der peripheren lymphatischen Abflussstörungen
- der Erkennung proktologischer Erkrankungen und Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie einschließlich topischer und systemischer Pharmaka und der Galenik von Dermatika
- der Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation berufsbedingter Dermatosen
- den Grundlagen der Gewerbe- und Umweltdermatologie einschließlich der gebietsbezogenen Toxikologie
- der Wundversorgung, Wundbehandlung und Verbandslehre
- der Notfallbehandlung des anaphylaktischen Schocks
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- der Indikationsstellung und Überwachung physikalischer, balneologischer und klimatologischer Therapiemaßnahmen
- der dermatologischen nicht ionisierenden Strahlenbehandlung und Lasertherapie
- der Indikationsstellung und Einordnung von Befunden gebietsbezogener histologischer und molekularbiologischer Untersuchungen⁹⁰
- ernährungsbedingten Hautmanifestationen einschließlich diätetischer Behandlung
- den Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder einschließlich der Indikationsstellung für eine humangenetische Beratung

⁸⁹ eingefügt

⁹⁰ neu gefasst

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- unspezifische und allergenvermittelte Provokations- und Karenztests einschließlich epikutaner, kutaner und intrakutaner Tests sowie Erstellung eines Therapieplans ⁹¹
- Hyposensibilisierung ⁹²
- operative Eingriffe
 - Exzisionen von benignen und malignen Tumoren
 - lokale und regionale Lappenplastiken, auch unter Verwendung artefizieller Hautdehnungsverfahren (Gewebeexpandertechnik)
 - freie Hauttransplantationen durch autologe und andere Transplantate
 - phlebologische operative Eingriffe, insbesondere epifasziale Venenexhairese, Ulcusdeckung, Unterbindung insuffizienter Venae perforantes, Crossektomie, superfizielle Thrombektomie
 - ästhetisch operative Dermatologie wie Narbenkorrekturen, Konturverbesserungen, Dermabrasionen, physiko-chemische Dermablationen
 - proktologische Eingriffe wie Hämorrhoidalsklerosierung, Mariskenexzision, Fissurektomie, Entfernung analer Condylomata acuminata
 - Eingriffe mit kryotherapeutischen Verfahren
 - Eingriffe mit lasertherapeutischen Verfahren, insbesondere ablativ, korrektiv, selektiv-photothermolytisch
- Mitwirkung bei Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade
- Sklerosierungstherapie oberflächlich gelegener Venen
- Sonographie der Haut und hautnahen Lymphknoten einschließlich Doppler/ Duplexsonographie peripherer Gefäße
- dermoskopische Verfahren ⁹³
- phlebologische Funktionsuntersuchungen wie Verschlussplethysmographie, Lichtreflexrheographie
- Photochemotherapie, Balneophototherapie und photodynamische Therapie
- Punktions- und Katheterisierungstechniken
- Lokal-, Tumeszenz- und Regionalanästhesien
- Gestaltung von dermatologischen Rehabilitationsplänen
- mykologische Untersuchungen einschließlich kultureller Verfahren und Erregerbestimmung
- gebietsbezogene Diagnostik sexuell übertragbarer Krankheiten ⁹⁴
- Trichogramm

⁹¹ Spiegelstrich eingefügt

⁹² eingefügt

⁹³ Spiegelstrich eingefügt

⁹⁴ Spiegelstrich eingefügt

11. Gebiet Humangenetik

Definition:

Das Gebiet Humangenetik umfasst die Aufklärung, Erkennung und Behandlung genetisch bedingter Erkrankungen einschließlich der genetischen Beratung von Patienten und ihren Familien sowie den in der Gesundheitsversorgung tätigen Ärzte.

Facharzt / Fachärztin für Humangenetik

(Humangenetiker / Humangenetikerin)⁹⁵

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Humangenetik ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon

- 24 Monate in der humangenetischen Patientenversorgung,
- 12 Monate in einem zytogenetischen Labor,
- 12 Monate in einem molekulargenetischen Labor,
- 12 Monate in anderen⁹⁶ Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung monogen, polygen, multifaktoriell und mitochondrial bedingter Erkrankungen mittels klinischer, zytogenetischer, molekulargenetischer und biochemischer/proteinchemischer Methoden
- der Beratung von Patienten und ihrer Familien unter Berücksichtigung psychologischer Gesichtspunkte
- der Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge und Krankenbehandlung tätigen Ärzte im Rahmen interdisziplinärer Zusammenarbeit
- der Berechnung und Einschätzung genetischer Risiken
- der präsymptomatischen und prädiktiven Diagnostik
- den Grundlagen der Entstehung und Wirkung von Mutationen, der Genwirkung, der molekularen Genetik, der formalen Genetik und der genetischen Epidemiologie
- der Wirkung exogener Noxen hinsichtlich Mutagenese, Tumorgenese und Teratogenese
- der pränatalen Diagnostik
- der medikamentösen Therapie unter Berücksichtigung individueller genetischer Veranlagung
- den Grundlagen der Behandlung genetisch bedingter Krankheiten einschließlich präventiver Maßnahmen
- den Grundlagen der Zytogenetik mit Zellkultur aus verschiedenen Geweben, der Chromosomenpräparation, -färbung und -analyse sowie der molekularen Zytogenetik und der molekularen Karyotypisierung mittels Mikro-Array-Analyse⁹⁷
- den Grundlagen der molekularen Genetik und ihrer Methoden wie Gewinnung und Analytik von humaner DNA aus unterschiedlichen Geweben sowie der Grundtechniken der Sequenzermittlung und der Kopienzahlanalysen⁹⁸
- den Grundlagen molekulargenetischer Diagnostik mit direktem Nachweis von Genmutationen auch bei Abstammungsuntersuchungen sowie Methoden der indirekten Genotypisierung

⁹⁵ eingefügt

⁹⁶ gestrichen: "den", eingefügt: "anderen"

⁹⁷ eingefügt: "und der molekularen Karyotypisierung mittels Mikro-Array-Analyse"

⁹⁸ eingefügt: "und der Kopienzahlanalysen"

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- klinisch-genetische Diagnostik erblich bedingter Krankheiten angeborener Fehlbildungen und Fehlbildungssyndrome
- Befunderhebung und Risikoabschätzung bei
 - monogenen und komplexen Erbgängen
 - numerischen und strukturellen Chromosomenaberrationen
 - molekulargenetischen Befunden
- genetische Beratungen einschließlich Erhebung der Familienanamnese in drei Generationen und Erstellung einer epikritischen Beurteilung bei verschiedenen Krankheitsbildern
- prä- und postnatale Chromosomenanalysen⁹⁹
- Methoden der molekularen Zytogenetik einschließlich chromosomaler in-situ-Hybridisierung, Kultivierungs- und Präparationsschritten an
 - Interphasekernen
 - Metaphasechromosomen
- prä- und postnatale molekulargenetische Analysen

⁹⁹ redaktionelle Korrektur

12. Gebiet Hygiene und Umweltmedizin

Definition:

Das Gebiet Hygiene und Umweltmedizin umfasst die Erkennung, Erfassung, Bewertung sowie Vermeidung schädlicher exogener Faktoren, welche die Gesundheit des Einzelnen oder der Bevölkerung beeinflussen sowie die Entwicklung von Grundsätzen für den Gesundheitsschutz und den gesundheitsbezogenen Umweltschutz. Das Gebiet umfasst auch die Unterstützung und Beratung von Ärzten und Institutionen in der Krankenhaus- und Praxishygiene, der Umwelthygiene und -medizin, der Individualhygiene sowie im gesundheitlichen Verbraucherschutz.

Facharzt / Fachärztin für Hygiene und Umweltmedizin

(Hygieniker und Umweltmediziner / Hygienikerin und Umweltmedizinerin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Hygiene und Umweltmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon

- 12 Monate in der stationären Patientenversorgung anderer Gebiete
- können bis zu 12 Monate im Gebiet Pharmakologie oder in Arbeitsmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie oder Öffentliches Gesundheitswesen angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt: ¹⁰⁰

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Krankenhaushygiene, insbesondere
 - Erkennung und Analyse nosokomialer Infektionen
 - Erarbeitung von Strategien zur Vermeidung nosokomialer Infektionen
 - Infektionsverhütung, -erkennung und -bekämpfung
 - Überwachung der Reinigung, Desinfektion, Sterilisation, Ver- und Entsorgung
 - Auswertung epidemiologischer Erhebungen
- der Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen und öffentlichen Einrichtungen
- Ortsbegehungen und Risikoanalyse und deren Bewertung unter Gesichtspunkten der Hygiene
- der Mitwirkung bei Planung, Baumaßnahmen und Betrieb von Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens
- der Erstellung von Hygienekonzepten auch unter Einbeziehung des Wohnumfeldes
- der Vorbeugung und Epidemiologie von infektiösen und nicht infektiösen Krankheiten einschließlich des individuellen und allgemeinen Seuchenschutzes
- der Risikobeurteilung der Beeinflussung des Menschen durch Umweltfaktoren und Schadstoffe auch unter Einbeziehung des Wohnumfeldes
- der klinischen Umweltmedizin einschließlich Biomonitoring
- der Umweltanalytik und Umwelttoxikologie
- der Hygiene von Lebensmitteln sowie Gebrauchs- und Bedarfsgegenständen und technischer Systeme
- dem gesundheitlichen Verbraucherschutz
- den Grundlagen der Reisemedizin

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- ¹⁰¹
- Analysen von Roh-, Trink-, Mineral-, Brauch-, Bade- und Abwässern, Boden- und Abfallproben einschließlich hygienisch-medizinischer Bewertung¹⁰²
- Untersuchungen für die Bau- und Siedlungshygiene einschließlich der Lärmbeeinflussung und der Luftqualität
- Untersuchung von Lebensmitteln einschließlich der Anlagen zur Lebensmittel- und Speiseherstellung

¹⁰⁰ neu gefasst

¹⁰¹ gestrichen: "hygienische Ortsbegehungen und Inspektion einschließlich Krankenhausbegehung"

¹⁰² gestrichen: "Befundbeurteilung in Bezug auf Grenz- und Richtwerte", eingefügt: "hygienisch-medizinischer Bewertung"

13. Gebiet Innere Medizin

Definition:

Das Gebiet Innere Medizin¹⁰³ umfasst die Vorbeugung, (Früh-) Erkennung, konservative und interventionelle Behandlung sowie Rehabilitation und Nachsorge der Gesundheitsstörungen und Erkrankungen der Atmungsorgane, des Herzens und Kreislaufs, der Verdauungsorgane, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Blutes und der blutbildenden Organe, des Gefäßsystems, des Stoffwechsels und der inneren Sekretion, des Immunsystems, des Stütz- und Bindegewebes, der Infektionskrankheiten und Vergiftungen sowie der soliden Tumore und der hämatologischen Neoplasien. Das Gebiet umfasst auch die Gesundheitsförderung und die¹⁰⁴ Betreuung unter Berücksichtigung der somatischen, psychischen und sozialen Wechselwirkungen und die interdisziplinäre Koordination der an der gesundheitlichen Betreuung beteiligten Personen und Institutionen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin ist die Erlangung von Facharztkompetenzen 13.1 bis 13.9 nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Inhalte der Basisweiterbildung für die im Gebiet enthaltenen Facharztkompetenzen 13.1 bis 13.9:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Gesundheitsberatung, der Früherkennung von Gesundheitsstörungen einschließlich Gewalt- und Suchtprävention, der Prävention, der Einleitung und Durchführung rehabilitativer Maßnahmen sowie der Nachsorge
- der Erkennung und Behandlung von nichtinfektiösen, infektiösen, toxischen und neoplastischen sowie von allergischen, immunologischen, metabolischen, ernährungsabhängigen und degenerativen Erkrankungen auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Erkrankungen im höheren Lebensalter
- den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumorthherapie
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- geriatrischen Syndromen und Krankheitsfolgen im Alter einschließlich der Pharmakotherapie im Alter
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen einschließlich der Krisenintervention sowie der Grundzüge der Beratung und Führung Suchtkranker
- Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen
- ernährungsbedingten Gesundheitsstörungen einschließlich diätetischer Behandlung sowie Beratung und Schulung
- Durchführung und Dokumentation von Diabetikerbehandlungen
- den Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder einschließlich der Indikationsstellung für eine humangenetische Beratung
- der Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung
- der Bewertung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit, der Arbeitsfähigkeit, der Berufs- und Erwerbsfähigkeit sowie der Pflegebedürftigkeit
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

¹⁰³ gestrichen: "und Allgemeinmedizin"

¹⁰⁴ gestrichen: "hausärztliche"

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Elektrokardiogramm
- Ergometrie
- Langzeit-EKG
- Langzeitblutdruckmessung
- spirometrische Untersuchungen der Lungenfunktion
- Ultraschalluntersuchungen des Abdomens und Retroperitoneums einschließlich Urogenitalorgane
- Ultraschalluntersuchungen der Schilddrüse
- Doppler-Sonographien der Extremitäten versorgenden und der extrakraniellen Hirn versorgenden Gefäße
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung
- Proktoskopie

13.1 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin

(Internist / Internistin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der gemeinsamen Inhalte der Basisweiterbildung.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und
- 24 Monate stationäre Weiterbildung in Innerer Medizin (Facharztkompetenz 13.1) oder in mindestens zwei verschiedenen Facharztkompetenzen 13.1. bis 13.9, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können

Werden im Gebiet Innere Medizin zwei Facharztkompetenzen erworben, beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Inhalten der Basisweiterbildung
- der Vorbeugung, Erkennung, Beratung und Behandlung bei auftretenden Gesundheitsstörungen und Erkrankungen der inneren Organe
- der Erkennung und konservativen Behandlung der Gefäßkrankheiten einschließlich Arterien, Kapillaren, Venen und Lymphgefäße und deren Rehabilitation
- der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Stoffwechselleiden einschließlich des metabolischen Syndroms und anderer Diabetes-assoziiierter Erkrankungen
- der Erkennung und Behandlung der Krankheiten der Verdauungsorgane einschließlich deren Infektion, z.B. Virushepatitis, bakterielle Infektionen des Intestinaltraktes
- der Erkennung und Behandlung maligner und nicht maligner Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden Organe und des lymphatischen Systems
- der Erkennung und Behandlung von soliden Tumoren
- der Erkennung sowie konservativen Behandlung von angeborenen und erworbenen Erkrankungen des Herzens, des Kreislaufs, der herznahen Gefäße, des Perikards
- der Erkennung und konservativen Behandlung der akuten und chronischen Nieren- und renalen Hochdruckerkrankungen sowie deren Folgeerkrankungen
- der Erkennung und Behandlung der Erkrankungen der Lunge, der Atemwege, des Mediastinums, der Pleura einschließlich schlafbezogener Atemstörungen sowie der extrapulmonalen Manifestation pulmonaler Erkrankungen
- der Erkennung und konservativen Behandlung der rheumatischen Erkrankungen einschließlich der entzündlich-rheumatischen Systemerkrankungen wie Kollagenosen, der Vaskulitiden, der entzündlichen Muskelerkrankungen und Osteopathien
- der interdisziplinären Zusammenarbeit insbesondere bei multimorbiden Patienten mit inneren Erkrankungen
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Maßnahmen
- den gebietsbezogenen Infektionskrankheiten einschließlich der Tuberkulose
- der gebietsbezogenen Ernährungsberatung und Diätetik einschließlich enteraler und parenteraler Ernährung
- der Indikationsstellung, Mitwirkung, Fortführung und Überwachung der gebietsbezogenen Tumorthapie
- der Symptomatologie und funktionellen Bedeutung von Altersveränderungen sowie Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters und deren Therapie

- den geriatrisch diagnostischen Verfahren zur Erfassung organbezogener und übergreifender motorischer, emotioneller und kognitiver Funktionseinschränkungen
- der Behandlung schwerstkranker und sterbender Patienten einschließlich palliativmedizinischer Maßnahmen
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

13.2 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Angiologie

(Angiologe / Angiologin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Angiologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin
- 36 Monate in Angiologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung abgeleistet werden können
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Werden im Gebiet Innere Medizin zwei Facharztkompetenzen erworben, beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Inhalten der Basisweiterbildung
- der Erkennung, konservativen Behandlung der Gefäßkrankheiten einschließlich Arterien, Kapillaren, Venen und Lymphgefäße sowie¹⁰⁵ interventionellen Eingriffen und der Rehabilitation
- der physikalischen und medikamentösen Therapie einschließlich hämodiluerender und thrombolytischer Verfahren
- der lokalen Behandlung ischämisch und venös bedingter Gewebedefekte
- der Behandlung peripherer Lymphgefäßkrankheiten
- Mitwirkung und Beurteilung therapeutischer Katheterinterventionen, insbesondere Intraarterielle Lyse, PTA, Stentimplantationen, Atherektomie, interventionelle Trombembolektomie, Brachytherapie
- der Beurteilung von Röntgenbefunden bei Angiographien (Arteriographie, Phlebographie¹⁰⁶)
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu operativen Eingriffen an den Gefäßen, der präoperativen Abklärung und der postoperativen Nachbetreuung
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- invasive und nichtinvasive Funktionsuntersuchungen, einschließlich
 - Messungen des systolischen Blutdruckes peripherer Arterien
 - Oszillographien/Rheographien
 - Kapillaroskopien
 - transcutanen Sauerstoffdruckmessungen
 - Venenverschlußplethysmographien
 - Phlebodynamometrien
 - rheologische Untersuchungsmethoden
 - ergometrische Verfahren zur Gehstreckenbestimmung
- Doppler-/ Duplex-Untersuchungen der
 - Extremitäten versorgenden Arterien,
 - Extremitäten versorgenden Venen,
 - abdominalen und retroperitonealen Gefäße,
 - extrakraniellen hirnzuführenden Gefäße,
 - intrakraniellen Gefäße
- Sklerosierung oberflächlicher Varizen

¹⁰⁵ gestrichen: " in der Mitwirkung bei"

¹⁰⁶ gestrichen: ", Lymphographie"

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, welche entweder die Schwerpunktbezeichnung Angiologie besitzen oder nach Abschnitt A § 20 Abs. 4 erwerben oder die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Angiologie besitzen, sind berechtigt, statt dessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Angiologie zu führen.

13.3 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie

(Endokrinologe und Diabetologe / Endokrinologin und Diabetologin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin
- 36 Monate in Endokrinologie und Diabetologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung abgeleistet werden können
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Werden im Gebiet Innere Medizin zwei Facharztkompetenzen erworben, beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in den Inhalten der Basisweiterbildung

- der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung endokriner Erkrankungen der hormonbildenden Drüsen
- des endokrinen Pankreas, insbesondere des Diabetes mellitus gemäß Zusätzlicher Weiterbildung
- sämtlicher hormonbildender, orthotop oder heterotop gelegener Drüsen, Tumoren oder paraneoplastischer Hormonproduktionsstellen
- der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Stoffwechselleiden einschließlich des metabolischen Syndroms
- Diabetes-assoziierten Erkrankungen wie arterielle Hypertonie, koronare Herzerkrankung, Fettstoffwechselstörung
- der Behandlung der sekundären Diabetesformen und des Diabetes mellitus in der Gravidität
- der Früherkennung, Behandlung und Vorbeugung von Diabeteskomplikationen einschließlich des diabetischen Fußsyndroms
- der Insulinbehandlung einschließlich der Insulinpumpenbehandlung
- der Ernährungsberatung und Diätetik bei Stoffwechsel- und endokrinen Erkrankungen
- der Indikationsstellung, Methodik, Durchführung und Einordnung der Laboruntersuchungen von Hormon-, Diabetes- und stoffwechselspezifischen Parametern einschließlich deren Vorstufen, Abbauprodukten sowie Antikörpern
- der Erkennung und Behandlung andrologischer Krankheitsbilder
- strukturierten Schulungskursen für Typ 1- und Typ 2-Diabetiker mit und ohne Komplikationen, für schwangere Diabetikerinnen sowie Schulungen zur Hypoglykämiewahrnehmung
- der Berufswahl- und Familienberatung bei endokrinen Erkrankungen
- der Indikationsstellung und Bewertung nuklearmedizinischer in-vivo Untersuchungen endokriner Organe
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ultraschalluntersuchungen einschließlich Duplex-Sonographien an endokrinen Organen sowie Feinnadelpunktionen
- endokrinologische Labordiagnostik
- Osteodensitometrie
- Belastungsteste einschließlich Stimulations- und Suppressionsteste

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, welche entweder die Schwerpunktbezeichnung Endokrinologie besitzen oder nach Abschnitt A § 20 Abs. 4 erwerben oder die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Endokrinologie und Diabetologie besitzen, sind berechtigt, statt dessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie zu führen.

13.4 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie

(Gastroenterologe / Gastroenterologin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Gastroenterologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin
- 36 Monate in Gastroenterologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung abgeleistet werden können
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Werden im Gebiet Innere Medizin zwei Facharztkompetenzen erworben, beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Inhalten der Basisweiterbildung
- der Erkennung und Behandlung der Krankheiten der Verdauungsorgane einschließlich Leber und Pankreas sowie der fachbezogenen Infektionskrankheiten, z. B. Virushepatitis, bakterielle Infektionen des Intestinaltraktes
- der Endoskopie einschließlich interventioneller Verfahren
- der Ernährungsberatung und Diätetik bei Erkrankungen der Verdauungsorgane einschließlich enteraler und parenteraler Ernährung
- der Facharztkompetenz bezogenen zusätzlichen Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie als integraler Bestandteil der Weiterbildung¹⁰⁷
- der Indikationsstellung, Durchführung und Überwachung der zytostatischen, immunmodulatorischen, antihormonellen sowie supportiven Therapie bei soliden Tumorerkrankungen des Schwerpunkts einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen
- der Mitwirkung bei interdisziplinären interventionellen Verfahren, z. B. radiologische und kombiniert radiologisch-endoskopische Verfahren wie transjuguläre Leberpunktion, transjugulärer portosystemischer Shunt (TIPSS), perkutane transhepatische Cholangiographie (PTC) und Drainage (PTD), PTD im Rendezvous-Verfahren mit ERCP und bei endosonographischen Untersuchungen des Verdauungstraktes
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren
- der Erkennung proktologischer Erkrankungen und der Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- abdominelle Sonographien einschließlich der Duplex-Sonographien der abdominellen und retroperitonealen Gefäße sowie sonographische Interventionen¹⁰⁸
- Ösophago-Gastro-Duodenoskopie einschließlich interventioneller Maßnahmen, insbesondere Blutstillung, Varizenbehandlung¹⁰⁹, perkutane-endoskopische Gastrostomie, Mukosaresektion, Dilatationen und Bougierungen, thermische und andere ablativ Verfahren¹¹⁰
- endoskopisch retrograde Cholangiopankreatikographie einschließlich Papillotomie, Steinextraktionen und Endoprothesenimplantation sowie radiologischer Interpretation
- Intestinoskopie

¹⁰⁷ Spiegelstrich neu gefasst

¹⁰⁸ Spiegelstrich neu gefasst

¹⁰⁹ gestrichen: "sklerosierung", ersetzt durch: "behandlung"

¹¹⁰ eingefügt: "Dilatationen und Bougierungen, thermische und andere ablativ Verfahren"

- Koloskopie einschließlich koloskopischer Polypektomie
- Prokto-/ Rektosigmoidoskopie einschließlich therapeutischer Eingriffe
- interventionelle Maßnahmen im oberen und unteren Verdauungstrakt einschließlich endoskopische Blutstillung, Varizen-therapie, Thermo- und Laserkoagulation, Stent- und Endoprothesenimplantation, Polypektomie
- Mitwirkung bei Laparoskopien einschließlich Minilaparoskopien
- abdominelle Punktionen einschließlich Leberpunktionen¹¹¹
- ¹¹²
- manometrische Untersuchungen des oberen und unteren Verdauungstraktes
- Funktionsprüfungen, insbesondere Langzeit-pH-Metrie des Ösophagus, H₂-Atemteste, C13-Atemteste
- zytostatische, immunmodulatorische, antihormonelle sowie supportive Therapiezyklen bei soliden Tumorerkrankungen der Facharztkompetenz einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen¹¹³
- Chemotherapiezyklen einschließlich nachfolgender Überwachung¹¹⁴

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, welche entweder die Schwerpunktbezeichnung Gastroenterologie besitzen oder nach Abschnitt A § 20 Abs. 4 erwerben oder die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Gastroenterologie besitzen, sind berechtigt, statt dessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Gastroenterologie zu führen.

¹¹¹ eingefügt: "abdominelle Punktionen einschließlich"

¹¹² gestrichen: "sonographisch gesteuerte interventionelle Verfahren an gastrointestinalen Organen"

¹¹³ Spiegelstrich neu gefasst

¹¹⁴ Spiegelstrich neu gefasst

13.5 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie

(Internistischer und Hämatologe und Onkologe / Internistische und Hämatologin und Onkologin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin
- 36 Monate in Hämatologie und Onkologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung abgeleistet werden können
 - 6 Monate in einem hämatologisch-onkologischen Labor
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden.

Werden im Gebiet Innere Medizin zwei Facharztkompetenzen erworben, beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Inhalten der Basisweiterbildung
- der Epidemiologie, Prophylaxe und Prognosebeurteilung maligner Erkrankungen¹¹⁵
- der Erkennung, Behandlung und Stadieneinteilung der Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden Organe und des lymphatischen Systems einschließlich der hämatologischen Neoplasien, der soliden Tumoren, humoraler und zellulärer Immundefekte, angeborener und erworbener¹¹⁶ hämorrhagischer Diathesen und Hyperkoagulopathien sowie der systemischen chemotherapeutischen Behandlung
- der Indikationsstellung, Methodik, Durchführung und Bewertung spezieller Laboruntersuchungen einschließlich Funktionsprüfungen des peripheren Blutes, des Knochenmarks, anderer Körperflüssigkeiten sowie zytologischer Feinnadelaspirate
- hämostaseologischen Untersuchungen und Beratungen einschließlich der Beurteilung der Blutungs- und Thromboemboliegefährdung
- ¹¹⁷
- der zytostatischen, immunmodulatorischen, supportiven und palliativen Behandlung bei soliden Tumorerkrankungen und hämatologischen Neoplasien einschließlich der Hochdosistherapie sowie der Durchführung und Überwachung von zellulären und immunologischen Therapieverfahren
- der Ernährungsberatung und Diätetik einschließlich enteraler und parenteraler Ernährung
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren sowie deren prognostischer Beurteilung
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- morphologische, zytochemische und immunologische Zelldifferenzierung und Zellzählung
- hämatologisch-onkologische Labordiagnostik
- mikroskopische Untersuchung eines Präparates nach differenzierender Färbung einschließlich des Ausstrichs, Tupf- und Quetschpräparates des Knochenmarks
- koagulometrische, amidolytische und immunologische Analyseverfahren
- Globalteste der Blutgerinnung und zur Kontrolle des Fibrinolyseystems sowie Einzelfaktorbestimmungen
- sonographische Untersuchungen bei hämatologisch-onkologischen Erkrankungen
- Durchführung von Punktionen von Pleura, Liquor, Lymphknoten, Haut, Knochenmark und Knochenmarkstanzen ¹¹⁸

¹¹⁵ Spiegelstrich eingefügt

¹¹⁶ eingefügt: "angeborener und erworbener"

¹¹⁷ gestrichen: "der Behandlung angeborener oder erworbener hämorrhagischer Diathesen"

¹¹⁸ Spiegelstrich eingefügt

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, welche entweder die Schwerpunktbezeichnung Hämatologie und Onkologie besitzen oder nach Abschnitt A § 20 Abs. 4 erwerben oder die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Hämatologie und Onkologie besitzen, sind berechtigt, statt dessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie zu führen.

13.6 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Kardiologie

(Kardiologe / Kardiologin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Kardiologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin
- 36 Monate in Kardiologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung abgeleistet werden können
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Werden im Gebiet Innere Medizin zwei Facharztkompetenzen erworben, beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Inhalten der Basisweiterbildung
- der Erkennung sowie konservativen und interventionellen Behandlung von angeborenen und erworbenen Erkrankungen des Herzens, des Kreislaufs, der herznahen Gefäße, des Perikards
- Beratung und Führung von Herz- Kreislaufpatienten in der Rehabilitation sowie ihre sozialmedizinische Beurteilung hinsichtlich beruflicher Belastbarkeit
- der Durchführung und Beurteilung diagnostischer Herzkatheteruntersuchungen
- therapeutischen Koronarinterventionen (insbesondere perkutane transluminale coronare Angioplastie (PTCA), Stentimplantationen, Rotablation) ¹¹⁹
- der Durchleuchtung, Aufnahmetechnik und Beurteilung von Röntgenbefunden bei Angiokardiographien und Koronarangiographien
- der Beurteilung von Valvuloplastien ¹²⁰
- interventionellen Therapien von erworbenen und kongenitalen Erkrankungen des Herzens und der herznahen Gefäße ¹²¹
- der medikamentösen und apparativen antiarrhythmischen Therapie einschließlich Defibrillation
- der Schrittmachertherapie und -nachsorge
- der Indikationsstellung und Nachsorge von Kardioverter-Defibrillatoren und Ablationen zur Behandlung von Herzrhythmusstörungen
- der interdisziplinären Indikationsstellung und Beurteilung nuklearmedizinischer Untersuchungen sowie chirurgischer Behandlungsverfahren
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Echokardiographie einschließlich Streßechokardiographie und Echokonstrastuntersuchung sowie Doppler- / Duplex-Untersuchungen des Herzens, der herznahen Venen
- transoesophageale Echokardiographie
- Rechtsherzkatheteruntersuchungen gegebenenfalls einschließlich Belastung
- Spiro-Ergometrie
- Linksherzkatheteruntersuchungen einschließlich der dazugehörigen Linksherz- Angiokardiographien und Koronarangiographien
- Langzeituntersuchungsverfahren, insbesondere ST-Segmentanalysen, Herzfrequenzvariabilität, Spätpotentiale
- Applikation / Implantation von Schrittmachersonden / -aggregaten ¹²²

¹¹⁹ Spiegelstrich neu gefasst

¹²⁰ Spiegelstrich neu gefasst

¹²¹ Spiegelstrich neu gefasst

- Schrittmacherkontrollen
- Kontrollen von internen Cardiovertern bzw. Defibrillatoren (ICD)

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, welche entweder die Schwerpunktbezeichnung Kardiologie besitzen oder nach Abschnitt A § 20 Abs. 4 erwerben oder die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Kardiologie besitzen, sind berechtigt, statt dessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Kardiologie zu führen.

13.7 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Nephrologie

(Nephrologe / Nephrologin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Nephrologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin
- 36 Monate in Nephrologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung abgeleistet werden können
 - 6 Monate in der Dialyse
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Werden im Gebiet Innere Medizin zwei Facharztkompetenzen erworben, beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Inhalten der Basisweiterbildung
- der Erkennung und konservativen Behandlung der akuten und chronischen Nieren- und renalen Hochdruckerkrankungen sowie deren Folgeerkrankungen
- der Betreuung von Patienten mit Nierenersatztherapie
- den Dialyseverfahren und analogen Verfahren bei akutem Nierenversagen und chronischer Niereninsuffizienz sowie bei gestörter Plasmaproteinzusammensetzung und Vergiftungen einschließlich extrakorporale Eliminationsverfahren und Peritonealdialyse
- der Indikationsstellung und Mitwirkung bei Nierenbiopsien sowie Einordnung des Befundes in das Krankheitsbild
- der Diagnostik und Therapie von Kollagenosen und Vaskulitiden mit Nierenbeteiligung in interdisziplinärer Zusammenarbeit ¹²³
- der Indikationsstellung zu interventionellen Eingriffen bei Nierenarterienstenose und Störungen des Harnabflusses einschließlich Nierensteinen
- der interdisziplinären Indikationsstellung nuklearmedizinischer Untersuchungen sowie chirurgischer und strahlentherapeutischer Behandlungsverfahren einschließlich Nierentransplantation
- der Betreuung von Patienten vor und nach Nierentransplantation
- der Ernährungsberatung und Diätetik bei Nierenerkrankungen
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Hämodialysen oder analoge Verfahren
- Doppler- / Duplex-Untersuchungen der Nierengefäße einschließlich bei Transplantatnieren
- Mikroskopien des Urins einschließlich Quantifizierung und Differenzierung der Zellen

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, welche entweder die Schwerpunktbezeichnung Nephrologie besitzen oder nach Abschnitt A § 20 Abs. 4 erwerben oder die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Nephrologie besitzen, sind berechtigt, statt dessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Nephrologie zu führen.

¹²³ Spiegelstrich eingefügt

13.8 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Pneumologie

(Pneumologe / Pneumologin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenzen Innere Medizin und Pneumologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung Innere Medizin
- 36 Monate in Pneumologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung abgeleistet werden können
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Werden im Gebiet Innere Medizin zwei Facharztkompetenzen erworben, beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Inhalten der Basisweiterbildung
- der Erkennung und Behandlung der Erkrankungen der Lunge, der Atemwege, der Pulmonalgefäße¹²⁴, des Mediastinums, der Pleura, der Thoraxwand und Atemmuskulatur¹²⁵ sowie der extrapulmonalen Manifestationen pulmonaler Erkrankungen
- der Erkennung und Behandlung der akuten und chronischen respiratorischen Insuffizienz¹²⁶
- den Krankheiten durch inhalative Traumen¹²⁷ und Umwelt-Noxen und durch Arbeitsplatzeinflüsse
- den Grundlagen schlafbezogener Atmungsstörungen¹²⁸
- der Facharztkompetenz bezogenen zusätzlichen Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie als integraler Bestandteil der Weiterbildung¹²⁹
- der Indikationsstellung, Durchführung und Überwachung der zytostatischen, immunmodulatorischen, antihormonellen sowie supportiven Therapie bei soliden Tumorerkrankungen des Schwerpunkts einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen
- den hereditären Erkrankungen der Atmungsorgane
- den infektiologischen Erkrankungen der Atmungsorgane einschließlich Tuberkulose
- der Erkennung und Behandlung gebietsbezogener allergischer Erkrankungen
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren
- Tabakentwöhnung und nichtmedikamentöse Therapiemaßnahmen wie Patientenschulung und medizinischer Trainingstherapie¹³⁰
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:¹³¹

- sonographische Diagnostik von Lunge, Pleura und Thoraxwandstrukturen, des rechten Herzens und des Lungenkreislaufs sowie transoesophageale Untersuchungen des Mediastinums und transbronchiale Untersuchungen der Lunge
- flexible Bronchoskopie einschließlich broncho-alveolärer Lavage sowie sämtliche Biopsietechniken
- Pleuradrainage und Pleurodese sowie Durchführung von perthorakalen Punktionen von Lunge und pulmonalen Raumforderungen
- Mitwirkung bei Thorakoskopien und bei Bronchoskopien mit starren Instrumenten bei interventionellen Verfahren

¹²⁴ eingefügt: "der Pulmonalgefäße"

¹²⁵ eingefügt: "der Thoraxwand und Atemmuskulatur"

¹²⁶ Spiegelstrich neu gefasst (Streichung der Tabakentwöhnung)

¹²⁷ eingefügt: "Traumen"

¹²⁸ "Atemstörungen" ersetzt durch: "Atmungsstörungen"

¹²⁹ Spiegelstrich neu gefasst

¹³⁰ Spiegelstrich eingefügt

¹³¹ neu gefasst

- Funktionsuntersuchungen der Atmungsorgane, insbesondere
 - Ganzkörperplethysmographien
 - Bestimmung des CO-Transfer-Faktors
 - Untersuchungen von Atempump-Funktion und Atemmechanik
 - Unspezifische Hyperreagibilitätstestung der unteren Atemwege
- Blutgase und Säure-Basen-Haushalt im arteriellen Blut
- Belastungsuntersuchungen einschließlich Spiro-Ergometrie
- unspezifische und allergenvermittelte Provokations- und Karenztests einschließlich epikutaner, kutaner, intrakutaner und inhalativer Tests einschließlich Erstellung eines Therapieplans
- Hyposensibilisierung
- Mitwirkung bei Untersuchungen des Lungenkreislaufs einschließlich Rechtsherzkatheter
- Inhalationstherapie
- Sauerstofflangzeittherapie und Beatmungstherapie einschließlich der Heimbeatmung
- zytostatische, immunmodulatorische, antihormonelle sowie supportive Therapiezyklen bei soliden Tumorerkrankungen der Facharztkompetenz einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen
- Chemotherapiezyklen einschließlich nachfolgender Überwachung

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, welche entweder die Schwerpunktbezeichnung Pneumologie besitzen oder nach Abschnitt A § 20 Abs. 4 erwerben oder die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Pneumologie besitzen, sind berechtigt, statt dessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Pneumologie zu führen.

13.9 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Rheumatologie

(Rheumatologe / Rheumatologin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin und Rheumatologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin
- 36 Monate in Rheumatologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung abgeleistet werden können
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden ¹³²

Werden im Gebiet Innere Medizin zwei Facharztkompetenzen erworben, beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Inhalten der Basisweiterbildung
- der Erkennung und konservativen Behandlung der rheumatischen Erkrankungen und Osteopathien sowie insbesondere der immunsuppressiven und –modulatorischen medikamentösen Therapie entzündlich-rheumatischer Systemerkrankungen wie den Kollagenosen, den Vaskulitiden, den entzündlichen Muskelerkrankungen, den chronischen Arthritiden und Spondyloarthropathien und der speziellen Schmerztherapie rheumatischer Erkrankungen ¹³³
- der Verordnung und Funktionsüberprüfung von Orthesen und Hilfsmitteln bei rheumatischen Erkrankungen
- der Indikationsstellung radiologischer Untersuchungen und Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
- der Indikationsstellung, Methodik, Durchführung und Einordnung der Laboruntersuchungen von immunologischen Parametern in das Krankheitsbild
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Sonographien des Bewegungsapparates einschließlich Arthrosonographien
- lokale und intraartikuläre Punktionen und Injektionsbehandlungen
- mikroskopische Differenzierung eines Ausstrichs, Tupf- und Quetschpräparates von Organpunktaten einschließlich Untersuchung nach differenzierender Färbung und Zellzählung
- rheumatologisch-immunologische Labordiagnostik einschließlich Synovialanalyse
- Kapillarmikroskopie

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, welche entweder die Schwerpunktbezeichnung Rheumatologie besitzen oder nach Abschnitt A § 20 Abs. 4 erwerben oder die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Rheumatologie besitzen, sind berechtigt, statt dessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Rheumatologie zu führen.

¹³² gestrichen: „6 Monate in einem rheumatologisch-immunologischen Labor“

¹³³ Spiegelstrich neu gefasst

14. Gebiet Kinder- und Jugendmedizin

Definition:

Das Gebiet Kinder- und Jugendmedizin umfasst die Erkennung, Behandlung, Prävention, Rehabilitation und Nachsorge aller körperlichen, neurologischen, psychischen und psychosomatischen Erkrankungen, Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsstörungen und Behinderungen des Säuglings, Kleinkindes, Kindes und Jugendlichen von Beginn bis zum Abschluss seiner somatischen Entwicklung einschließlich pränataler Erkrankungen, Neonatologie und der Sozialpädiatrie.

14.1 Facharzt / Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin

(Kinder- und Jugendarzt / Kinder- und Jugendärztin)¹³⁴

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon

- 6 Monate in der intensivmedizinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen
- können bis zu 12 Monate im Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Kinderchirurgie
oder
- 6 Monate in anderen Gebieten angerechnet werden
- können bis zu 12 Monate in den Schwerpunktweiterbildungen des Gebietes angerechnet werden
- können bis zu 24 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in:

- der Beurteilung der körperlichen, sozialen, psychischen und intellektuellen Entwicklung des Säuglings, Kleinkindes¹³⁵, Kindes- und Jugendlichen
- der Erkennung und koordinierten Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter
- der Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen und der Gesundheitsberatung/-vorsorge¹³⁶ einschließlich ihrer Bezugspersonen
- Vorsorgeuntersuchungen und Früherkennungsmaßnahmen einschließlich orientierende Hör- und Sehprüfungen
- der Prävention
- der Behandlung im familiären und weiteren sozialen Umfeld und häuslichen Milieu einschließlich der Hausbesuchstätigkeit und sozialpädiatrischer Maßnahmen
- der Einleitung und Durchführung rehabilitativer Maßnahmen sowie der Nachsorge
- der Erkennung und Behandlung angeborener und im Kindes- und Jugendalter auftretender Störungen und Erkrankungen einschließlich der Behandlung von Früh- und Reifgeborenen
- den Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder einschließlich der Indikationsstellung für eine humangenetische Beratung
- der Erkennung und Behandlung von bakteriellen, viralen, mykotischen und parasitären Infektionen einschließlich epidemiologischer Grundlagen
- altersbezogenen neurologischen Untersuchungsmethoden und der Differentialdiagnostik neurologischer Krankheitsbilder
- der Reifebeurteilung von Früh- und Neugeborenen und Einleitung neonatologischer Behandlungsmaßnahmen
- Durchführung und Beurteilung entwicklungs- und psychodiagnostischer Testverfahren und Einleitung therapeutischer Verfahren
- orientierenden Untersuchungen des Sprechens, der Sprache und der Sprachentwicklung
- der Entwicklung und Erkrankung¹³⁷ des kindlichen Immunsystems

¹³⁴ neu gefasst

¹³⁵ eingefügt: " Säuglings, Kleinkindes"

¹³⁶ eingefügt: "-vorsorge"

- der Prävention, Erkennung und Behandlung gebietsbezogener allergischer Erkrankungen¹³⁸
- der Erkennung und Behandlung von Störungen des Wachstums und der Pubertätsentwicklung
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
- ernährungsbedingten Gesundheitsstörungen einschließlich diätetischer Behandlung und Schulung
- der Betreuung und Schulung von Kindern und Jugendlichen mit chronischen Erkrankungen, z. B. Asthmaschulung, Diabetesschulung
- der Gewalt- und Suchtprävention
- der Sexualberatung
- der Erkennung und Bewertung von Kindesmisshandlungen und Vernachlässigungen, von sozial- und umweltbedingten Gesundheitsstörungen
- der Behandlung akuter und chronischer Schmerzzustände
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- der Indikationsstellung und Überwachung logopädischer, ergo- und physiotherapeutischer sowie physikalischer Therapiemaßnahmen
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung einschließlich bei Früh- und Neugeborenen
- der intensivmedizinischen Basisversorgung
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- interdisziplinärer Koordination einschließlich der Einbeziehung weiterer ärztlicher, pflegerischer und sozialer Hilfen in Behandlungs- und Betreuungskonzepte

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Kinder- und Jugendlichen-Vorsorgeuntersuchungen
- Elektrokardiogramm einschließlich Langzeit-EKG
- Langzeit-Blutdruckmessung
- spirometrische Untersuchungen der Lungenfunktion
- orientierende Hör- und Seh-Screening-Untersuchungen
- unspezifische und allergenvermittelte Provokations- und Karenztests einschließlich epikutaner, kutaner und intrakutaner Tests sowie Erstellung eines Therapieplans¹³⁹
- Hyposensibilisierung¹⁴⁰
- Ultraschalluntersuchungen des Abdomens, des Retroperitoneums, der Urogenitalorgane, des Gehirns, der Schilddrüse, der Nasennebenhöhlen sowie der Gelenke einschließlich der Säuglingshüfte
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung
- Phototherapie

¹³⁷ eingefügt: "und Erkrankung"

¹³⁸ eingefügt: "Prävention"

¹³⁹ Spiegelstrich eingefügt

¹⁴⁰ Spiegelstrich eingefügt

14.2 Schwerpunkt Kinder-Hämatologie und –Onkologie

(Kinder-Hämatologe und -Onkologe / Kinder-Hämatologin und –Onkologin)¹⁴¹

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz Kinder-Hämatologie und –Onkologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon

- 6 Monate in einem hämatologisch-onkologischen Labor
- können bis zu 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden
- können bis zu 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung, konservativen Behandlung und Stadieneinteilung solider Tumoren und maligner Systemerkrankungen, Erkrankungen des Blutes und der blutbildenden Organe, des lymphatischen Systems bei Kindern und Jugendlichen von Beginn bis zum Abschluss ihrer somatischen Entwicklung
- der Schwerpunktkompetenz bezogenen zusätzlichen Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie als integraler Bestandteil der Weiterbildung¹⁴²
- der chemotherapeutischen Behandlung einschließlich Hochdosistherapie maligner Tumoren und Systemerkrankungen im Rahmen kooperativer Behandlungskonzepte
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren sowie deren prognostischer Beurteilung
- der Indikationsstellung zur Knochenmarktransplantation
- der Erkennung und Behandlung von bakteriellen, viralen und mykotischen Infektionen bei hämatologisch-onkologischen Erkrankungen
- der Nachsorge, Rehabilitation, Erkennung und Behandlung von Rezidiven und Therapie-Folgeschäden
- der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung angeborener und erworbener Blutgerinnungsstörungen einschließlich hämorrhagischer Diathesen und Beurteilung von Blutungs- und Thromboemboliegefährdungen
- der Durchführung von Biopsien und Punktionen einschließlich zytologischer Befundung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- zytostatische, immunmodulatorische, antihormonelle sowie supportive Therapiezyklen bei soliden Tumorerkrankungen des Schwerpunktes einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen¹⁴³
- Chemotherapiezyklen einschließlich nachfolgender Überwachung¹⁴⁴
- Punktionen und mikroskopische Untersuchung eines Präparates nach differenzierender Färbung einschließlich des Ausstrichs, Tupf- und Quetschpräparates des Knochenmarks
- Punktion des Liquorraums mit Instillation chemotherapeutischer Medikamente
- sonographische Untersuchungen bei hämato-onkologischen Erkrankungen

¹⁴¹ eingefügt

¹⁴² neu gefasst

¹⁴³ Spiegelstrich eingefügt

¹⁴⁴ Spiegelstrich eingefügt

14.3 Schwerpunkt Kinder-Kardiologie (Kinder-Kardiologie / Kinder-Kardiologin)¹⁴⁵

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz Kinder-Kardiologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon können bis zu

- 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden
- 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, invasiven und nicht-invasiven Erkennung, konservativen und medikamentösen Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von angeborenen und erworbenen Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs einschließlich des Perikards, der großen Gefäße und der Gefäße des kleinen Kreislaufs bei Kindern und Jugendlichen von Beginn bis zum Abschluss ihrer somatischen Entwicklung
- der Erkennung und Behandlung von Herzrhythmusstörungen einschließlich Mitwirkung bei invasiven elektrophysiologischen Untersuchungen und interventionellen, ablativen Behandlungen
- der medikamentösen und apparativen antiarrhythmischen Therapie einschließlich Defibrillation
- der Schrittmachertherapie und -nachsorge
- der Indikationsstellung und Mitwirkung bei Katheterinterventionen wie Atrioseptostomien, Dilatationen von Klappen und Gefäßen, Verschluss des Ductus arteriosus und anderer Gefäße, Septumdefekte
- der Durchleuchtung, Aufnahmetechnik und Beurteilung von Röntgenbefunden bei Angiokardiographien und Koronarangiographien
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu nuklearmedizinischen Untersuchungen sowie chirurgischen Behandlungsverfahren
- der Indikationsstellung und Möglichkeiten zu operativen Eingriffen und ihren kurz- und langfristigen Auswirkungen
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ergometrie einschließlich Spiro-Ergometrie
- Echokardiographie einschließlich Streßechokardiographie, Echo-Kontrastuntersuchung und fetale Echokardiographie
- transoesophageale Echokardiographie
- Doppler- / Duplex-Untersuchungen des Herzens und der großen Gefäße
- Rechtsherzkatheteruntersuchungen einschließlich Belastung und der dazugehörigen Rechtsherz-Angiokardiographien
- Linksherzkatheteruntersuchungen einschließlich der dazugehörigen Linksherz-Angiokardiographien und Koronarangiographien
- Langzeit-EKG
- Langzeit-Blutdruckmessungen

¹⁴⁵ eingefügt

14.4 Schwerpunkt Neonatologie

(Neonatologe / Neonatologin)¹⁴⁶

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz Neonatologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon können

- bis zu 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden
- 6 Monate in Anästhesiologie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung, Überwachung und Behandlung von Störungen und Erkrankungen der postnatalen Adaptation und Unreife bei Früh- und Neugeborenen
- der Erkennung und Behandlung von Störungen der Kreislaufumstellung, der Temperaturregulation, der Ausscheidungsfunktion und des Säure-Basen-, Wasser- und Elektrolythaushaltes sowie des Bilirubinstoffwechsels mit Indikation zur Austauschtransfusion
- den Besonderheiten der medikamentösen Therapie bei Früh- und Neugeborenen
- der Erkennung und Behandlung prä-, peri- und postnataler Infektionen und Stoffwechselstörungen des Neugeborenen
- der Erkennung und Behandlung der Störungen des Sauerstofftransportes und der Sauerstoffaufnahme einschließlich der Frühgeborenen-Retinopathie und des Atemnotsyndroms
- der enteralen und parenteralen Ernährung von Früh- und Neugeborenen
- der Erstversorgung und Transportbegleitung von schwerkranken und vital gefährdeten Früh- und Neugeborenen
- der Primärversorgung und Reanimation des Früh- und Neugeborenen
- intensivmedizinischen Messverfahren und Maßnahmen einschließlich zentralvenösen Katheterisierungen und Pleuradrainagen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Kreißsaalerstversorgung von Früh- und Neugeborenen mit vitaler Bedrohung
- Behandlung von komplizierten neonatologischen Krankheitsbildern einschließlich untergewichtiger Frühgeborener (< 1.500 g), insbesondere Surfactantmangel, Sepsis, nekrotisierende Enterokolitis, intrakranielle Blutung, Hydrops fetalis
- entwicklungsneurologische Diagnostik
- differenzierte Beatmungstechnik und Beatmungsentwöhnung einschließlich Surfactantbehandlung
- Stickoxidtherapie

¹⁴⁶ eingefügt

14.5 Schwerpunkt Neuropädiatrie

(Neuropädiater / Neuropädiaterin)¹⁴⁷

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz Neuropädiatrie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon können bis zu

- 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden
- 6 Monate in der Neurologie angerechnet werden¹⁴⁸
- 24 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/ angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, konservativen Behandlung und Rehabilitation von Störungen und Erkrankungen einschließlich Neoplasien des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems und der Muskulatur
- der Erkennung angeborener Fehlbildungen des zentralen Nervensystems, der Störungen der Motorik und der Sinnesfunktionen sowie assoziierter Erkrankungen
- der Erkennung und Behandlung entzündlicher, traumatischer und toxischer Erkrankungen und Schäden des Nervensystems und ihrer Folgen
- der Behandlung zerebraler Anfälle und Epilepsien
- neuromuskulären Erkrankungen und Muskelerkrankungen¹⁴⁹
- vaskulären Erkrankungen des zentralen Nervensystems und der Muskulatur
- neurometabolischen, -degenerativen und -genetischen Erkrankungen
- der Behandlung von Zerebralpareesen
- Stadieneinteilung und Verlauf der intrakraniellen Drucksteigerung und des zerebralen Komats sowie der Hirntoddiagnostik
- der Beurteilung mentaler, motorischer, sprachlicher und psychischer Entwicklungsstörungen sowie von Behinderungen und ihren psychosozialen Folgen¹⁵⁰
- der Indikationsstellung zur neuroradiologischen Untersuchung des Nervensystems und der Muskulatur
- der Erstellung von Therapie-, Rehabilitations- und Förderplänen und deren Koordination, z.B. im medizinisch-funktionstherapeutischen, psychologisch-pädagogischen und sozialen Bereich
- der Bewertung der Anwendung von Rehabilitationsverfahren, Bewegungstherapien einschließlich Laufbandtherapien, krankengymnastischen Verfahren, Logopädie, Ergotherapie, Hilfsmittelversorgung, Sozialmaßnahmen und neuropsychologischen Therapieverfahren¹⁵¹

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Elektroenzephalogramm, Polygraphie und elektrophysiologische Untersuchungen, insbesondere Elektromyographie, Elektroneurographie, visuell, somatosensibel, motorisch und akustisch evozierte Potenziale
- Ultraschalluntersuchungen des zentralen Nervensystems und der Muskulatur¹⁵²

¹⁴⁷ eingefügt

¹⁴⁸ Neufassung der beiden letzten Spiegelstriche

¹⁴⁹ eingefügt: " und Muskelerkrankungen"

¹⁵⁰ eingefügt: " sowie von Behinderungen und ihren psychosozialen Folgen"

¹⁵¹ neu gefasst

¹⁵² gestrichen: " einschließlich Doppler- und Duplex-Sonographien"

15. Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie

Definition:

Das Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie umfasst die Erkennung, Behandlung, Prävention und Rehabilitation bei psychischen, psychosomatischen, entwicklungsbedingten und neurologischen Erkrankungen oder Störungen sowie bei psychischen und sozialen Verhaltensauffälligkeiten im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter und bei Heranwachsenden auch unter Beachtung ihrer Einbindung in das familiäre und soziale Lebensumfeld.

Facharzt / Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

(Kinder- und Jugendpsychiater und –psychotherapeut / Kinder- und Jugendpsychiaterin und -psychotherapeutin)¹⁵³

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon

- 12 Monate Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie¹⁵⁴, Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, davon können
 - 6 Monate in ¹⁵⁵ Neuropädiatrie angerechnet werden
 - können bis zu 30 Monate ¹⁵⁶ im ambulanten Bereich abgeleistet werden
- 8 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 9 in den rechtlichen Grundlagen der Suchtmedizinischen Grundversorgung ¹⁵⁷

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- allgemeiner und spezieller Psychopathologie einschließlich der biographischen Anamneseerhebung, Verhaltensbeobachtung und Explorationstechnik
- Abklärung und Gewichtung der Entstehungsbedingungen psychischer Erkrankungen und Störungen im Kindes- und Jugendalter einschließlich der Aufstellung eines Behandlungsplanes
- (entwicklungs-)neurologischen Untersuchungsmethoden
- psychodiagnostischen Testverfahren
- Früherkennung, Krankheitsverhütung, Rückfallverhütung und Verhütung unerwünschter Therapieeffekte
- der Krankheitslehre und Differentialdiagnostik psychosomatischer, psychiatrischer und neurologischer Krankheitsbilder
- sozialpsychiatrischen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen
- Verhaltenstherapie und tiefenpsychologisch-fundierte Psychotherapie und wissenschaftlichen psychotherapeutischen Verfahren
- der Indikationsstellung und Technik der Übungsbehandlung, z. B. funktionelle Entwicklungstherapie, systematische sensomotorische Übungsbehandlung, insbesondere heilpädagogische, sprachtherapeutische, ergotherapeutische, bewegungstherapeutische und krankengymnastische Maßnahmen, sowie indirekte kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung durch Verhaltensmodifikationen von Bezugspersonen
- der Indikationsstellung und Methodik neuroradiologischer und elektrophysiologischer Verfahren einschließlich der Beurteilung und der Einordnung in das Krankheitsbild
- der Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Suchtmedizinische Grundversorgung als integraler Bestandteil der Weiterbildung einschließlich der Substitutionsbehandlung bei Opiatabhängigkeit ¹⁵⁸

¹⁵³ eingefügt

¹⁵⁴ eingefügt: Neurologie"

¹⁵⁵ gestrichen: "Neurologie"

¹⁵⁶ geändert von 24 Monaten auf 30 Monate

¹⁵⁷ Spiegelstrich eingefügt

Weiterbildung im speziellen Neurologie-Teil

- Krankheitslehre neurologischer Krankheitsbilder, Diagnostik und Therapie von Schmerzsyndromen, neurophysiologische und neuropathologische Grundlagen kinder- und jugendpsychiatrischer Erkrankungen
- Methodik und Technik der neurologischen Anamnese
- Methodik und Technik der neurologischen Untersuchung
- Indikationsstellung, Durchführung und Beurteilung neurophysiologischer und neuropsychologischer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden
- Indikationsstellung, Durchführung und Bewertung der Elektroenzephalographie sowie evozierte Potentiale
- Grundlagen der Somato- und Pharmakotherapie neurologischer Erkrankungen des Kindes- und Jugendalters

Strukturierte Weiterbildung im allgemeinen Psychiatrie-Teil

- Behandlung psychischer Krankheiten und Störungen mit der Definition von Behandlungszielen, der Indikationsstellung für verschiedene Behandlungsverfahren einschließlich Anwendungstechnik und Erfolgskontrolle sowie der Festlegung eines Behandlungsplanes, dabei sind insbesondere somato-, sozio- und psychotherapeutische Verfahren unter Einbeziehung der Bezugspersonen zu berücksichtigen
- sozialpsychiatrische Behandlung und Rehabilitation unter Berücksichtigung extramuraler, komplementärer Versorgungsstrukturen, der Kooperation mit Jugendhilfe, Sozialhilfe und Schule
- Diagnostik und Therapie bei geistiger Behinderung
- 60 supervidierte und dokumentierte Erstuntersuchungen unter Berücksichtigung biologisch-somatischer, psychologischer, psychodynamischer und sozialpsychiatrischer Gesichtspunkte und unter Beachtung einer diagnostischen Klassifikation und der Einbeziehung symptomatischer Erscheinungsformen sowie familiärer, epidemiologischer, schichtenspezifischer und transkultureller Gesichtspunkte
- 10 Stunden Seminar zur standardisierten Diagnostik
- Methodik der psychologischen Testverfahren und der Beurteilung psychologischer und psychopathologischer Befunderhebung in der Entwicklungs-, Leistungs- und Persönlichkeitsdiagnostik (Durchführung von je 10 Testen)
- Methodik neuropsychologischer Verfahren einschließlich Fremd- und Selbstbeurteilungsskalen
- 40 Stunden Fallseminar über Kontraindikation und Indikation medikamentöser Behandlungen und anderer somatischer Therapieverfahren in Wechselwirkung mit der Psycho- und Soziotherapie einschließlich praktischer Anwendungen
- Gutachten zu Fragestellungen aus den Bereichen der Straf-, Zivil-, Sozial- und freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere nach dem Jugendhilferecht, Sozialhilferecht, Familienrecht und Strafrecht
- Durchführung der Befundung und Dokumentation von 20 abgeschlossenen Therapien unter kontinuierlicher Supervision einschließlich des störungsspezifischen psychotherapeutischen Anteils der Behandlung und sozialpsychiatrischer Behandlungsformen bei komplexen psychischen Störungsbildern
- Durchführung von Befundung und Dokumentation von 20 abgeschlossenen Therapien in der Gruppe unter kontinuierlicher Supervision und unter Berücksichtigung störungsspezifischer Anteile bei komplexen psychischen Störungsbildern

Strukturierte Weiterbildung im speziellen Psychotherapie-Teil

- 100 Stunden Seminarweiterbildung, Kurse, Praktika und Fallseminare über theoretische Grundlagen der Psychotherapie, insbesondere allgemeine spezielle Neurosenlehre, Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie sowie der Theorie und Methodik der Verhaltenstherapie, Theorie und Therapie in der Psychosomatik
- Kenntnisse in Therapien unter Einschluss der Bezugspersonen, davon 5 Doppelstunden Familientherapie, 10 Behandlungsstunden Krisenintervention unter Supervision und 8 Behandlungsstunden supportive Psychotherapie unter Supervision
- 16 Doppelstunden autogenes Training oder progressive Muskelentspannung oder Hypnose
- 10 Stunden Seminar und 6 Behandlungen unter Supervision in Kriseninterventionen, supportive Verfahren und Beratung

¹⁵⁸ Spiegelstrich eingefügt

- 10 Stunden Seminar in psychiatrisch-psychotherapeutischer Konsil- und Liaisonarbeit unter Supervision
- 240 Therapiestunden mit Supervision nach jeder 4. Stunde in Verhaltenstherapie, tiefenpsychologisch-fundierte Psychotherapie bzw. einem wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren im gesamten Bereich psychischer Erkrankungen einschließlich Suchterkrankungen, bei denen die Psychotherapie im Vordergrund des Behandlungsspektrums steht
- 35 Doppel-Stunden Balintgruppenarbeit

Selbsterfahrung

150 Stunden Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung in Verhaltenstherapie oder tiefenpsychologisch-fundierter Psychotherapie bzw. in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren. Die Selbsterfahrung muss im gleichen Verfahren erfolgen, in dem auch die 240 Therapiestunden abgeleistet werden.

16. Gebiet Laboratoriumsmedizin

Definition:

Das Gebiet Laboratoriumsmedizin umfasst die Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge und Krankenbehandlung Tätigen bei der Vorbeugung, Erkennung und Risikoabschätzung von Krankheiten und ihren Ursachen, bei der Überwachung des Krankheitsverlaufes sowie bei der Prognoseabschätzung und Bewertung therapeutischer Maßnahmen durch die Anwendung morphologischer, chemischer, physikalischer, immunologischer, biochemischer, immunchemischer, molekularbiologischer und mikrobiologischer Untersuchungsverfahren von Körpersäften, ihrer morphologischen Bestandteile sowie Ausscheidungs- und Sekretionsprodukten, einschließlich der dazu erforderlichen Funktionsprüfungen sowie der Erstellung des daraus resultierenden ärztlichen Befundes.

Facharzt/Fachärztin für Laboratoriumsmedizin

(Laborarzt / Laborärztin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Laboratoriumsmedizin ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon

- 12 Monate in der stationären Patientenversorgung im Gebiet Innere Medizin oder Kinder- und Jugendmedizin
- 6 Monate in einem mikrobiologischen Labor
- 6 Monate in einem infektionsserologischen Labor
- 6 Monate in einem immunhämatologischen Labor
- weitere 30 Monate in Laboratoriumsmedizin, davon
 - können bis zu 12 Monate in Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie angerechnet werden
 - können bis zu 6 Monate in Transfusionsmedizin angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Grundsätzen eines Labor- und Qualitätsmanagements einschließlich der Beachtung und Minimierung von Einflussgrößen, Störfaktoren und der Standardisierung der Untersuchungsverfahren
- der Auswahl, Anwendung, Beurteilung und Befundung morphologischer, physikalischer, klinisch-chemischer, biochemischer, immunchemischer und mikrobiologischer Untersuchungsverfahren von Körpersäften einschließlich molekulargenetischer Analytik zur Erkennung und Verlaufskontrolle physiologischer Eigenschaften und krankhafter Zustände sowie Prognoseabschätzung und Bewertung therapeutischer Maßnahmen einschließlich technischer und medizinischer Validierung
- der Gewinnung und Eingangsbeurteilung des Untersuchungsmaterials
- der Probenvorbereitung
- immunologischen Routineverfahren und der Blutgruppenserologie
- den Grundlagen der Pharmakokinetik und Pharmakodynamik einschließlich Drug-Monitoring

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Mikroskopier- und Färbeverfahren
- Bestimmung und Bewertung von
- Enzymen und Substraten
- Plasmaproteinen und Tumormarkern
- Spurenelementen, toxischen Substanzen und Vitaminen
- harnpflichtigen morphologischen Bestandteilen und Substanzen
- Entzündungsparametern
- Entzündungsmediatoren, Antigenen, Antikörpern und Autoantikörpern
- Parametern der Infektionsserologie

- Bestimmung und Bewertung von Parametern des
 - Fett-, Kohlenhydrat- und Proteinstoffwechsels
 - Hormon- und Knochenstoffwechsels
 - Wasser-, Elektrolyt- und Mineralhaushalts
 - Säure-Basen-Haushalts
 - Liquors, Urins und Punktats
- Bestimmung und Bewertung von Parametern der hämatologischen, immunhämatologischen, immunologischen und hämostaseologischen Analytik
- bakteriologische und virologische Untersuchung einschließlich Keimdifferenzierung und Resistenztestung, z. B. aus Blut, Sputum, Eiter, Urin, Gewebe, Abstrichen
- Drug-Monitoring, Drogenscreening
- molekulargenetische Analytik
- Radioimmunoassay

17. Gebiet Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie

Definition:

Das Gebiet Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie umfasst die Laboratoriumsdiagnostik der durch Mikroorganismen, Viren und andere übertragbare Agenzien bedingten Erkrankungen und die Aufklärung ihrer Pathogenese, epidemiologischen Zusammenhänge und Ursachen sowie die Unterstützung der in der Vorsorge, in der Krankenbehandlung und im öffentlichen Gesundheitsdienst tätigen Ärzte bei der Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten.

Facharzt / Fachärztin für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie

(Mikrobiologe, Virologe und Infektionsepidemiologe / Mikrobiologin, Virologin und Infektionsepidemiologin)¹⁵⁹

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon

- 12 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung
- können bis zu 12 Monate in Hygiene und Umweltmedizin oder Laboratoriumsmedizin angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den diagnostischen Verfahren der Bakteriologie, Virologie, Parasitologie, Mykologie, Serologie und Immunologie von Infektionskrankheiten und ihren Folgezuständen einschließlich mikrobiologisch-virologischer Stufendiagnostik und molekularbiologischen Methoden
- der Symptomatologie, Laboratoriumsdiagnostik und Verlaufsbeurteilung der durch infektiöse Agenzien verursachten Erkrankungen
- der Auswahl geeigneter Untersuchungsmaterialien sowie deren Gewinnung, Transport, Qualitätsbeurteilung und Aufbereitung
- mikroskopischen, biochemischen, immunologischen und molekularbiologischen Methoden zum Nachweis von Bakterien, Viren, Pilzen und anderen übertragbaren Agenzien einschließlich Bewertung und Befundinterpretation
- den Kriterien zur Unterscheidung von pathologischer und Normalflora
- den Grundsätzen eines Labor- und Qualitätsmanagements einschließlich der Beachtung und Minimierung von Einflussgrößen und Störfaktoren sowie der Evaluation und Standardisierung von Untersuchungsverfahren
- Methoden zum Anzüchten, Anreichern, Differenzieren und Typisieren von Erregern einschließlich Zellkulturtechniken
- der genotypischen Charakterisierung nachgewiesener Krankheitserreger
- der Beratung bei der Behandlung einschließlich klinischer Konsiliartätigkeit
- der allgemeinen Epidemiologie und Infektionsepidemiologie
- der Infektionsprävention einschließlich der Immunprophylaxe
- der Krankenhaus- und Praxishygiene einschließlich der Hygiene von Lebensmitteln, Gebrauchs- und Bedarfsgegenständen
- der mikrobiologischen, virologischen und hygienischen Überwachung von Operations-, Intensivpflege- und sonstigen Krankenhausbereichen
- der Erstellung von Hygieneplänen und der Erfassung nosokomialer Infektionen sowie zur Erreger- und Resistenzüberwachung

¹⁵⁹ eingefügt

- der Erkennung, Vorbeugung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen und Auswertung epidemiologischer Erhebungen einschließlich klinisch-mikrobiologischer Konsultantätigkeit
- der mikrobiologischen und virologischen Bewertung therapeutischer und desinfizierender Substanzen einschließlich Empfindlichkeitsbestimmungen von Mikroorganismen und Viren gegenüber Arznei- und Desinfektionsmitteln
- der Erkennung, Bekämpfung und Verhütung von Seuchen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- bakteriologische und virologische Untersuchung einschließlich Keimdifferenzierung und Resistenztestung, z. B. aus Blut, Sputum, Eiter, Urin, Gewebe, Abstrichen
- infektionsserologischer Nachweis von Antigenen und Antikörpern
- mikroskopischer Nachweis von Bakterien, Protozoen, Helminthen einschließlich deren Genom-Nachweis mittels molekularbiologischer Methoden
- kulturelle Anzüchtungen
- Zellkultur zum Antigennachweis von Viren
- Auto-Antikörpernachweis einschließlich Lymphozytentypisierung und Nachweis von Lymphokinen
- Bestimmung von Bestandteilen des Immunsystems, Immunglobulinen und Komplementfaktoren

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die berechtigt sind, die Facharztbezeichnung Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie zu führen, sind berechtigt, statt dessen die Facharztbezeichnung Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie zu führen.

18. Gebiet Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

Definition:

Das Gebiet Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Frakturen, Tumoren, Fehlbildungen und Formveränderungen des Zahnes, des Zahnhalteapparates, der Alveolarfortsätze, des Gaumens, der Kiefer, der Mundhöhle, der Speicheldrüsen sowie des Gesichtsschädels und der bedeckenden Weichteile einschließlich der chirurgischen Kieferorthopädie, prothetischen Versorgung und Implantologie.

Facharzt / Fachärztin für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie (Mund-Kiefer-Gesichtschirurg / Mund-Kiefer-Gesichtschirgin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon können bis zu

- 12 Monate im Gebiet Chirurgie oder in Anästhesiologie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Neurochirurgie angerechnet werden
- 24 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet¹⁶⁰ werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Gesundheitsberatung, Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Erkrankungen des Zahnes, des Zahnhalteapparates, der Alveolarfortsätze einschließlich der Implantologie
- der Erkennung und Behandlung von Erkrankungen der Kiefer, Kiefergelenke und des Jochbeins einschließlich der chirurgischen Kieferorthopädie und Korrekturen der Biss- und Kaufunktionen
- der Erkennung, Behandlung und Nachsorge von Erkrankungen einschließlich Tumoren des Gaumens, der Lippen, der Zunge, der Mundhöhlenwandungen, der Speicheldrüsen, des Naseneingangs, der Weichteile des Gesichtsschädels einschließlich der gebietsbezogenen Nerven und regionalen Lymphknoten
- den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumorthherapie
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- der Indikationsstellung, Durchführung und Interpretation gebietsbezogener Röntgenuntersuchungen einschließlich Strahlenschutz
- lasergestützten Untersuchungs- und Behandlungsverfahren¹⁶¹
- der prothetischen Versorgung
- den Grundlagen der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung
- der Behandlung akuter und chronischer Schmerzzustände, die keinen eigenständigen Krankheitswert erlangt haben
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- sonographische Untersuchungen der Gesichts- und Halsweichteile sowie der Nasennebenhöhlen und Doppler-/ Duplex-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße
- Lokal- und Regionalanästhesie
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial

¹⁶⁰ eingefügt: "/angerechnet"

¹⁶¹ Spiegelstrich eingefügt

- Tracheotomien ¹⁶²
- operative Eingriffe in der
 - dentoalveolären Chirurgie, insbesondere Wurzelspitzenresektionen, parodontalchirurgische Maßnahmen
 - septischen Chirurgie, insbesondere Kieferhöhlenoperationen, Speichelsteinentfernungen
 - Chirurgie bei Verletzungen, insbesondere operative Versorgung von kombinierten Weichteil- und Knochenverletzungen
 - Fehlbildungschirurgie, insbesondere Lippen-Kiefer-Gaumenspalten-Operationen
 - kieferorthopädischen und Kiefergelenkschirurgie, insbesondere Osteotomien bei skelettalen Dysgnathien
 - präprothetischen Chirurgie, insbesondere Mundvorhofplastik, enossale Implantationen
 - Tumorchirurgie, insbesondere Probeexzisionen, Tumorsektionen
 - Chirurgie an peripheren Gesichtsnerven, insbesondere Dekompressionen, Nerven-Verlagerungen, Neurolyse und Wiederherstellung der sensiblen und motorischen Nerven ¹⁶³
 - plastischen und Wiederherstellungschirurgie, insbesondere Anlegen oder ¹⁶⁴ Umschneidung von Fern- und Nahlappen, Überpflanzung von Haut, Knochen und Knorpel
- sonstige Eingriffe im Zusammenhang mit Mund-Kiefer und Gesichtoperationen, insbesondere mikrochirurgische Transplantationen einschließlich des Präparierens von Gefäßanschlüssen
- lasergestützte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren ¹⁶⁵

¹⁶² eingefügt

¹⁶³ eingefügt: "Neurolyse und Wiederherstellung der sensiblen und motorischen Nerven"

¹⁶⁴ eingefügt: "Anlegen oder"

¹⁶⁵ Spiegelstrich eingefügt

19. Gebiet Neurochirurgie

Definition:

Das Gebiet Neurochirurgie umfasst die Erkennung, operative, perioperative und konservative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Verletzungsfolgen und Fehlbildungen des zentralen Nervensystems, seiner Gefäße und seiner Hüllen, des peripheren und vegetativen Nervensystems.

Facharzt / Fachärztin für Neurochirurgie

(Neurochirurg / Neurochirurgin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Neurochirurgie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon

- 48 Monate in der stationären Patientenversorgung
- 6 Monate in der intensivmedizinischen Versorgung neurochirurgischer Patienten
- können bis zu 12 Monate im Gebiet Chirurgie oder in Neurologie, Neuropathologie oder Neuroradiologie
oder
6 Monate in Anästhesiologie, Anatomie¹⁶⁶, Augenheilkunde, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Kinder- und Jugendmedizin oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung, konservativen, operativen Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Krankheiten einschließlich Tumoren des Schädels, des Gehirns, der Wirbelsäule, des Rückenmarks, deren Gefäße und zuführenden Gefäße, der peripheren Nerven, des vegetativen Nervensystems und des endokrinen Systems
- der Erkennung, operativen Behandlung und Nachsorge neuroonkologischer Erkrankungen einschließlich den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumorthherapie
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
- der Erkennung und Behandlung von Schmerzsyndromen
- der Erkennung psychogener Syndrome
- der interdisziplinären Zusammenarbeit, z. B. bei radiochirurgischen Behandlungen
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung
- der Hirntoddiagnostik einschließlich der Organisation von Organspende
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- der Indikationsstellung und Überwachung physikalischer, ergotherapeutischer und logopädischer Therapiemaßnahmen
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

¹⁶⁶ eingefügt: "Anatomie"

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- neurophysiologische Untersuchungen, insbesondere Elektroenzephalogramm einschließlich evozierten Potenzialen, Elektromyogramm
- sonographische Untersuchungen und Doppler-/ Duplex-Untersuchungen extrakranieller hirnversorgender und intrakranieller Gefäße
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- einfache Beatmungstechniken einschließlich der Beatmungsentwöhnung
- Lokal- und Regionalanästhesie
- neurochirurgische Eingriffe einschließlich minimalinvasiver, stereotaktischer und endoskopischer Methodik, auch unter Anwendung der Neuronavigation
 - an peripheren und vegetativen Nerven, insbesondere Verlagerung, Naht, Neurolyse, Tumorentfernung
 - an der zervikalen, thorakalen und lumbalen Wirbelsäule, insbesondere Nervenwurzel-, Rückenmarksdekompression, Versorgung von Wirbelsäulenverletzungen
 - bei Schädel-Hirn-Verletzungen, insbesondere von intra- und extraduralen Hämatomen, Liquorfisteln, Impressionsfrakturen
 - bei supra- und infratentoriellen intrazerebralen Prozessen, insbesondere Tumor-Operationen
 - bei Schädel-, Hirn- und spinalen Fehlbildungen, insbesondere Liquorableitungen, Operationen bei Spaltmissbildungen
 - bei Schmerzsyndromen, insbesondere augmentative, destruierende, Implantations-Verfahren
 - bei diagnostischen Eingriffen, insbesondere Myelographie, lumbale und ventrikuläre Liquordrainage mit und ohne Druckmessung, Biopsien
 - bei sonstigen chirurgischen Maßnahmen, insbesondere Eingriffe an extrakraniellen Gefäßen, Tracheotomien

20. Gebiet Neurologie

Definition:

Das Gebiet Neurologie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, konservative Behandlung und Rehabilitation der Erkrankungen des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems einschließlich der Muskulatur.

Facharzt / Fachärztin für Neurologie

(Neurologe / Neurologin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Neurologie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon

- 24 Monate in der stationären neurologischen Patientenversorgung
- 12 Monate in Psychiatrie und Psychotherapie, davon können
 - 6 Monate in Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie angerechnet werden ¹⁶⁷
- 6 Monate in der intensivmedizinischen Versorgung neurologischer Patienten
- können bis zu 12 Monate im Gebiet Innere Medizin und/oder in Allgemeinmedizin, Anatomie, Neurochirurgie, Neuropathologie, Neuroradiologie, Physiologie und/oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie angerechnet werden ¹⁶⁸
- können bis zu 24 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet ¹⁶⁹ werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation neurologischer Krankheitsbilder und Defektzustände
- der neurologisch-psychiatrischen Anamneseerhebung einschließlich biographischer und psychosozialer Zusammenhänge, psychogener Symptome sowie somatopsychischer Reaktionen
- der Indikationsstellung und Überwachung neurologischer, neurorehabilitativer¹⁷⁰ und physikalischer Behandlungsverfahren
- der Indikationsstellung und Auswertung neuroradiologischer Verfahren
- der interdisziplinären diagnostischen und therapeutischen Zusammenarbeit auch mit anderen Berufsgruppen der Gesundheitsversorgung wie der Krankengymnastik, Logopädie, Neuropsychologie und Ergotherapie einschließlich ihrer Indikationsstellung und Überwachung entsprechender Maßnahmen
- der Indikationsstellung soziotherapeutischer Maßnahmen
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumortherapie
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- neurologisch-geriatrischen Syndromen und Krankheitsfolgen einschließlich der Pharmakotherapie im Alter
- den Grundlagen neurologisch relevanter Schlaf- und Vigilanzstörungen
- den Grundlagen der Verhaltensneurologie und der ¹⁷¹ Neuropsychologie
- den Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder einschließlich der Indikationsstellung für eine human-genetische Beratung
- der Hirntoddiagnostik

¹⁶⁷ zu übernehmende Formulierung der M-WBO wegen des Erfordernisses des Psychiatrischen Jahres geändert

¹⁶⁸ eingefügt: "Anatomie, Physiologie, und/oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie"

¹⁶⁹ eingefügt: "/angerechnet"

¹⁷⁰ eingefügt: "neurorehabilitativer"

¹⁷¹ gestrichen: "medizinischen"

- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- der intensivmedizinischen Basisversorgung
- der Akutbehandlung von Suchterkrankungen ¹⁷²

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Elektroenzephalographie
- Elektromyographie
- Elektroneurographie einschließlich der kortikalen Magnetstimulation
- visuelle, somatosensible, akustisch und motorisch ¹⁷³ evozierte Potentiale
- Funktionsdiagnostik des autonomen Nervensystems
- Funktionsanalysen bei peripheren und zentralen Bewegungsstörungen sowie ¹⁷⁴ Gleichgewichtsstörungen
- Funktionsanalysen bei Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen
- neuro-otologische Untersuchungen, insbesondere experimentelle Nystagmusprovokation, spino-vestibuläre, vestibulospinale und zentrale Tests
- verhaltensneurologische und neuropsychologische Testverfahren
- sonographische Untersuchungen von Nervensystem und Muskeln sowie Doppler-/ Duplex-Untersuchungen extra- und intrakranieller Gefäße ¹⁷⁵
- neurologische Befunderhebung bei Störungen der höheren Hirnleistungen, insbesondere der Selbst- und Defizitwahrnehmungen, der Motivation, des Antriebs, der Kommunikation, der Aufmerksamkeit, des Gedächtnisses, der räumlichen Fähigkeiten, des Denkens, des Handelns, der Kreativität
- Erstellung von Rehabilitationsplänen, Überwachung und epikritische Bewertung der Anwendung von Rehabilitationsverfahren
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial aus dem Liquorsystem
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung Nervenheilkunde zu führen, erhalten auf Antrag das Recht, unter Verzicht auf diese Gebietsbezeichnung die Bezeichnung „Fachärztin / Facharzt für Neurologie“ zu führen, wenn sie nachweisen, die letzten beiden Jahre vor Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung überwiegend in der Neurologie tätig gewesen zu sein. Anträge sind bis zum 30.04.2007 zu stellen.

¹⁷² Spiegelstrich eingefügt

¹⁷³ eingefügt: "und motorisch"

¹⁷⁴ "und" ersetzt durch "sowie"

¹⁷⁵ neu gefasst

21. Gebiet Nuklearmedizin

Definition:

Das Gebiet Nuklearmedizin umfasst die Anwendung radioaktiver Substanzen und kernphysikalischer Verfahren zur Funktions- und Lokalisationsdiagnostik von Organen, Geweben und Systemen sowie offener Radionuklide in der Behandlung.

Facharzt / Fachärztin für Nuklearmedizin

(Nuklearmediziner / Nuklearmedizinerin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Nuklearmedizin ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon

- 12 Monate in der stationären Patientenversorgung, davon können
 - 6 Monate in einem anderen Gebiet angerechnet werden
- können bis zu 12 Monate in Radiologie angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Grundlagen der Strahlenbiologie und Strahlenphysik in der Anwendung ionisierender Strahlen am Menschen
- den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung sowie des baulichen und apparativen Strahlenschutzes
- der Messtechnik einschließlich Datenverarbeitung
- der Indikationsstellung, Untersuchung und Behandlung mit Radiodiagnostika und -therapeutika
- der nuklearmedizinischen in-vivo- und in-vitro-Diagnostik unter Verwendung von organ-/zielgerichteten Radiodiagnostika und -therapeutika einschließlich Befundanalyse, Schweregrad-, Prognose- und Therapieeffizienz-Bestimmungen
- der molekularen Bildgebung, insbesondere mit Radiopharmazeutika
- der nuklearmedizinischen Therapie einschließlich der damit verbundenen Nachsorge
- der Therapieplanung unter Berücksichtigung der Dosisberechnung
- der Radiochemie und der gebietsbezogenen Immunologie und Radiopharmakologie
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- der interdisziplinären Zusammenarbeit zwecks Kombination mit anderen Behandlungsverfahren

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ultraschalluntersuchungen von Abdomen, Retroperitoneum und Urogenitalorganen, Schilddrüse, Gesichtswichteilen und Weichteilen des Halses
- nuklearmedizinische Untersuchungen einschließlich tomographischer Verfahren mittels¹⁷⁶ SPECT-Technik und PET-Technik
 - am Zentralnervensystem
 - am Skelett- und Gelenksystem
 - am kardiovaskulären System
 - am Respirationssystem
 - am Gastrointestinaltrakt
 - am Urogenitalsystem
 - an endokrinen Organen
 - am hämatopoetischen und lymphatischen System
- nuklearmedizinische Behandlungsverfahren bei
 - benignen und malignen Schilddrüsenerkrankungen
 - anderen soliden oder systemischen malignen Tumoren und/oder benignen Erkrankungen

¹⁷⁶ eingefügt: " Verfahren mittels"

22. Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen

Definition:

Das Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen umfasst die Beobachtung, Begutachtung und Wahrung der gesundheitlichen Belange der Bevölkerung und die Beratung der Träger öffentlicher Aufgaben in gesundheitlichen Fragen einschließlich Planungs- und Gestaltungsaufgaben, Gesundheitsförderung und der gesundheitlichen Versorgung, der öffentlichen Hygiene, der Gesundheitsaufsicht sowie der Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten.

Facharzt/Fachärztin für Öffentliches Gesundheitswesen

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon

- 18 Monate in einer Einrichtung des öffentlichen Gesundheitswesens, davon
 - 9 Monate an einem Gesundheitsamt
- 6 Monate (720 Stunden) Kurs-Weiterbildung für Öffentliches Gesundheitswesen, hierauf können
 - 3 Monate durch einen Postgraduierten-Kurs in Public Health ersetzt werden ¹⁷⁷
- 36 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung, davon
 - 6 Monate in Psychiatrie und Psychotherapie

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Verfahren, Normen und Standards der öffentlichen Gesundheitssicherung und der Gesundheitsverwaltung
- Epidemiologie, Statistik, Gesundheitsindikatoren und Gesundheitsberichterstattung
- der medizinischen Beratung von Einrichtungen, Institutionen und öffentlichen Trägern bei der Gesundheitsplanung, Gesundheitssicherung und beim Gesundheitsschutz
- der Erstellung von amtlichen / amtsärztlichen Gutachten
- Umsetzung und Sicherstellung der bevölkerungsbezogenen rechtlichen und fachlichen Normen der Gesundheitssicherung und des Gesundheitsschutzes
- der Gewährleistung von Qualitätsmaßnahmen zur Sicherung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung und Verbesserung des Gesundheitsschutzniveaus
- hygienischem Qualitätsmanagement in Institutionen und öffentlichen Einrichtungen
- der Priorisierung, Initiierung, Koordination und Evaluation von Strategien und Maßnahmen zur Krankheitsvorbeugung, Gesunderhaltung und Gesundheitsförderung von Bevölkerungsgruppen
- der Indikationsstellung, Initiierung, ggf. subsidiäre Sicherstellung von Gesundheitshilfen und der ärztlichen Betreuung¹⁷⁸ für Menschen und Bevölkerungsgruppen, deren ausreichende gesundheitliche Versorgung nicht gewährleistet ist
- der Beratung, Vorbeugung, dem Monitoring, der Surveillance und Durchführung von Maßnahmen zur Reduktion übertragbarer Erkrankungen bei Einzelnen und in definierten Bevölkerungsgruppen
- der Risikoanalyse, -bewertung, -kommunikation und -management infektiöser Erkrankungen und umweltbedingter gesundheitlicher Belastungen und Schädigungen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Analyse und gesundheitliche Bewertung gemeindebezogener Planungen
- Bewertung der gesundheitlichen Versorgung und des Gesundheitszustandes bestimmter Bevölkerungsgruppen

¹⁷⁷ redaktionelle Neufassung

¹⁷⁸ eingefügt: "und der ärztlichen Betreuung"

- Methodik von Gesundheitsförderungsmaßnahmen und Präventionsprogrammen sowie deren Umsetzung und Bewertung¹⁷⁹
- bevölkerungsbezogenes gesundheitliches Monitoring und Surveillance übertragbarer und nicht übertragbarer Erkrankungen
- Analyse und Bewertung von Gesundheitsbeeinträchtigungen und -gefahren
- hygienische Begehungen, Bewertungen und Gefährdungsanalysen

Übergangsbestimmung:

Wer in der Zeit vom 25.05.2006 bis 31.01.2008 die Staatsärztliche Prüfung auf der Grundlage der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe und zur Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 209) geltenden Bestimmungen für die Anerkennung der Gebietsbezeichnung Öffentliches Gesundheitswesen erfolgreich abgeschlossen hat, erhält die Anerkennung auch ohne erneute Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Ärztekammer Niedersachsen.

¹⁷⁹ eingefügt: "sowie deren Umsetzung und Bewertung"

23. Gebiet Pathologie

Definition:

Das Gebiet Pathologie umfasst die Erkennung von Krankheiten, ihrer Entstehung und ihrer Ursachen durch die morphologiebezogene Beurteilung von Untersuchungsgut oder durch Obduktion und dient damit zugleich der Beratung und Unterstützung der in der Behandlung tätigen Ärzte.

Weiterbildungsziel:

Ziele der Weiterbildung im Gebiet Pathologie ist die Erlangung von Facharztqualifikationen 23.1 oder 23.2 nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Basisweiterbildung für die Facharztqualifikationen 23.1 und 23.2:

Weiterbildungszeit :

24 Monate Basisweiterbildung bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der speziellen pathologischen Anatomie der verschiedenen Körperregionen ¹⁸⁰
- der Obduktionstätigkeit einschließlich histologischer Untersuchungen und epikritischer Auswertungen
- der makroskopischen Beurteilung und der Entnahme morphologischen Materials für die histologische und zytologische Untersuchung einschließlich der Methoden der technischen Bearbeitung und Färbung
- der Aufbereitung und Befundung histologischer und zytologischer Präparate einschließlich bioptischer Schnellschnittuntersuchungen
- den speziellen Methoden der morphologischen Diagnostik einschließlich der Immunhistochemie, der Morphometrie, der Molekularpathologie, z. B. Nukleinsäure- und Proteinuntersuchungen und der Zytogenetik
- der Asservierung von Untersuchungsgut für ergänzende Untersuchungen
- der fotografischen Dokumentation
- der interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Erkennung von Krankheiten und ihren Ursachen, der Überwachung des Krankheitsverlaufes und Bewertung therapeutischer Maßnahmen einschließlich der Durchführung von klinisch-pathologischen Konferenzen

¹⁸⁰ Spiegelstrich eingefügt

23.1 Facharzt / Fachärztin für Neuropathologie

(Neuropathologe / Neuropathologin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Neuropathologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon ¹⁸¹

- 24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Pathologie
und
- 48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Neuropathologie bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon können bis zu
 - 12 Monate in Neurochirurgie, Neurologie, Neuropädiatrie, Neuroradiologie oder Psychiatrie und Psychotherapie angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Obduktionstätigkeit insbesondere von Gehirnen, Rückenmarkspräparaten, Spinalganglien, peripheren Nervenanteilen und Skelettmuskulatur
- der Aufbereitung und diagnostischen Auswertung neurohistologischer, histochemischer, elektronenmikroskopischer, neurozytologischer und molekularbiologischer Präparate
- der molekularen Neuropathologie
- der klinisch-experimentellen oder vergleichenden Anatomie und Pathologie des Nervensystems

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Obduktionen des Zentralnervensystems einschließlich histologischer Untersuchungen, epikritischer Auswertungen und Dokumentation
- histopathologische, insbesondere neurohistologische Untersuchung einschließlich Schnellschnittuntersuchungen
- Liquorzytologie
- neuromorphologische Diagnostik mittels insbesondere Histochemie, Elektronenmikroskopie, Gewebekultur
- molekularpathologische Untersuchungen, insbesondere DNA- und RNA-Analysen

¹⁸¹ eingefügt

23.2 Facharzt / Fachärztin für Pathologie

(Pathologe / Pathologin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung im Gebiet die Erlangung der Facharztkompetenz Pathologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon ¹⁸²

- 24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Pathologie

und

- 48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Pathologie bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon können bis zu
 - 12 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Obduktionstätigkeit einschließlich spezieller Präparations- und Nachweismethoden der makroskopischen und mikroskopischen Diagnostik
- der Herrichtung von obduzierten Leichen und der Konservierung von Leichen
- der diagnostischen Histopathologie aus verschiedenen Gebieten der Medizin
- der diagnostischen Zytopathologie
- der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie als integraler Bestandteil der Facharztweiterbildung
- der Dermatohistologie als integraler Bestandteil der Facharztweiterbildung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Obduktionen einschließlich histologischer Untersuchungen, epikritischer Auswertung und Dokumentation
- histopathologische Untersuchungen an Präparaten aus verschiedenen Gebieten der Medizin einschließlich Dermatohistologie sowie Schnellschnittuntersuchungen
- zytopathologische Untersuchungen an Präparaten aus verschiedenen Gebieten der Medizin einschließlich gynäkologischer Exfoliativzytologie
- molekularpathologische Untersuchungen, insbesondere DNA- und RNA-Analysen

¹⁸² eingefügt

24. Gebiet Pharmakologie

Definition:

Das Gebiet Pharmakologie umfasst die Erforschung von Arzneimittelwirkungen, Entwicklung und Anwendung von Arzneimitteln, die Erforschung der Wirkung von Fremdstoffen im_Tierexperiment und am Menschen, die Bewertung des therapeutischen Nutzens, der Erkennung von Nebenwirkungen sowie die Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge und Krankenbehandlung Tätigen bei der Anwendung substanzbasierter therapeutischer und diagnostischer Maßnahmen.

Weiterbildungsziel:

Ziele der Weiterbildung im Gebiet Pharmakologie ist die Erlangung von Facharzt Kompetenzen 24.1 oder 24.2 nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Basisweiterbildung für die Facharzt Kompetenzen 24.1 und 24.2:

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon

- 12 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den pharmakologischen, toxikologischen, klinischen und experimentellen Grundlagen bei der Erforschung, Entwicklung und Anwendung von Arzneimitteln
- der Erkennung unerwünschter Arzneimittelwirkungen einschließlich dem Arzneimittelrecht und dem Meldesystem
- der Risikobewertung einschließlich Risikomanagement und -kommunikation bei der Verwendung von Wirk- und Schadstoffen
- der Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge und Behandlung tätigen Ärzte in Fragen der therapeutischen und diagnostischen Anwendung von Arzneimitteln und der klinischen Toxikologie
- der Biometrie/Biomathematik, Arzneimittel-Epidemiologie und -Anwendungsforschung
- der Pharmako- und Toxikokinetik sowie -dynamik relevanter Wirk- und Schadstoffe
- den Grundlagen der biochemischen, chemischen, immunologischen, mikrobiologischen, molekularbiologischen, physikalischen und physiologischen Arbeits- und Nachweismethoden
- den Grundlagen der tierexperimentellen Forschungstechnik zur Wirkungsanalyse von Arzneimitteln und Giften einschließlich der tierexperimentellen Erzeugung von Krankheitszuständen zur Wirkungsanalyse von Arzneimitteln und für die Prüfung von Arzneimitteln
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle und Vergiftungen einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung

24.1 Facharzt / Fachärztin für Klinische Pharmakologie

(Klinischer Pharmakologe / Klinische Pharmakologin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Klinische Pharmakologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon ¹⁸³

- 24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Pharmakologie
- und
- 36 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Klinische Pharmakologie bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon können bis zu
 - 12 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den ethischen und rechtlichen Grundlagen für klinische Arzneimittelprüfungen am Menschen
- den Grundlagen der klinischen Pharmakologie sowie biometrischer Methoden, der Meldesysteme und der unterschiedlichen Formen von Studien
- der Wirkungsanalyse von Arzneimitteln am Menschen einschließlich der klinischen Prüfphasen
- der Erprobung neuer Arzneimittel am Menschen und den hierzu erforderlichen Untersuchungen in den Phasen I bis IV einschließlich der Erstellung von Prüfplänen
- der Bewertung von Arzneimitteln in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt oder dem Prüfarzt
- der Beratung in arzneimitteltherapeutischen Fragen und bei Vergiftungen
- der Planung multizentrischer Langzeitprüfungen sowie klinischer Untersuchungsverfahren und Bewertungskriterien für die Wirksamkeitsprüfung
- der Arzneimittelbestimmungen in Körperflüssigkeiten und deren Bewertung
- der Zulassung von Arzneimitteln
- der Arzneimittelsicherheit und der Nutzen-Risiko-Bewertung
- der Anwendung der Good Clinical and Laboratory Practice (GCP, GLP)-Leitlinien in klinischen Prüfungen
- der pharmazeutischen, präklinischen und klinischen Entwicklung neuer Substanzen
- der Evaluation von Therapieverfahren und Forschungsberichten
- der Erstellung, Beurteilung und Implementierung von Therapieleitlinien

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Teilnahme an klinischer Erprobung, Planung und Durchführung von kontrollierten klinischen Prüfungen von Arzneimitteln an Menschen in den Phasen I-IV
- pharmakokinetische Untersuchungen am Menschen einschließlich biologischer Verfügbarkeit, Metabolismus, Ausscheidung und pharmakokinetische Interaktionsstudien
- Beurteilung von Dosis-/Konzentrations-Wirkungsbeziehungen
- Beurteilung von Meldungen zur Arzneimittelsicherheit einschließlich Nutzen-Risiko-Abschätzung
- therapeutisches Drug Monitoring, pharmakogenetische Analysen

¹⁸³ eingefügt

24.2 Facharzt / Fachärztin für Pharmakologie und Toxikologie

(Pharmakologe und Toxikologe / Pharmakologin und Toxikologin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Pharmakologie und Toxikologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon ¹⁸⁴

- 24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Pharmakologie

und

- 36 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den rechtlichen Grundlagen für Entwicklung, Zulassung und Umgang mit Arzneimitteln
- der Versuchsplanung, -durchführung und -auswertung von Studien einschließlich den ethischen Grundlagen zur Durchführung von Versuchen am Menschen und beim Tier
- biologischen Test- und Standardisierungsverfahren sowie den gebräuchlichen Untersuchungsverfahren und Meßmethoden der Pharmakologie und Toxikologie einschließlich chemisch-analytischer, elektrophysiologischer, zell- und molekularbiologischer Verfahren
- der Analyse und Bewertung toxikologischer Wirkungen am Menschen einschließlich der medizinisch wichtigen Giften und deren Antidote
- der klinisch toxikologischen Beratung
- den theoretischen Grundlagen der (tier-) experimentellen Forschung zur Analyse der erwünschten bzw. schädlichen Wirkungen von Arzneistoffen und Fremdstoffen
- der experimentellen Erzeugung von kurativen und schädlichen Wirkungen beim Tier
- der experimentellen Erzeugung von Krankheiten sowie deren Beeinflussung durch Arzneistoffe und Fremdstoffe und deren Erfassung und Bewertung mit biochemischen, chemischen, immunologischen, mikrobiologischen, molekularbiologischen und physikalischen und physiologischen Methoden
- der Narkose und Analgesie von Versuchstieren
- verhaltenspharmakologischen Untersuchungsverfahren
- in-vitro-Methoden zur Untersuchung der Wirkung von Arzneistoffen und Fremdstoffen an isolierten Organen, Zellkulturen und subzellulären Reaktionssystemen
- den Grundlagen morphologischer und histologischer Untersuchungsverfahren
- gebräuchlichen Isolations- und Analysemethoden zur Identifizierung und Quantifizierung von Arzneistoffen und Fremdstoffen und deren Metaboliten, z. B. in Körperflüssigkeiten und Umweltmedien
- den Grundlagen der Analyse von Versuchsdaten, Biostatistik, Biometrie und Bioinformatik
- Dosis- Wirkungsbeziehungen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Mitwirkung an experimentellen-pharmakologisch- toxikologischen Studien
- pharmakologisch-toxikologische Experimente mit molekularbiologisch-biochemischen und integrativ-physiologischen Methoden
- Arzneimittelbewertungen

¹⁸⁴ eingefügt

25. Gebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin

Definition:

Das Gebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin umfasst die sekundäre Prävention, die interdisziplinäre Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation von körperlichen Beeinträchtigungen, Struktur- und Funktionsstörungen mit konservativen, physikalischen, manuellen und naturheilkundlichen Therapiemaßnahmen sowie den Verfahren der rehabilitativen Intervention.

Facharzt / Fachärztin für Physikalische und Rehabilitative Medizin

(Physikalischer und Rehabilitativer Mediziner / Physikalische und Rehabilitative Medizinerin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon

- 12 Monate in der stationären Patientenversorgung im Gebiet Chirurgie oder in Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Neurochirurgie oder Urologie
- 12 Monate im Gebiet Innere Medizin und/oder in Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Kinder- und Jugendmedizin und/oder Neurologie
- können bis zu 24 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Rehabilitationsabklärung und Rehabilitationssteuerung
- der Klassifikation von Gesundheitsstörungen nach der aktuellen Definition der WHO ¹⁸⁵
- der Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen einschließlich der Frührehabilitation mit dem Ziel der Beseitigung bzw. Verminderung von Krankheitsfolgen, der Verbesserung und Kompensation gestörter Funktionen und der Integration in Bereiche der beruflichen / schulischen, sozialen und persönlichen Teilhabe ¹⁸⁶
- den Grundlagen der Diagnostik von Rehabilitation erfordernden Krankheiten, Verletzungen und Störungen und deren Verlaufskontrolle ¹⁸⁷
- der ¹⁸⁸ Indikationsstellung, Verordnung, Steuerung, Kontrolle und Dokumentation von Maßnahmen und Konzepten der physikalischen Medizin einschließlich der Heil- und Hilfsmittel unter kurativer und rehabilitativer Zielsetzung
- den physikalischen Grundlagen, physiologischen und pathophysiologischen Reaktionsmechanismen einschließlich der Kinesiologie und der Steuerung von Gelenk-, Muskel-, Nerven- und Organfunktionen ¹⁸⁹
- der Besonderheit von angeborenen Leiden und von Erkrankungen des Alters
- der physikalischen Therapie wie Krankengymnastik, Ergotherapie, medizinische Trainingstherapie, manuelle Therapie, Massagetherapie, Elektro- und Ultraschalltherapie, Hydrotherapie, Inhalationstherapie, Wärme- und Kälteträgertherapie, Balneotherapie, Phototherapie
- der Behandlung im multiprofessionellen Team einschließlich Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit
- Aufgaben, Strukturen und Leistungen in der Sozialversicherung ¹⁹⁰

¹⁸⁵ gestrichen: "funktionalen", eingefügt: "nach der aktuellen Definition der WHO"

¹⁸⁶ gestrichen: "die Gesellschaft einschließlich der Langzeitrehabilitation", eingefügt: "in Bereiche der beruflichen/ schulischen, sozialen und persönlichen Teilhabe"

¹⁸⁷ eingefügt: "Verletzungen und Störungen"

¹⁸⁸ gelöscht: "Funktionsdiagnostik,"

¹⁸⁹ neu gefasst

¹⁹⁰ Spiegelstrich eingefügt

- den Grundlagen und der Anwendung von Verfahren zur Bewertung der Aktivitätsstörung/ Partizipationsstörung einschließlich Kontextfaktoren (Assessments)
- der Erstellung von Behandlungs- und ¹⁹¹ Rehabilitationsplänen einschließlich Steuerung, Überwachung und Dokumentation des Rehabilitationsprozesses im Rahmen der Sekundär-, Tertiärprävention und Nachsorge
- der Patienteninformation und Verhaltensschulung sowie in der Angehörigenbetreuung
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
- der Bewertung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit, der Arbeitsfähigkeit, der Berufs- und Erwerbsfähigkeit, des Grades der Behinderung sowie der Pflegebedürftigkeit auch unter gutachterlichen Aspekten ¹⁹²

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Erstellung von Behandlungs- und ¹⁹³ Rehabilitationsplänen einschließlich deren epikritischer Bewertung
- spezielle Verfahren der rehabilitativen Diagnostik, insbesondere sensomotorische Tests, Leistungs-, Verhaltens- und Funktionsdiagnostiktests, neuropsychologische Tests
- rehabilitative Interventionen, insbesondere Rehabilitationspflege, Dysphagietherapie, neuropsychologisches Training, Biofeedbackverfahren, Musik- und Kunsttherapie, rehabilitative Sozialpädagogik, Diätetik, Entspannungsverfahren
- funktionsbezogene apparative Messverfahren, insbesondere Muskelfunktionsanalyse, Stand- und Ganganalyse, Bewegungsanalyse, Algometrie, Thermometrie

¹⁹¹ eingefügt: "Behandlungs- und"

¹⁹² eingefügt: "des Grades der Behinderung" sowie "auch unter gutachterlichen Aspekten"

¹⁹³ eingefügt: "Behandlungs- und"

26. Gebiet Physiologie

Definition:

Das Gebiet Physiologie umfasst die Lehre der normalen Lebensvorgänge des Bewegungsapparates, Kreislaufsystems, Sinnessystems und zentralen Nervensystems.

Facharzt / Fachärztin für Physiologie

(Physiologe / Physiologin)¹⁹⁴

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Physiologie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

48 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon können bis zu

- 12 Monate in anderen Gebieten angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Grundlagen der Physik, Physikalischen Chemie, Biochemie, Mathematik und Biostatistik einschließlich der Datenverarbeitung¹⁹⁵ sowie Anatomie, Histologie und Zytologie
- der Physiologie des Blutes, des Herzens und Blutkreislaufs sowie der Atmung der Physiologie des Stoffwechsels, des Energie- und Wärmehaushaltes, der Ernährung und Verdauung des Elektrolyt- und Wasserhaushaltes und des endokrinen Systems sowie der homöostatischen Mechanismen und Regulationen
- der Physiologie der peripheren Nerven und der Rezeptoren, des Muskels, des zentralen Nervensystems und des vegetativen Nervensystems
- der Physiologie der Sinnesorgane
- der Physiologie der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit in allen Lebensalterstufen
- den elektrophysiologischen Methoden zur Untersuchung der Eigenschaften des zentralen Nervensystems sowie der neuralen und muskulären Elemente
- den Methoden der Herz-Kreislauf- und Atmungsphysiologie
- den Methoden der Leistungsphysiologie
- den tierexperimentellen Arbeitstechniken

¹⁹⁴ eingefügt

¹⁹⁵ gestrichen: ", Kybernetik und Bionik"

27. Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie

Definition:

Das Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie umfasst die Vorbeugung, Erkennung und somatotherapeutische, psychotherapeutische sowie sozial-psychiatrische Behandlung und Rehabilitation von psychischen Erkrankungen und psychischen Störungen im Zusammenhang mit körperlichen Erkrankungen und toxischen Schädigungen unter Berücksichtigung ihrer psychosozialen Anteile, psychosomatischen Bezüge und forensischen Aspekte.¹⁹⁶

27.1 Facharzt / Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie

(Psychiater und Psychotherapeut / Psychiaterin und Psychotherapeutin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon

- 24 Monate in der stationären psychiatrischen und psychotherapeutischen Patientenversorgung
- 12 Monate in Neurologie
- 8 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 9 in den rechtlichen Grundlagen der Suchtmedizinischen Grundversorgung¹⁹⁷
- weitere 24 Monate Weiterbildung, davon
 - können bis zu 12 Monate in der Schwerpunktweiterbildung des Gebietes angerechnet¹⁹⁸ werden
 - können bis zu 12 Monate Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder 6 Monate im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin oder in Neurochirurgie oder Neuropathologie abgeleistet/angerechnet¹⁹⁹ werden
- können bis zu 24 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der psychiatrischen Anamnese und Befunderhebung
- der allgemeinen und speziellen Psychopathologie
- psychodiagnostischen Testverfahren und neuropsychologischer Diagnostik²⁰⁰
- den Entstehungsbedingungen, Verlaufsformen, der Erkennung²⁰¹ und der Behandlung psychischer Erkrankungen und Störungen
- der Krankheitsverhütung, Früherkennung, Prävention, Rückfallverhütung unter Einbeziehung von Familienberatung, Krisenintervention, Sucht- und Suizidprophylaxe²⁰²
- der²⁰³ Erkennung und Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter
- der Krankheitsverhütung, Erkennung und Behandlung von Suchterkrankungen einschließlich Intoxikationen, Entgiftungen und Entzug, Motivationsbehandlung sowie Entwöhnungsbehandlung einschließlich der Zusammenarbeit mit dem Suchthilfesystem²⁰⁴
- der Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Suchtmedizinische Grundversorgung als integraler Bestandteil der Weiterbildung einschließlich der Suchttherapie bei Opiatabhängigkeit²⁰⁵
- der Erkennung und Behandlung psychischer Erkrankungen bei lern- und geistig behinderten Menschen

¹⁹⁶ Absatz neu gefasst

¹⁹⁷ Spiegelstrich eingefügt

¹⁹⁸ gestrichen: "abgeleistet", eingefügt: "angerechnet"

¹⁹⁹ eingefügt

²⁰⁰ eingefügt: "und neuropsychologischer Diagnostik"

²⁰¹ eingefügt: " der Erkennung"

²⁰² neu gefasst

²⁰³ eingefügt: "der"

²⁰⁴ neu gefasst

²⁰⁵ Spiegelstrich eingefügt

- den Grundlagen der psychosozialen Therapien ²⁰⁶ sowie Indikation zu ergotherapeutischen, sport- und bewegungstherapeutischen, musik- und kunsttherapeutischen Maßnahmen
- den Grundlagen der Sozialpsychiatrie ²⁰⁷
- der Behandlung von chronisch psychisch kranken Menschen, insbesondere in Zusammenarbeit mit komplementären Einrichtungen und der Gemeindepsychiatrie
- der praktischen Anwendung von wissenschaftlich anerkannten Therapieverfahren und Methoden, insbesondere der kognitiven Verhaltenstherapie oder der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie ²⁰⁸
- der Erkennung und Behandlung gerontopsychiatrischer Erkrankungen unter Berücksichtigung interdisziplinärer Aspekte
- den neurobiologischen Grundlagen psychischer Störungen, ²⁰⁹ den Grundlagen der neuro-psychiatrischen Differentialdiagnose und klinisch-neurologischer Diagnostik einschließlich Elektro-physiologie
- der Konsiliar- und Liaisonpsychiatrie und -psychotherapie
- der Erkennung und Behandlung psychischer Erkrankungen aufgrund Störungen der Schlaf-Wach-Regulation, der Schmerzwahrnehmung und der Sexualentwicklung und -funktionen einschließlich Störungen der sexuellen Identität
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie einschließlich Drugmonitoring, der Erkennung und Verhütung unerwünschter Therapieeffekte sowie ²¹⁰ der Probleme der Mehrfachverordnungen und der Risiken des Arzneimittelmisbrauchs
- der Krisenintervention, supportiven Verfahren und Beratung
- den Grundlagen der forensischen Psychiatrie ²¹¹
- der Anwendung von Rechtsvorschriften bei der Unterbringung, Betreuung ²¹² und Behandlung psychisch Kranker

Weiterbildung im speziellen Neurologie-Teil

- Krankheitslehre neurologischer Krankheitsbilder ²¹³
- Methodik und Technik der neurologischen Anamnese
- Methodik und Technik der neurologischen Untersuchung
- Indikationsstellung, Durchführung und Beurteilung neurophysiologischer und neuropsychologischer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden
- Indikationsstellung, Durchführung und Bewertung der Elektroenzephalographie sowie evozierte Potentiale
- Grundlagen der Somato- und Pharmakotherapie neurologischer Erkrankungen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren in Psychiatrie ²¹⁴

- 60 supervidierte und dokumentierte Erstuntersuchungen
- 60 Doppelstunden Fallseminar in allgemeiner und spezieller Psychopathologie mit Vorstellung von 10 Patienten
- 10 Stunden Seminar über standardisierte Befunderhebung unter Anwendung von Fremd- und Selbstbeurteilungsskalen und Teilnahme an einem Fremdrater-Seminar
- Durchführung, Befundung und Dokumentation von 40 abgeschlossenen Therapien unter kontinuierlicher Supervision einschließlich des störungsspezifischen psychotherapeutischen Anteils der Behandlung aus den Bereichen primär psychischer Erkrankungen, organisch bedingter psychischer Störungen und Suchterkrankungen
- 40 Stunden Fallseminar über die pharmakologischen und anderen somatischen Therapieverfahren einschließlich praktischer Anwendungen
- 10-stündige ²¹⁵ Teilnahme an einer Angehörigengruppe unter Supervision
- 40 Stunden praxisorientiertes Seminar über Sozialpsychiatrie einschließlich somatischer, pharmakologischer und psychotherapeutischer Verfahren
- Gutachten aus den Bereichen Betreuungs-, ²¹⁶ Sozial-, Zivil- und Strafrecht

²⁰⁶ gestrichen: "die Soziotherapie", eingefügt: "den Grundlagen der psychosozialen Therapien"

²⁰⁷ Spiegelstrich eingefügt

²⁰⁸ neu gefasst

²⁰⁹ eingefügt

²¹⁰ eingefügt: "Drugmonitoring, der Erkennung und Verhütung unerwünschter Therapieeffekte sowie"

²¹¹ Spiegelstrich eingefügt

²¹² eingefügt: "Betreuung"

²¹³ gestrichen: ",Diagnostik und Therapie von Schmerzsyndromen, neurophysiologische und neuropathologische Grundlagen

²¹⁴ redaktionelle Anpassung

²¹⁵ gestrichen: "2-monatige", eingefügt: "10-stündige"

²¹⁶ eingefügt: "Betreuungs-,"

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden in Psychotherapie ²¹⁷

- 100 Stunden Seminare, Kurse, Praktika und Fallseminare über theoretische Grundlagen der Psychotherapie, insbesondere allgemeine und spezielle Neurosenlehre, Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie, Lernpsychologie und Tiefenpsychologie, Dynamik von Gruppe und Familie, Gesprächs-therapie, Psychosomatik, entwicklungsgeschichtliche, lerngeschichtliche und psychodynamische Aspekte, Persönlichkeitsstörungen, Psychosen, Suchterkrankungen und Alterserkrankungen ²¹⁸
- 16 Doppelstunden autogenes Training oder progressive Muskelentspannung oder Hypnose
- 10 Stunden Seminar und 6 Behandlungen unter Supervision in Kriseninterventionen, supportive Verfahren und Beratung
- 10 Stunden Seminar in psychiatrisch-psychotherapeutischer Konsil- und Liaisonarbeit unter Supervision
- 240 Therapie-Stunden mit Supervision nach jeder vierten Stunde in wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren und Methoden im gesamten Bereich psychischer Erkrankungen einschließlich Suchterkrankungen, bei denen die Psychotherapie im Vordergrund des Behandlungsspektrums steht, z. B. bei Patienten mit Schizophrenie, affektiven Erkrankungen, Angst- und Zwangsstörungen, Persönlichkeitsstörungen und Suchterkrankungen ²¹⁹

Selbsterfahrung: ²²⁰

- 35 Doppelstunden Balintgruppenarbeit oder interaktionsbezogene Fallarbeit
- 150 Stunden Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung in Verhaltenstherapie oder tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bzw. in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren. Die Selbsterfahrung muss im gleichen Verfahren erfolgen, in dem auch die 240 Therapie-Stunden abgeleistet werden.

221

²¹⁷ redaktionelle Anpassung

²¹⁸ neu gefasst

²¹⁹ neu gefasst bzgl. der wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren und Methoden

²²⁰ die Reihenfolge der beiden Spiegelstriche wurde getauscht

²²¹ Streichung der Übergangsbestimmung

27.2 Schwerpunkt Forensische Psychiatrie

(Forensischer Psychiater / Forensische Psychiaterin) ²²²

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Schwerpunkt Forensische Psychiatrie ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon können bis zu

- 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- ethischen und rechtlichen Fragen, die den Umgang mit psychisch kranken, gestörten und behinderten Menschen betreffen
- der Erkennung und Behandlung psychisch kranker und gestörter Straftäter
- gerichtlich angeordneter psychiatrisch-psychotherapeutischer Therapie, auch im Maßregel- und Justizvollzug
- der Beurteilung der Schuldfähigkeit, der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen und Zeugentüchtigkeit
- den Grundlagen der Einweisung in den Maßregelvollzug einschließlich subsidiärer Maßnahmen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften
- der Beurteilung der Rückfall- und Gefährlichkeitsprognose
- der Beurteilung der Verhandlungs-, Haft- und Vernehmungsfähigkeit
- der Beurteilung der Reife von Heranwachsenden nach Jugendgerichtsgesetz sowie ihrer Anwendung im Straf-, Zivil- und Sorgerecht
- Fragen des Zivil-, Betreuungs- und Unterbringungsrechtes einschließlich Geschäftsfähigkeit, Testierfähigkeit, Prozessfähigkeit
- forensischen Gutachten aus den Bereichen Sozial-, Zivil- und Strafrecht
- verwaltungs- und verkehrsrechtlichen Zusammenhangsfragen
- der Beurteilung und Behandlung von Störungsbildern wie aggressives Verhalten, sexuell abweichendes Verhalten, Suizidalität, Intoxikationssyndrome

223

²²² eingefügt

²²³ Streichung der Übergangsbestimmung

28. Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Definition:

Das Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie umfasst die Erkennung, psychotherapeutische Behandlung, Prävention und Rehabilitation von Krankheiten und Leidenszuständen, an deren Verursachung psychosoziale und psychosomatische Faktoren einschließlich dadurch bedingter körperlich-seelischer Wechselwirkungen maßgeblich beteiligt sind.

Facharzt / Fachärztin für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

(Psychosomatiker und Psychotherapeut / Psychosomatikerin und Psychotherapeutin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 davon

- 12 Monate in Psychiatrie und Psychotherapie, davon können
 - 6 Monate Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie angerechnet werden
- 12 Monate im Gebiet Innere Medizin oder in Allgemeinmedizin, davon können
 - 6 Monate in anderen Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung angerechnet werden
- können bis zu 24 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet ²²⁴ werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Prävention, Erkennung, psychotherapeutischen Behandlung und Rehabilitation psychosomatischer Erkrankungen und Störungen einschließlich Familienberatung, Sucht- und Suizidprophylaxe
- der praktischen Anwendung von wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren und Methoden, insbesondere der kognitiven Verhaltenstherapie oder der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie ²²⁵
- der Indikationsstellung zu soziotherapeutischen Maßnahmen
- Erkennung und Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter
- Grundlagen der Erkennung und Behandlung innerer Erkrankungen, die einer psychosomatischen Behandlung bedürfen
- Erkennung und Behandlung seelisch-körperlicher Wechselwirkungen bei chronischen Erkrankungen, insbesondere onkologischen, neurologischen, kardiologischen, orthopädischen und rheumatischen Erkrankungen sowie Stoffwechsel- und Autoimmunerkrankungen ²²⁶
- der psychiatrischen Anamnese und Befunderhebung
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie unter besonderer Berücksichtigung der Risiken des Arzneimittelmissbrauchs
- der Erkennung und psychotherapeutischen Behandlung von psychogenen Schmerzsyndromen
- ²²⁷ autogenem Training oder progressive Muskelentspannung oder Hypnose
- ²²⁸ der Durchführung supportiver und psychoedukativer Therapien bei somatisch Kranken
- Grundlagen in der Verhaltenstherapie und psychodynamisch/tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie
- ²²⁹ Kriseninterventionen unter Supervision
- 35 Doppelstunden Balintgruppenarbeit bzw. interaktionsbezogene Fallarbeit
- ²³⁰ psychosomatisch-psychotherapeutische Konsiliar- und Liaisondienst

²²⁴ eingefügt: „angerechnet“

²²⁵ eingefügt: „und Methoden, insbesondere der kognitiven Verhaltenstherapie oder der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie“

²²⁶ Spiegelstrich eingefügt

²²⁷ gestrichen: "16 Doppelstunden"

²²⁸ gestrichen: "10 Fälle"

²²⁹ gestrichen: "10"

²³⁰ gestrichen: "20 Fälle" und "Liaisonarbeit" durch "Liaisondienst" ersetzt

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren ²³¹

Theorievermittlung

240 Stunden in

- psychodynamischer Theorie: Konfliktlehre, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie
- neurobiologischen und psychologischen Entwicklungskonzepten, ²³² Entwicklungspsychologie, Psychotraumatologie, Bindungstheorie
- allgemeiner und spezieller Psychopathologie, psychiatrischer Nosologie und Neurobiologie ²³³
- allgemeiner und spezieller Neurosen-, Persönlichkeitslehre und Psychosomatik
- den theoretischen Grundlagen in der Sozial-, Lernpsychologie sowie allgemeiner und spezieller Verhaltenslehre zur Pathogenese und Verlauf
- psychodiagnostischen Testverfahren und der Verhaltensdiagnostik
- Dynamik der Paarbeziehungen, der Familie und der Gruppe einschließlich systemische Theorien
- den theoretischen Grundlagen der psychoanalytisch begründeten und verhaltenstherapeutischen Psychotherapiemethoden
- Konzepten der Bewältigung von somatischen Erkrankungen sowie Technik der psychoedukativen Verfahren und speziellen Verfahren der Diagnostik bei seelisch-körperlichen Wechselwirkungen, insbesondere in der Onkologie, Diabetologie, Geriatrie, Gynäkologie und anderen somatischen Disziplinen ²³⁴
- Prävention, Rehabilitation, Krisenintervention, Suizid- und Suchtprophylaxe, Organisationspsychologie und Familienberatung

Diagnostik

- 100 dokumentierte und supervidierte Untersuchungen (psychosomatische Anamnese einschließlich standardisierter Erfassung von Befunden, analytisches Erstinterview, tiefenpsychologisch-biographische Anamnese, Verhaltensanalyse, strukturierte Interviews und Testdiagnostik)
- 20 Untersuchungen im psychosomatischen Konsiliar- und Liaisondienst ²³⁵

Behandlung

- 1500 Stunden Behandlungen und Supervision nach jeder vierten Stunde (Einzel- und Gruppentherapie einschließlich traumaorientierter Psychotherapie, Paartherapie einschließlich Sexualtherapie sowie Familientherapie) bei mindestens 40 Patienten aus dem gesamten Krankheitsspektrum des Gebietes mit besonderer Gewichtung der psychosomatischen Symptomatik unter Einschluss der Anleitung zur Bewältigung somatischer und psychosomatischer Erkrankungen und Techniken der Psychoedukation

Von den 1500 Behandlungsstunden sind wahlweise in einer der beiden Grundorientierungen abzuleisten:

- in den psychodynamischen/tiefenpsychologischen Behandlungsverfahren
- 6 Einzeltherapien über 50 bis 120 Stunden pro Behandlungsfall
- 6 Einzeltherapien über 25 bis 50 Stunden pro Behandlungsfall
- 4 Kurzzeittherapien über 5 bis 25 Stunden pro Behandlungsfall
- 10 Kriseninterventionen unter Supervision ²³⁶
- 2 Paartherapien über mindestens 10 Stunden
- 2 Familientherapien über 5 bis 25 Stunden
- 25 Fälle der Durchführung supportiver und psychoedukativer Therapien bei somatisch Kranken ²³⁷
- 100 Sitzungen Gruppenpsychotherapien mit 6 bis 9 Patienten

oder

in verhaltenstherapeutischen Verfahren

- 10 Langzeitverhaltenstherapien mit 50 Stunden
- 10 Kurzzeitverhaltenstherapien mit insgesamt 200 Stunden
- 4 Paar- oder Familientherapien

²³¹ eingefügt

²³² eingefügt: "neurobiologischen und psychologischen Entwicklungskonzepten"

²³³ eingefügt: "und Neurobiologie"

²³⁴ eingefügt: "und speziellen Verfahren der Diagnostik bei seelisch-körperlichen Wechselwirkungen, insbesondere in der Onkologie, Diabetologie, Geriatrie, Gynäkologie und anderen somatischen Disziplinen"

²³⁵ Spiegelstrich eingefügt

²³⁶ Spiegelstrich eingefügt

²³⁷ Spiegelstrich eingefügt

- 6 Gruppentherapien (differente Gruppen wie indikative Gruppe oder Problemlösungsgruppe), davon ein Drittel auch als Co-Therapie
- 16 Doppelstunden autogenes Training oder progressive Muskelentspannung oder Hypnose ²³⁸

Selbsterfahrung in der gewählten Grundorientierung wahlweise

- 150 Stunden psychodynamische / tiefenpsychologische oder psychoanalytische Einzelselbsterfahrung und 70 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung

oder

- 70 Doppelstunden verhaltenstherapeutische Selbsterfahrung einzeln oder in der Gruppe

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die berechtigt sind, die Facharztbezeichnung Psychotherapeutische Medizin zu führen, sind berechtigt, statt dessen die Facharztbezeichnung Psychosomatische Medizin und Psychotherapie zu führen.

²³⁸ Spiegelstrich eingefügt

29. Gebiet Radiologie

Definition:

Das Gebiet Radiologie umfasst die Erkennung von Krankheiten mit Hilfe ionisierender Strahlen, kernphysikalischer und sonographischer Verfahren und die Anwendung interventioneller, minimal-invasiver radiologischer Verfahren.

29.1 Facharzt / Fachärztin für Radiologie

(Radiologe / Radiologin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Radiologie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon können bis zu

- 12 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung und/oder Nuklearmedizin²³⁹ angerechnet werden
- 12 Monate in den Schwerpunktweiterbildungen des Gebietes angerechnet²⁴⁰ werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Indikation der mit ionisierenden Strahlen und kernphysikalischen Verfahren zu untersuchenden Erkrankungen
- den radiologischen Untersuchungsverfahren mit ionisierenden Strahlen einschließlich ihrer Befundung
- den Magnetresonanzverfahren und Spektroskopie einschließlich ihrer Befundung
- der Sonographie einschließlich ihrer Befundung
- den interventionell-radiologischen Verfahren auch in interdisziplinärer Zusammenarbeit
- Analgesierungs- und Sedierungsmaßnahmen einschließlich der Behandlung akuter Schmerzzustände
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung
- den Grundlagen der Strahlenbiologie und Strahlenphysik bei Anwendung ionisierender Strahlen am Menschen
- den physikalischen Grundlagen der Magnetresonanzverfahren und Biophysik einschließlich den Grundlagen der Patientenüberwachung sowie der Sicherheitsmaßnahmen für Patienten und Personal
- den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung sowie des baulichen und apparativen Strahlenschutzes
- der Gerätekunde

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ultraschalluntersuchungen, einschließlich Doppler- / Duplex-Untersuchungen, an allen Organen und Organsystemen

²³⁹ eingefügt: "und/oder Nuklearmedizin"

²⁴⁰ gestrichen: "abgeleistet, eingefügt: "angerechnet"

- radiologische Diagnostik einschließlich Computertomographie, insbesondere an
 - Skelett und Gelenken
 - Schädel einschließlich Spezialaufnahmen, Rückenmark und Nerven
 - Thorax und Thoraxorganen
 - Abdomen und Abdominalorganen
 - Urogenitaltrakt
 - der Mamma
 - Gefäßen (Arterio-, Phlebo- und Lymphographien)
- Magnetresonanztomographien, insbesondere an Hirn, Rückenmark, Nerven, Skelett, Gelenken, Weichteilen einschließlich der Mamma, Thorax, Abdomen, Becken, Gefäßen
- interventionelle und minimal-invasive radiologische Verfahren, davon
 - Gefäßpunktionen, -zugänge und -katheterisierungen
 - rekanalisierende Verfahren, insbesondere PTA, Lyse, Fragmentation, Stent
 - perkutane Einbringung von Implantaten
 - gefäßverschießende Verfahren, insbesondere Embolisation, Sklerosierung
- Punktionsverfahren zur Gewinnung von Gewebe und Flüssigkeiten sowie Drainagen von pathologischen Flüssigkeitsansammlungen
- perkutane Therapie bei Schmerzzuständen und Tumoren sowie ablativ und gewebestabilisierende Verfahren

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die berechtigt sind, die Facharztbezeichnungen Diagnostische Radiologie oder Radiologische Diagnostik zu führen, sind berechtigt, statt dessen die Facharztbezeichnung Radiologie zu führen.

29.2 Schwerpunkt Kinderradiologie

(Kinderradiologe / Kinderradiologin)²⁴¹

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz Kinderradiologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon können bis zu

- 12 Monate in der stationären Patientenversorgung in Kinderchirurgie oder Kinder- und Jugendmedizin angerechnet werden
- 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der radiologischen Diagnostik bei Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Strahlenschutzmaßnahmen
- den Besonderheiten in der Indikationsstellung und Anwendung ionisierender Strahlen und kernphysikalischer Verfahren im Kindesalter einschließlich der Strahlenbiologie und der Strahlenphysik

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ultraschalluntersuchungen einschließlich Doppler- / Duplex-Untersuchungen an den Organen und Organsystemen beim Kind
- radiologische Diagnostik einschließlich Computertomographie beim Kind, davon
 - am wachsenden Skelett
 - am Schädel einschließlich Teilaufnahmen
 - an der Wirbelsäule, am Becken, an den Extremitäten
 - an Thorax und Thoraxorganen
 - am Abdomen einschließlich Magen-Darm-Trakt
 - am Urogenitaltrakt
- Magnetresonanztomographien und Spektroskopie beim Kind, insbesondere an Hirn, Rückenmark, Skelett, Gelenken, Weichteilen, Thorax, Abdomen, Becken, Gefäßen
- Mitwirkung bei interventionellen und minimal-invasiven radiologischen Verfahren beim Kind

²⁴¹ eingefügt

29.3 Schwerpunkt Neuroradiologie

(Neuroradiologe / Neuroradiologin)²⁴²

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz Neuroradiologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

- 36 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon können bis zu
 - 12 Monate in der stationären Patientenversorgung in Neurochirurgie oder Neurologie angerechnet werden
 - 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Grundlagen neurologisch-neurochirurgischer und psychiatrischer Erkrankungen
- den Untersuchungen des zentralen Nervensystems einschließlich der Schädelbasis und ihrer benachbarten Räume, des autonomen Nervensystems, der peripheren Nerven mittels Computertomographie und Magnetresonanztomographie
- den Untersuchungen der Liquorräume des Kopfes und Spinalkanals mit intrathekalem Kontrastmittel wie Myelographie, Zisternographie
- der Kontrastmittel-Katheter-Angiographie von hirnversorgenden und spinalen Gefäßen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ultraschalluntersuchungen einschließlich Doppler- / Duplex-Untersuchungen der extrakraniellen hirnversorgenden und intrakraniellen Gefäße
- neuroradiologische Untersuchungen einschließlich Computertomographie an Gehirn, Liquorräumen, Schädelbasis und Rückenmark
- diagnostische Angiographien der hirnversorgenden und spinalen Gefäße
- diagnostische, dynamische und funktionelle Magnetresonanztomographie einschließlich Spektroskopie des Gehirns, Rückenmarks und muskulo-skelettalen Systems
- interventionelle neuroradiologische Verfahren, insbesondere
 - rekanalisierende Eingriffe (Lyse, PTA, Stent)
 - gefäßverschießende Eingriffe (Embolisation, Coiling)
 - perkutane Therapie oder Biopsie bei Gefäßmissbildungen, Tumoren oder Schmerzzuständen

²⁴² eingefügt

30. Gebiet Rechtsmedizin

Definition:

Das Gebiet Rechtsmedizin umfasst die Entwicklung, Anwendung und Beurteilung medizinischer und naturwissenschaftlicher Kenntnisse für die Rechtspflege sowie die Vermittlung arztrechtlicher und ethischer Kenntnisse für die Ärzteschaft.

Facharzt / Fachärztin für Rechtsmedizin

(Rechtsmediziner / Rechtsmedizinerin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Rechtsmedizin ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon

- 6 Monate im Gebiet Pathologie
- 6 Monate in Psychiatrie und Psychotherapie oder Forensische Psychiatrie
- können 6 Monate im Gebiet Pathologie oder in Anatomie, Öffentliches Gesundheitswesen, Pharmakologie und Toxikologie, Psychiatrie und Psychotherapie oder Forensische Psychiatrie angerechnet werden ²⁴³

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Durchführung der Leichenschau
- der rechtsmedizinischen Sektionstechnik und Bewertung der makroskopischen und mikroskopischen Befunde einschließlich histologischer Untersuchungen
- der Darstellung von Kausalzusammenhängen im Rahmen von Todesermittlungen unter Auswertung der Ermittlungsakten und Untersuchungsergebnisse
- der Erstattung schriftlicher und mündlicher Gutachten über Kausalzusammenhänge im Rahmen von Todesermittlungen und zu forensisch- psychopathologischen Fragestellungen
- der Asservierung, Auswertung und Beurteilung von Spuren
- der Beurteilung von Verletzungen bei Lebenden, insbesondere in Fällen von Kindesmisshandlung und Sexualdelikten
- der Beurteilung von Intoxikationen bei Lebenden und Leichen einschließlich der Materialsicherung
- den Grundlagen der forensischen Molekulargenetik unter spezieller Berücksichtigung der Paternität und Identifizierung
- strafrechtlichen sowie verkehrs- und versicherungsmedizinischen Fragestellungen einschließlich forensischer Biomechanik
- forensischer Traumatologie
- forensischer Anthropologie einschließlich forensischer Odontologie
- der Betreuung von Opfern und Angehörigen
- den Grundlagen der forensischen Anwendung von bildgebenden Verfahren ²⁴⁴

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Beschreibung und Bewertung von Leichenschaubefunden
- Befunddokumentation und -beurteilung von Tat- und Fundorten
- gerichtliche Obduktionen mit Begutachtung des Zusammenhangs zwischen morphologischem Befund und Geschehensablauf
- histologische Untersuchungen
- Beurteilung von Spurenbildern und Spurenasservierung
- mündliche und schriftliche Gutachten für Gerichte
- forensisch-osteologische bzw. -odontologische Expertisen

²⁴³ eingefügt: "Anatomie"

²⁴⁴ Spiegelstrich eingefügt

31. Gebiet Strahlentherapie

Definition:

Das Gebiet Strahlentherapie umfasst die Strahlenbehandlung maligner und benigner Erkrankungen einschließlich der medikamentösen und physikalischen Verfahren zur Radiosensibilisierung und Verstärkung der Strahlenwirkung am Tumor unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen der gesunden Gewebe.

Facharzt / Fachärztin für Strahlentherapie

(Strahlentherapeut / Strahlentherapeutin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Strahlentherapie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon

- 12 Monate in der stationären Patientenversorgung, davon können
 - 6 Monate in einem anderen Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung angerechnet werden ²⁴⁵
- können bis zu 12 Monate in Radiologie und/oder Nuklearmedizin angerechnet werden ²⁴⁶

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Grundlagen der Strahlenphysik und Strahlenbiologie von Tumoren und gesunden Geweben bei diagnostischer und therapeutischer Anwendung ionisierender Strahlen
- den Grundlagen der für die Bestrahlungsplanung erforderlichen bildgebenden Verfahren zur Therapieplanung
- der Strahlentherapie einschließlich der Indikationsstellung und Bestrahlungsplanung
- der medikamentösen und physikalischen Begleitbehandlung zur Verstärkung der Strahlenwirkung im Tumor und zur Protektion gesunder Gewebe
- den Grundlagen der intracavitären und interstitiellen Brachytherapie
- der Behandlung von Tumoren im Rahmen von Kombinationsbehandlungen und interdisziplinärer Therapiekonzepte der Facharztkompetenz bezogenen zusätzlichen Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie als integraler Bestandteil der Weiterbildung ²⁴⁷
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- der Nachsorge und Rehabilitation von Tumorpatienten
- den Grundlagen der Ernährungsmedizin einschließlich diätetischer Beratung
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung
- den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Umgang mit offenen und geschlossenen radioaktiven Strahlern einschließlich des baulichen und apparativen Strahlenschutzes
- der Gerätekunde

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Anwendung bildgebender Verfahren zur Therapieplanung, insbesondere Röntgensimulator, Computertomographie, Ultraschalluntersuchungen
- Erstellung strahlentherapeutischer Behandlungspläne auch unter Einbeziehung von Kombinations-therapien und interdisziplinärer Behandlungskonzepte

²⁴⁵ eingefügt: "der unmittelbaren Patientenversorgung"

²⁴⁶ eingefügt: "und/oder Nuklearmedizin"

²⁴⁷ redaktionelle Anpassung bzgl. der Medikamentösen Tumorthherapie

- externe Strahlentherapie (Teilchenbeschleuniger, radioaktive Quellen, Röntgentherapie) einschließlich mit Linearbeschleunigern
- Brachytherapie einschließlich bei Tumoren des weiblichen Genitale
- Bestrahlungsplanungen mit einem Simulator einschließlich Einbezug von Rechnerplänen und Computertomographie

- zytostatische, immunmodulatorische, antihormonelle sowie supportive Therapiezyklen bei soliden Tumorerkrankungen der Facharztkompetenz einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen²⁴⁸
- Chemotherapiezyklen einschließlich nachfolgender Überwachung²⁴⁹
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung

²⁴⁸ Spiegelstrich eingefügt

²⁴⁹ Spiegelstrich eingefügt

32. Gebiet Transfusionsmedizin

Definition:

Das Gebiet Transfusionsmedizin umfasst als klinisches Fach die Auswahl und medizinische Betreuung von Blutspendern, die Herstellung, Prüfung und Weiterentwicklung allogener und autologer zellulärer und plasmatischer Blut und Stammzellpräparate und Aufgabenbereiche in der Vorbereitung, Durchführung und Bewertung hämotherapeutischer Maßnahmen am Patienten.²⁵⁰

Facharzt / Fachärztin für Transfusionsmedizin

(Transfusionsmediziner/Transfusionsmedizinerin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Transfusionsmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon

- 24 Monate im Gebiet Chirurgie und/oder Innere Medizin und/oder in Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Kinder- und Jugendmedizin, Neurochirurgie und/oder Urologie, davon können²⁵¹
 - 6 Monate im ambulanten Bereich angerechnet²⁵² werden
- können bis zu 12 Monate in Laboratoriumsmedizin angerechnet werden, davon können
 - 6 Monate in Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den für die Produktsicherheit erforderlichen laboranalytischen Methoden und deren Interpretation
- der Diagnostik von Antigenen auf Blutzellen²⁵³
- dem Nachweis von Antikörpern einschließlich Verträglichkeitsuntersuchungen vor Transfusionen und Transplantationen²⁵⁴
- der Vorbeugung, Erkennung, Präparateauswahl und Behandlungsempfehlung auch im Rahmen der perinatalen Hämotherapie und immunhämatologischen Diagnostik der Mutterschaftsvorsorge
- der Patienteninformation und Patientenkommunikation über Indikation, Durchführung und Risiken von hämotherapeutischen Behandlungen
- der Planung, Organisation und Durchführung von Blutspendeaktionen
- der Spenderauswahl und medizinischen Betreuung von Blutspendern
- der Immunprophylaxe
- der Gewinnung, Herstellung, Prüfung, Bearbeitung und Weiterentwicklung zellulärer, plasmatischer und spezieller Blutkomponenten sowie deren Lagerung und Transport
- der präparativen Hämapherese beim Blutspender und der therapeutischen Hämapherese beim Patienten²⁵⁵
- der Indikation, Spenderauswahl und Durchführung der autologen Blutspende
- der Indikation, Spenderauswahl, Spenderkonditionierung und Gewinnung von allogenen und autologen Stammzellen einschließlich der Produktbearbeitung, Freigabe und Lagerung²⁵⁶
- der Präparation und Expansion autologer und allogener Vorläuferzellen²⁵⁷
- der Langzeitlagerung und -kryokonservierung von Blutkomponenten
- der Freigabe, Verteilung und Entsorgung der Blutkomponenten²⁵⁸
- der Durchführung und Bewertung von Rückverfolgungsverfahren

²⁵⁰ gestrichen: "Blutpräparate und alle", eingefügt: "Blut und Stammzellpräparate und"

²⁵¹ gestrichen: „in der stationären Patientenversorgung“

²⁵² gestrichen: „abgeleistet“, eingefügt: „angerechnet“

²⁵³ Spiegelstrich eingefügt

²⁵⁴ neu gefasst

²⁵⁵ Spiegelstrich neu gefasst

²⁵⁶ eingefügt: "Freigabe und Lagerung"

²⁵⁷ Spezifizierung in "Vorläuferzellen"

²⁵⁸ eingefügt: Verteilung"

- der Erfassung und Bewertung von transfusionsmedizinischen Nebenwirkungen einschließlich Therapiemaßnahmen bei einem Transfusionszwischenfall und einer serologischen Notfallsituation
- der primären Notfallversorgung einschließlich der Schockbehandlung und der Herz-Lungen-Wiederbelebung
- den Grundlagen der Organisation der Blutversorgung im Katastrophenfall
- der diagnostischen und therapeutischen Konsiliartätigkeit
- der Gewinnung von Untersuchungsmaterial sowie Probentransport, -eingangsbegutachtung, -aufbereitung und -untersuchung
- der Erkennung, Bewertung und Steuerung von Einflussgrößen auf Messergebnisse
- der Durchführung und Bewertung von immunhämatologischen Untersuchungen an korpuskulären und plasmatischen Bestandteilen des Blutes sowie an Blut bildenden Zellen
- den Grundlagen der Transplantationsimmunologie und Organspende
- der Therapie mit Hämotherapeutika
- den Grundlagen für den Verkehr von Blut und Blutprodukten ²⁵⁹
- Aufbau und Leitung von Transfusionskommissionen an Krankenhäusern und Praxen ²⁶⁰

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Bearbeitung der Blutkomponenten, insbesondere Separationstechnik, Filtration, Waschen, Kryokonservierung, Bestrahlung mit ionisierenden Strahlen, Einengen, Zusammenfügen und andere Techniken
- produktbezogene immunhämatologische, klinisch-chemische, hämostaseologische, infektiologische und Laboranalytik
- serologische, zytometrische und molekularbiologische Bestimmungen von Antigenen sowie von Allo- und Auto-Antikörpern gegen korpuskuläre Blutbestandteile des Blutes einschließlich Verträglichkeitsproben
- präparative und therapeutische Apherese ²⁶¹

²⁵⁹ neu gefasst

²⁶⁰ Spiegelstrich eingefügt

²⁶¹ Redaktionelle Änderung der Hämapheresen in Apheresen

33. Gebiet Urologie

Definition:

Das Gebiet Urologie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen, Funktionsstörungen, Fehlbildungen und Verletzungen des männlichen Urogenitalsystems und der weiblichen Harnorgane.

Facharzt / Fachärztin für Urologie

(Urologe / Urologin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Urologie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon können

- bis zu 12 Monate in der stationären Patientenversorgung im Gebiet Chirurgie angerechnet werden
- 6 Monate in einem anderen Gebiet angerechnet werden
- bis zu 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden ²⁶²

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen, Infektionen, Verletzungen und Fehlbildungen des männlichen Urogenitalsystems und der weiblichen Harnorgane sowie Notfallversorgung
- der Vorbeugung, (Früh-)Erkennung, Behandlung und Nachsorge von urologischen Tumorerkrankungen
- den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumorthherapie einschließlich der Indikationsstellung zur urologischen Strahlentherapie
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- den umwelthygienischen Aspekten der Entstehung urologischer Tumore
- der Erkennung und Behandlung der erektilen Dysfunktion einschließlich der Erkennung andrologischer Störungen und Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung
- der Familienplanung und Sexualberatung des Mannes und des Paares
- der Sterilisation und (Re-)Fertilisierung des Mannes
- der Erkennung und Behandlung gebietsbezogener endokrin bedingten Alterungsprozesse
- der Erkennung proktologischer Erkrankungen und der Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung
- der Ernährungsberatung und Diätetik bei urologischen Erkrankungen
- der Indikationsstellung zur operativen Behandlung und der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung einschließlich der Nierentransplantation
- den Prinzipien der perioperativen Diagnostik und Behandlung
- endoskopischen und minimal-invasiven Operationsverfahren
- der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- instrumentellen und funktionellen Untersuchungsmethoden einschließlich urodynamischer Verfahren
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen einschließlich den Grundlagen zytodiagnostischer Verfahren sowie Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- Wundversorgung, Wundbehandlung und Verbandslehre
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung

²⁶² eingefügt: "/angerechnet"

- der Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen
- der Indikationsstellung zur Isotopendiagnostik ²⁶³

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- urologische Früherkennungsuntersuchungen
- Ejakulatuntersuchungen
- kulturelle bakteriologische und mykologische Untersuchung im Nativmaterial (Urin, Prostatasekret, Ejakulat) unter Verwendung eines Trägers mit einem oder mehreren vorgefertigten Nährböden (z. B. Eintauchnährböden)
- zytologische Untersuchungen
- Keimzahl-schätzung
- Nachweis antimikrobieller Wirkstoffe mittels Hemmstofftest
- Ultraschalluntersuchungen der Urogenitalorgane, des Retroperitoneums und Abdomens einschließlich Doppler-/ Duplex-Sonographien der Gefäße des Urogenitaltraktes
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich suprapubischer Zystostomie, Harnleiterschienung und Legen von Drainagen sowie der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung einschließlich Sondentechnik
- Lokal- und Regionalanästhesien
- urodynamische Untersuchungen einschließlich Provokationstests und Uroflowmetrie
- extrakorporale Stoßwellenbehandlung
- urologische Eingriffe einschließlich endoskopischer, laparoskopischer, lasertherapeutischer, ultraschallgesteuerter und sonstiger physikalischer Verfahren,
 - an Niere, Harnleiter, Retroperitonealraum, insbesondere Nephrektomie, Ureterskopie, Nierenbeckenplastik
 - an Harnblase und Prostata, insbesondere Harn-Inkontinenzoperation, Prostataadenomektomie einschließlich transurethraler Prostata- und/oder Blasentumoroperationen
 - am äußeren Genitale und Harnröhre insbesondere Hodenbiopsie, Zirkumzision, Orchidopexie, Varikozelen/Hydrozelen-Operation, Urethrotomie
- Mitwirkung bei operativen Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade, insbesondere Radikaloperation bei urologischen Krebserkrankungen

²⁶³ Spiegelstrich eingefügt

Abschnitt C

Zusätzliche Weiterbildungen und Zusatzbezeichnungen

1. Akupunktur (Zusatzbezeichnung)

Definition:

Die Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Akupunktur umfasst die therapeutische Beeinflussung von Körperfunktionen über definierte Punkte und Areale der Körperoberfläche durch Akupunkturtechniken, für die eine Wirksamkeit nachgewiesen ist.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in der Akupunktur nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung

Weiterbildungszeit:

- 24 Stunden Grundkurs gemäß § 5 Abs. 9 und anschließend kontinuierlich verteilt über einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten
- 96 Stunden Aufbaukurs gemäß § 5 Abs. 9 mit praktischen Übungen in Akupunktur
- 60 Stunden praktische Akupunkturbehandlung in mehreren Abschnitten unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2
- 20 Stunden Fallseminare in mindestens 5 Sitzungen

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den neurophysiologischen und humoralen Grundlagen und klinischen Forschungsergebnissen zur Akupunktur einschließlich der Theorie der Funktionskreise ²⁶⁴
- der Systematik und Topographie der Leitbahnen und ausgewählter Akupunktur-Punkte einschließlich Extra- und Triggerpunkte sowie Punkte außerhalb der Leitbahnen
- der Indikationsstellung und Einbindung der Akupunktur in Behandlungskonzepte
- der Punktauswahl und -lokalisierung unter akupunkturspezifischen differentialdiagnostischen Gesichtspunkten
- Stichtechniken und Stimulationsverfahren
- der Durchführung der Akupunktur einschließlich der Mikrosystemakupunktur, z. B. im Rahmen der Schmerztherapie
- der Teilnahme an Fallseminaren einschließlich Vertiefung und Ergänzung der Theorie und Praxis der Akupunktur anhand eigener Fallvorstellungen

265

²⁶⁴ eingefügt: "einschließlich der Theorie der Funktionskreise"

²⁶⁵ Streichung der Übergangsbestimmung

2. Allergologie (Zusätzliche Weiterbildung in allen Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung)

Definition:

Die Zusätzliche Weiterbildung Allergologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung und Behandlung der durch Allergene und Pseudoallergene ausgelösten Erkrankungen verschiedener Organsysteme einschließlich der immunologischen Aspekte.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Allergologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung

Weiterbildungszeit: ²⁶⁶

18 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten für Allergologie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate während der hauptberuflichen Weiterbildung in Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Pneumologie oder Kinder- und Jugendmedizin bei einem Weiterbildungsermächtigten für Allergologie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Biologie, chemischen und physikalischen Eigenschaften und der Ökologie der Allergene und der Allergenextrakte sowie deren umweltmedizinischer Bedeutung
- der Allergieprävention einschließlich Allergenkarrenz und Allergen-Elimination
- der Indikationsstellung und Bewertung von serologischen, zellulären und pharmakologischen in-vitro-Testverfahren
- der Ernährungsberatung einschließlich Eliminationsdiäten
- der spezifischen Immuntherapie (Hyposensibilisierung) einschließlich der Erstellung des Behandlungsplans
- der Notfallbehandlung des anaphylaktischen Schocks
- psychosozialer Problematik einschließlich berufsbedingter Aspekte
- der Diagnostik psychogener Symptome und somatopsychischer Reaktionen
- der Indikationsstellung und Beurteilung von zellulären in-vitro-Testverfahren, insbesondere Antigen-abhängige Lymphozytenstimulation, Durchflußzytometrie, Histamin- und Leukotrien-Freisetzung ²⁶⁷

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Erhebung und Dokumentation der speziellen allergologischen Anamnese
- Kutan- und Epikutanteste bei Soforttyp- und Spättyp-Reaktionen
- Bestimmung ²⁶⁸ sensibilisierender Antikörper vom Soforttyp (Ig E)
- gebietsbezogene Provokationsteste, insbesondere nasal, bronchial, oral, parenteral
- ²⁶⁹
- Stichprovokationstestung zur Therapiekontrolle
- Auswertung von Pollen-, Schimmelpilz- oder Hausstaubproben
- Durchführung der spezifischen Immuntherapie bis zur Erhaltungsdosis ²⁷⁰
- besondere Methoden der spezifischen Immuntherapie einschließlich der Therapie mit Insektengiften ²⁷¹

²⁶⁶ Ergänzungen bzgl. des Erfordernisses der Weiterbildungsermächtigung für Allergologie

²⁶⁷ Spiegelstrich eingefügt

²⁶⁸ gelöscht: "haut"

²⁶⁹ Spiegelstrich gelöscht: "zelluläre in-vitro-Testverfahren, insbesondere Antigen-abhängige Lymphozytenstimulation, Durchflußzytometrie, Histamin- und Leukotrien-Freisetzung"

²⁷⁰ eingefügt: "bis zur Erhaltungsdosis"

²⁷¹ gestrichen: "mit Hymenoptereingiften", eingefügt: "einschließlich der Therapie mit Insektengiften"

3. Andrologie (Zusätzliche Weiterbildung in den Gebieten Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Urologie)

Definition:

Die Zusätzliche Weiterbildung Andrologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, konservative Behandlung und Rehabilitation von männlichen Fertilitätsstörungen einschließlich partnerschaftlicher Störungen und männlicher Kontrazeption, der erektilen Dysfunktion einschließlich Libido-, Ejakulations- und Kohabitationsstörungen, des primären und sekundären Hypogonadismus, der Pubertas tarda sowie der Seneszenz des Mannes.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Andrologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung für Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Urologie oder Facharzt- bzw. Schwerpunktanerkennung für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie

Weiterbildungszeit: ²⁷²

18 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten für Andrologie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, davon können

- 6 Monate während der hauptberuflichen Weiterbildung in Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie oder Urologie bei einem Weiterbildungsermächtigten für Andrologie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der andrologischen Beratung auch onkologischer Patienten einschließlich Kryokonservierung von Spermatozoen und Hodengewebe
- Störungen der Erektion und Ejakulation
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu den Verfahren der assistierten Reproduktion
- den entzündlichen Erkrankungen des männlichen Genitale
- den Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder einschließlich der Indikationsstellung für eine humangenetische Beratung
- der Gynäkomastie
- den psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und der psychologischen Führung andrologischer Patienten
- der Ejakulatuntersuchungen einschließlich Spermaaufbereitungsmethoden
- den sonographischen Untersuchungen des männlichen Genitale
- Nachweis von andrologischen Behandlungsfällen
- der Hodenbiopsie mit Einordnung der Histologie in das Krankheitsbild

273

²⁷² Ergänzungen bzgl. des Erfordernisses der Weiterbildungsermächtigung für Andrologie

²⁷³ Streichung der Übergangsbestimmung

4. Balneologie und Medizinische Klimatologie (Zusatzbezeichnung)

Wenn das Kammermitglied in einem amtlich anerkannten Kurort tätig ist, kann statt der Bezeichnung Balneologie und Medizinische Klimatologie die Bezeichnung „Badearzt“ oder „Kurarzt“ geführt werden.

Definition: ²⁷⁴

Die Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Balneologie und Medizinische Klimatologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Anwendung balneologischer Heilmittel und therapeutischer Klimafaktoren in Prävention, Therapie und Rehabilitation.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Balneologie und Medizinische Klimatologie nach Ableistung des vorgeschriebenen Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung: ²⁷⁵

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung

Weiterbildungszeit:

- 240 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 9 in Balneologie mit Inhalten aus dem Bereich der Physikalischen Therapie

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Anwendungsformen und Wirkungen balneologischer und klimatologischer Therapiemethoden einschließlich der Heil- und Therapieplanung
- multiprofessionellen Therapiekonzepten einschließlich Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit
- den Grundlagen der Ernährungsmedizin und verhaltensmedizinischer Methoden

§ 20 Abs. 5 findet keine Anwendung.

²⁷⁴ neu gefasst

²⁷⁵ gestrichen: "24 Monate Weiterbildung ..."

5. Betriebsmedizin (Zusatzbezeichnung)

Die Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Wechselbeziehung zwischen Arbeit und Beruf einerseits und Krankheiten andererseits, die Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit des arbeitenden Menschen, die Vorbeugung, Erkennung und Begutachtung arbeits- und umweltbedingter Erkrankungen und Berufskrankheiten.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Betriebsmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung

Weiterbildungszeit:

- 24 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten gem. § 6 Abs. 1 S. 2, davon
 - 12 Monate im Gebiet Innere Medizin oder in Allgemeinmedizin
 - 12 Monate Betriebsmedizin oder Arbeitsmedizin
- 360 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 9, die während der 12 Monate in betriebsmedizinischer oder arbeitsmedizinischer Weiterbildung erfolgen sollen

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen und Berufskrankheiten sowie der auslösenden Noxen ²⁷⁶
- der Gesundheitsberatung
- der betrieblichen Gesundheitsförderung einschließlich der individuellen und gruppenbezogenen Schulung
- der Beratung und Planung in Fragen des technischen, organisatorischen und personenbezogenen Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- der Unfallverhütung und Arbeitssicherheit
- der Organisation und Sicherstellung der Ersten Hilfe und notfallmedizinischen Versorgung am Arbeitsplatz
- der Mitwirkung bei medizinischer, beruflicher und sozialer Rehabilitation
- der betrieblichen Wiedereingliederung und dem Einsatz chronisch Kranker und schutzbedürftiger Personen am Arbeitsplatz
- der Bewertung von Leistungsfähigkeit, Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit, Belastbarkeit und Einsatzfähigkeit ²⁷⁷
- der Arbeitshygiene einschließlich der arbeitsmedizinischen Toxikologie
- der Arbeits- und Organisationspsychologie einschließlich psychosozialer Aspekte ²⁷⁸
- allgemeinen arbeitsmedizinischen Vorsorge-, Tauglichkeits- und Eignungsuntersuchungen (einschließlich verkehrsmedizinischer Fragestellungen) ²⁷⁹
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und –behandlung für Laboruntersuchungen einschließlich des Biomonitorings und der betriebsmedizinischen Bewertung der Ergebnisse
- der ärztlichen Begutachtung bei arbeitsbedingten Erkrankungen, der Beurteilung von Arbeits-, Berufs- und Erwerbsfähigkeit einschließlich Fragen des Arbeitsplatzwechsels ²⁸⁰
- der Entwicklung betrieblicher Präventionskonzepte

²⁷⁶ gestrichen: "einschließlich epidemiologischer Grundlagen"

²⁷⁷ eingefügt: "Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit, gestrichen: "einschließlich der Arbeitsphysiologie"

²⁷⁸ gestrichen: "Betriebspsychologie", eingefügt: "Organisationspsychologie"

²⁷⁹ gelöscht: "Vorsorgeuntersuchungen", eingefügt: "Vorsorge-, Tauglichkeits- und Eignungsuntersuchungen"

²⁸⁰ Spiegelstrich eingefügt

Definierte Untersuchungs-/ Behandlungsverfahren:

- arbeitmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach Rechtsvorschriften
- Arbeitsplatzbeurteilungen / Gefährdungsanalysen ²⁸¹
- Beratungen zur ergonomischen Arbeitsgestaltung
- Ergometrie
- Lungenfunktionsprüfungen
- Beurteilung des Hör- und Sehvermögens mittels einfacher apparativer Techniken
- betriebsmedizinische Bewertung von Messergebnissen verschiedener Arbeitsumgebungen, z.B. Lärm, Klimagrößen, Beleuchtung, Gefahrstoffe

²⁸¹ gestrichen : "und", eingefügt: "/"

6. Dermatohistologie (Zusätzliche Weiterbildung im Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten)

Die Inhalte der Zusätzlichen Weiterbildung Dermatohistologie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Pathologie und verleihen dem Pathologen das Recht zum Führen der Bezeichnung Dermatohistologie.

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Dermatohistologie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz die Durchführung von histologischen Untersuchungen an der normalen und pathologischen Haut, Unterhaut, deren Anhangsgebilde und der hautnahen Schleimhäute.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Dermatohistologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung für Haut- und Geschlechtskrankheiten

Weiterbildungszeit:

24 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten für Dermatohistologie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 oder Pathologie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon können

- 6 Monate während der hauptberuflichen Weiterbildung in Haut- und Geschlechtskrankheiten bei einem Weiterbildungsermächtigten für Dermatohistologie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden ²⁸²

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Methoden der technischen Bearbeitung, der Färbung sowie der dazu erforderlichen Apparatekunde
- der morphologischen Diagnostik einschließlich der Spezialfärbungen der Histochemie, Immunhistologie und optischer Sonderverfahren
- der photographischen Dokumentation
- der interdisziplinären Zusammenarbeit auch durch regelmäßige Teilnahme an klinischen dermatohistologischen Demonstrationen
- der Befundung von histologischen Präparaten von Krankheitsfällen aus dem Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten einschließlich Schnellschnittuntersuchungen

²⁸² Ergänzungen bzgl. des Erfordernisses der Weiterbildungsermächtigung für Dermatohistologie

7. Diabetologie (Zusätzliche Weiterbildung in den Gebieten Allgemeinmedizin, Innere Medizin sowie Kinder- und Jugendmedizin)

Die Inhalte der Zusätzlichen Weiterbildung Diabetologie sind integraler Bestandteil der Facharzt- bzw. Schwerpunkt-Weiterbildung in Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie sowie der Zusätzlichen Weiterbildung Kinder-Endokrinologie und –Diabetologie.

Definition:

Die Zusätzliche Weiterbildung Diabetologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung, Behandlung und Rehabilitation aller Formen der diabetischen Stoffwechselstörung einschließlich ihrer Komplikationen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Diabetologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung im Gebiet Innere Medizin oder Allgemeinmedizin oder Kinder- und Jugendmedizin

Weiterbildungszeit:

18 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten für Diabetologie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 oder Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon können

- 6 Monate während der hauptberuflichen Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin oder in Allgemeinmedizin oder in Kinder- und Jugendmedizin bei einem Weiterbildungsermächtigten für Diabetologie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden ²⁸³

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung und konservativen Behandlung des Diabetes mellitus aller Typen, Formen und Schweregrade einschließlich assoziierter metabolischer Störungen und Erkrankungen
- der Behandlung der sekundären Diabetesformen und des Diabetes mellitus in der Gravidität
- strukturierten Schulungskursen für Typ 1- und Typ 2-Diabetiker mit und ohne Komplikationen, für schwangere Diabetikerinnen sowie Schulungen zur Hypoglykämiewahrnehmung
- der Berufswahl- und Familienberatung bei Diabetikern
- der Früherkennung, Behandlung und Vorbeugung von Diabeteskomplikationen einschließlich des diabetischen Fußsyndroms
- der Ernährungsberatung und Diätetik bei Diabetes mellitus
- der Insulinbehandlung einschließlich der Insulinpumpenbehandlung

284

²⁸³ Ergänzungen bzgl. des Erfordernisses der Weiterbildungsermächtigung für Diabetologie

²⁸⁴ Streichung der Übergangsbestimmung

8. Ernährungsmedizin

(Zusätzliche Weiterbildung in den Gebieten Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Neurologie, Öffentliches Gesundheitswesen, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie und Urologie)

Definition:

Die Zusätzliche Weiterbildung Ernährungsmedizin umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz die Anwendung ernährungsphysiologischer Erkenntnisse zur Prävention oder Behandlung von Gesundheitsstörungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Ernährungsmedizin nach Ableistung des Weiterbildungskurses und der Falldemonstrationen.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in den Gebieten Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Neurologie, Öffentliches Gesundheitswesen, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie und Urologie oder Facharztanerkennung für Nervenheilkunde.

Die Anerkennung erfolgt ohne Durchführung einer Prüfung.

Weiterbildungszeit:

80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 9 in Ernährungsmedizin
Falldemonstrationen mit Vorstellung von mindestens 10 eigenen Fällen

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- Ernährungsformen, der Physiologie und Biochemie der Ernährung und der Ernährungshygiene
- der Erfassung des Ernährungszustandes sowie des Ernährungsverhaltens
- ernährungsassoziierte Erkrankungen
- angeborenen Stoffwechselerkrankungen
- der allgemeinen Diätik
- dem Einsatz von Nahrungsergänzungsmitteln

9. Flugmedizin (Zusätzliche Weiterbildung in den Gebieten Allgemeinmedizin, Arbeitsmedizin und Innere Medizin)

Definition:

Die Zusätzliche Weiterbildung Flugmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Luft- und Raumfahrtmedizin einschließlich der physikalischen und medizinischen Besonderheiten des Aufenthaltes in Luft und Weltraum sowie des Wohlergehens des fliegenden Personals und der Passagiere.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Flugmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung im Gebiet Innere Medizin oder Allgemeinmedizin oder Arbeitsmedizin

Weiterbildungszeit:

6 Monate ganztägige und hauptberufliche Weiterbildung oder theoretische und praktische Beschäftigung mit flugmedizinischen Fragestellungen unter Anleitung über 18 Monate bei einem Weiterbildungs-ermächtigten für Flugmedizin gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ²⁸⁵

180 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 9 in Flugmedizin

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der klinischen Flugphysiologie
- der Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Fliegerverwendungsfähigkeit
- der Flugpsychologie
- den Flugreisetauglichkeitsbestimmungen
- Prinzipien des Primär- und Sekundärtransportes von Kranken und Behinderten in Flugzeugen und Hubschrauber
- der medizinischen Ausrüstung an Bord von Verkehrsflugzeugen
- flugmedizinischer Beratung von Fernreisenden über Malariaprophylaxe und Einreisebestimmungen, Hygienemaßnahmen und Medikamentenanpassung bei Zeitonenverschiebung
- Erfahrung (bei einem Besatzungsumlauf) in großen Verkehrsflugzeugen mit Zeitonenverschiebung (mindestens 6 Zeitonen)
- FREMEC- und MEDA-Formularen der IATA für kranke und behinderte Passagiere

²⁸⁵ neu gefasst

10. Genetische Beratung - fachgebunden ²⁸⁶ (Zusätzliche Weiterbildung in allen Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung)

Die Inhalte zum Erwerb der Zusätzlichen Weiterbildung Genetische Beratung – fachgebunden sind integraler Bestandteil der Facharztweiterbildung in Humangenetik und verleihen den Kammermitgliedern, die über die Anerkennung dieser Facharztbezeichnung verfügen, das Recht zum Führen der Bezeichnung Genetische Beratung.

Definition:

Die Weiterbildung zum Erwerb der Zusätzlichen Weiterbildung Genetische Beratung – fachgebunden umfasst die Interpretation und Einordnung genetischer Daten sowie die Vermittlung der Ergebnisse sowie deren Bedeutung an die Betroffenen bei prädiktiven genetischen Untersuchungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in fachgebundener Genetischer Beratung nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung.

Weiterbildungszeit:

- 72 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 9 in genetischer Beratung unter Beteiligung einer Humangenetikerin oder eines Humangenetikers.
Diese Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn Ärzte nach Facharztanerkennung eine mindestens 5-jährige durchgehende einschlägige fachärztliche Tätigkeit nachweisen und
- 10 praktische Übungen unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten für Genetische Beratung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 oder
- 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 9 in Psychosomatischer Grundversorgung

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- genetischen Grundlagen
- methodischen Aspekten der genetischen Beratung
- der genetischen Risikobestimmung
- psychosozialen und ethischen Aspekten der genetischen Beratung
- fachbezogenen genetischen Testverfahren
- pharmakologische Tests

Schriftliche Prüfung

Abweichend von § 14 wird der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung durch eine schriftliche Prüfung belegt, in welcher das Kammermitglied anzugeben hat, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten es für zutreffend hält (Multiple-Choice-Verfahren).

Übergangsbestimmung

Wer über das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung Medizinische Genetik verfügt, darf auch die Bezeichnung "Genetische Beratung" führen.

Bis zum 10.07.2016 bedarf es keines Nachweises einer mindestens fünfjährigen durchgehenden einschlägigen fachärztlichen Tätigkeit nach Facharztanerkennung.

Abschnitt A § 20 Abs. 5 findet keine Anwendung.

²⁸⁶ Bezeichnung eingeführt

11. Genetische Beratung im Kontext der vorgeburtlichen Risikoabklärung²⁸⁷ (Zusätzliche Weiterbildung im Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe)

Die Inhalte zum Erwerb der Zusätzlichen Weiterbildung Genetische Beratung im Kontext der vorgeburtlichen Risikoabklärung sind integraler Bestandteil der Schwerpunktweiterbildung in Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin und verleihen den Kammermitgliedern, die über die Anerkennung dieser Schwerpunktbezeichnung verfügen, das Recht zum Führen der Bezeichnung Genetische Beratung im Kontext der vorgeburtlichen Risikoabklärung.

Definition:

Die Weiterbildung zum Erwerb der Zusätzlichen Weiterbildung Genetische Beratung im Kontext der vorgeburtlichen Risikoabklärung umfasst die Grundlage zu einer adäquaten Vorbereitung der Schwangeren auf auffällige Befunde.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Genetische Beratung im Kontext der vorgeburtlichen Risikoabklärung nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung im Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Weiterbildungszeit:

- 8 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 9 in genetischer Beratung im Kontext vorgeburtlicher Risikoabklärung unter Beteiligung einer Humangenetikerin oder eines Humangenetikers.
Diese Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn Ärzte nach Facharztanerkennung eine mindestens 5-jährige durchgehende einschlägige fachärztliche Tätigkeit nachweisen und
- 5 praktische Übungen unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten für Genetische Beratung oder Genetischer Beratung im Kontext der vorgeburtlichen Risikoabklärung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 oder
- 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 9 in Psychosomatischer Grundversorgung

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- allgemeinen Aspekten der genetischen Beratung
- psychosozialen und ethischen Aspekten der genetischen Beratung

Schriftliche Prüfung

Abweichend von § 14 wird der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung durch eine schriftliche Prüfung belegt, in welcher das Kammermitglied anzugeben hat, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten es für zutreffend hält (Multiple-Choice-Verfahren).

Übergangsbestimmung:

Wer über das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung Medizinische Genetik verfügt, darf auch die Bezeichnung "Genetische Beratung" führen.

Bis zum 10.07.2016 bedarf es keines Nachweises einer mindestens fünfjährigen durchgehenden einschlägigen fachärztlichen Tätigkeit nach Facharztanerkennung.

Abschnitt A § 20 Abs. 5 findet keine Anwendung.

²⁸⁷ Bezeichnung eingeführt

12. Geriatrie

(Zusätzliche Weiterbildung in den Gebieten

Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Neurologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin und Psychiatrie und Psychotherapie)

Definition:

Die Zusätzliche Weiterbildung Geriatrie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, konservative und interventionelle Behandlung und Rehabilitation körperlicher und seelischer Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter mit dem Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung größtmöglicher Selbstständigkeit.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Geriatrie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in den Gebieten Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Neurologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Psychiatrie und Psychotherapie oder Facharztanerkennung für Nervenheilkunde.

Weiterbildungszeit:

18 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten für Geriatrie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ²⁸⁸

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Symptomatologie und funktionellen Bedeutung von Altersveränderungen sowie Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters
- geriatrisch diagnostischen Verfahren zur Erfassung organbezogener und übergreifender motorischer, emotioneller und kognitiver Funktionseinschränkungen
- Vorbeugung und Erkennung sowie Stadieneinteilung, Indikationsstellung und prognostische Einschätzung konservativer und invasiver Therapiemaßnahmen geriatrischer Syndrome, einschließlich Indikationsstellung sowie ggf. Durchführung interventioneller Therapieformen wie
- Gebrechlichkeit
- lokomotorische Probleme und Stürze
- verzögerte Remobilität/Immobilität
- metabolische Instabilität einschließlich des Delirs
- Inkontinenz
- Dekubitus
- kognitiv-neuropsychologische Störungen einschließlich Depression und Demenz
- der Durchführung des geriatrischen Assessments einschließlich Testungen der Hirnleistungsfähigkeit und Untersuchungen des Verhaltens und der emotionellen Befindlichkeit mit Hilfe von Schätzskalen
- der geriatrischen Therapie von körperlichen und seelischen Erkrankungen einschließlich der Erstellung interdisziplinärer Therapiepläne und der Verlaufskontrolle
- den speziellen pharmakodynamischen Besonderheiten und der Dosierung von Arzneimitteln, Medikamenteninteraktionen bei Mehrfachverordnungen unter besonderer Berücksichtigung von Compliance und der Medikamentenhandhabung im höheren Lebensalter
- der altersadäquaten Ernährung und Diätetik
- physio- und ergotherapeutischen, prothetischen und logopädischen Maßnahmen
- Reintegrationsmaßnahmen und Nutzung externer Hilfen und sozialer Einrichtungen zur Wiedereingliederung unter Berücksichtigung von Multimorbidität und körperlich-seelischen Wechselwirkungen
- der Hygieneberatung
- der Anleitung eines interdisziplinären therapeutischen Teams
- dem gezielten Einsatz von Akuttherapie und (Früh-)Rehabilitation unter Berücksichtigung ambulanter, teilstationärer und stationärer Versorgungsangebote und der qualifizierten Überleitung
- der Beratung bezüglich sozialmedizinischer, pflege- und betreuungsrechtlicher Fragestellungen sowie besonderer Aspekte der Heil- und Hilfsmittelverordnung

²⁸⁸ eingefügt: "für Geriatrie"

- der Durchführung geriatrischer Konsile einschließlich Screening, geriatrischen Assessment und Festlegung eines vorläufigen Therapieziels
- der Planung und Durchführung von strukturierter (Akut-)Diagnostik einschließlich geriatrischen Assessment bei Patienten mit
- Sturzkrankheit
- Hemiplegiesyndrom
- Hirnleistungsstörung einschließlich der Differentialdiagnostik Delir, Depression und Demenz
- Inkontinenz
- protraumierter Remobilisation
- Tumorerkrankungen und nicht malignen Begleiterkrankungen
- geriatritypischen Syndromen und/oder chronischen Schmerzen

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die über die Anerkennung der Zusätzlichen Weiterbildung Klinische Geriatrie verfügen, sind berechtigt, statt dessen die Bezeichnung Geriatrie zu führen.

13. Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie (Zusätzliche Weiterbildung in dem Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe)

Die Inhalte der Zusätzlichen Weiterbildung Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Pathologie und verleihen dem Pathologen das Recht zum Führen der Bezeichnung Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie.

Definition:

Die Zusätzliche Weiterbildung Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie umfasst in Ergänzung zur Facharzt-kompetenz im Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe die Durchführung und Befundung gynäkologischer Abstrichuntersuchungen zur Früherkennung des Gebärmutterhalskrebses.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Weiterbildungszeit:

Der Nachweis einer zusätzlichen Mindestweiterbildungszeit ist nicht erforderlich.

Die Weiterbildung findet unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten für Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 oder Pathologie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 statt.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der sachgerechten Abstrichentnahme
- der Aufbereitung des Präparates
- der Erhebung des Befundes und Erstellung des Befundberichtes
- der Erkennung, Bewertung und Steuerung von Einflussgrößen und Störfaktoren auf die Untersuchungsergebnisse
- der Begutachtung und Klassifizierung des Zellausstriches, auch bei Zervixkarzinomen und deren Vorstufen

14. Hämostaseologie

(Zusätzliche Weiterbildung in den Gebieten Anästhesiologie, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Laboratoriumsmedizin, Neurologie und Transfusionsmedizin)

²⁸⁹

Definition:

Die Zusätzliche Weiterbildung Hämostaseologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung und Behandlung von okkulten und manifesten Thromboembolien und Blutungsstörungen bei vererbten und erworbenen Hämostasestörungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Hämostaseologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in den Gebieten Anästhesiologie, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Laboratoriumsmedizin, Neurologie oder Transfusionsmedizin

Weiterbildungszeit:

12 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten für Hämostaseologie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, davon können

- 6 Monate während der hauptberuflichen Weiterbildung in Innere Medizin, Innere Medizin und Angiologie, Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie, Kinder-Hämatologie und -Onkologie oder Transfusionsmedizin bei einem Weiterbildungsermächtigten für Hämostaseologie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden ²⁹⁰

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Symptomatologie und Diagnostik von arteriellen und venösen Thrombosen
- der antithrombotischen Therapie mit Antikoagulanzen, Thrombozytenfunktionshemmern und Fibrinolytika
- der Symptomatologie und Differentialdiagnostik von Störungen der zellulären und plasmatischen Hämostase
- der Therapie mit Gerinnungsfaktoren, Thrombozyten, anderen Blutkomponenten und Hämostyptika
- der Diagnostik thrombophiler und hämorrhagischer Diathesen
- der Prophylaxe von Hämostasestörungen bei hereditären und erworbenen Diathesen
- der Diagnostik und Therapiesteuerung bei disseminierter intravasaler Koagulopathie und anderen komplexen Hämostasestörungen
- der Therapieüberwachung und Chargendokumentation

²⁹¹

²⁸⁹ Streichung "...integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie und verleihen dem Internisten und Hämatologen und Onkologen das Recht zum Führen der Bezeichnung Hämostaseologie"

²⁹⁰ eingefügt: "Kinder-Hämatologie und -Onkologie", Ergänzungen bzgl. des Erfordernisses der Weiterbildungsermächtigung für Hämostaseologie

²⁹¹ Streichung der Übergangsbestimmung

15. Handchirurgie (Zusätzliche Weiterbildung in dem Gebiet Chirurgie)

Definition:

Die Zusätzliche Weiterbildung Handchirurgie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz im Gebiet Chirurgie die Vorbeugung, Erkennung, operative und nicht operative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Fehlbildungen und Tumoren der Hand und des distalen Unterarms sowie die Rekonstruktion nach Erkrankungen oder Verletzungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Handchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung im Gebiet Chirurgie

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten für Handchirurgie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate während der hauptberuflichen Weiterbildung in Allgemeinchirurgie, Kinderchirurgie, Orthopädie und Unfallchirurgie oder Plastische und Ästhetische Chirurgie bei einem Weiterbildungsermächtigten für Handchirurgie nach § 6 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden ²⁹²

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, (Früh-) Erkennung, operativen und nichtoperativen Behandlung der Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen der Hand einschließlich der mikrochirurgischen Technik zur Replantation und der Bildung freier Lappen zur Deckung posttraumatischer und tumorbedingter Haut-Weichteildefekte
- der Rehabilitation und Nachsorge der Verletzungen und Erkrankungen der Hand
- der Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen
- der Lokal- und Regionalanästhesie an der oberen Extremität

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

Operative Eingriffe an

- Haut und Subkutis, einschließlich freier Hauttransplantation und gestielter Nah- und Fernlappenplastiken sowie freien Transplantationen mit mikrovaskulärem Anschluss
- Sehnen, einschließlich Beuge- und Strecksehnennähten, -transplantationen und -lösungen sowie Synovialektomien, Wiederherstellungseingriffen und Ringbandspaltungen sowie Sehnenumlagerungen als motorische Ersatzoperation und Operationen der Dupuytren'schen Kontraktur
- Knochen, einschließlich geschlossener Frakturbehandlungen, Osteosynthesen und Korrekturosteotomien sowie Behandlungen von Pseudoarthrosen und Knochentransplantationen
- Gelenken, einschließlich Luxationsbehandlung, Nähten der Seitenbänder, der palmaren Platte, sekundären Bandrekonstruktionen, Denervierungen sowie Arthrolysen, Arthroplastiken, Arthrodesen und Synovialektomien
- Nerven, einschließlich mikrochirurgische Wiederherstellungen, Nerventransplantationen und Neurolysen
- Blutgefäßen, einschließlich mikrochirurgischer Arterien- und Venennähte und Veneninterponate
- Lokalbehandlungen, einschließlich besonderer Verletzungen, insbesondere Brandverletzungen, chemische Verletzungen, Elektrotraumen, Spritzpistolenverletzungen, Kompartmentsyndrome und Volkmannsche Kontrakturen
- Eingriffe bei Nervenkompressionssyndromen einschließlich des Karpaltunnelsyndroms
- Tumorsektionen der Weichteile und der Knochen
- Eingriffe bei Infektionen
- Amputationen an der Hand
- Operationen angeborener Fehlbildungen an Hand und distalem Unterarm

²⁹² Ergänzungen bzgl. des Erfordernisses der Weiterbildungsermächtigung für Handchirurgie

16. Homöopathie (Zusatzbezeichnung)

Definition:

Die Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Homöopathie umfasst die konservative Behandlung mit homöopathischen Arzneimitteln, die aufgrund individueller Krankheitszeichen als Einzelmittel nach dem Ähnlichkeitsprinzip angewendet werden.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Homöopathie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbarem Patientenversorgung

Weiterbildungszeit:

- 6 Monate Weiterbildung bei einem Weiterbildungsermächtigten für Homöopathie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 oder ²⁹³ auch ersetzbar durch 100 Stunden Fallseminare einschließlich Supervision
- 160 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 9 in Homöopathie

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- dem Therapieansatz der Homöopathie
- der Herstellung, Prüfung und Wirkung homöopathischer Arzneimittel
- der homöopathischen Lehre der akuten und chronischen Krankheiten und ihrer spezifischen homöopathischen Behandlung
- der individuellen Arzneimittelwahl nach dem Ähnlichkeitsprinzip
- der strukturierten homöopathischen Erstanamnese und Folgeanamnesen
- der Indikationsstellung, der Durchführung und den Grenzen homöopathischer Behandlung
- der Fallanalyse akuter und chronischer homöopathischer Behandlungsfälle mit wahlanzeigenden Symptomen, Repertorisation und Differentialdiagnose unter Zuhilfenahme verschiedener Repertorien und Arzneimittellehren
- der Verlaufsanalyse akuter und chronischer Krankheitsfälle einschließlich Bewertung der Reaktion und Begründung für einen Wechsel des Mittels oder der Potenz
- der Dosierungslehre: Potenzwahl, Potenzhöhe, Repetition in Abhängigkeit vom Fallverlauf

²⁹³ eingefügt: "für Homöopathie"

17. Infektiologie (Zusätzliche Weiterbildung in den Gebieten Allgemeinmedizin, Innere Medizin sowie Kinder- und Jugendmedizin)

Definition:

Die Zusätzliche Weiterbildung Infektiologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung und konservative Behandlung erregerbedingter Erkrankungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Infektiologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung im Gebiet Innere Medizin oder für Allgemeinmedizin oder Kinder- und Jugendmedizin

Weiterbildungszeit:

12 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten für Infektiologie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, davon können

- 6 Monate während der hauptberuflichen Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin oder in Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin oder Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie bei einem Weiterbildungsermächtigten für Infektiologie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden ²⁹⁴

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Epidemiologie, Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von septischen, zyklischen und lokalen Infektionen einschließlich deren Manifestationen und Komplikationen
- der antimikrobiellen Chemotherapie
- der Erkennung und Behandlung importierter und einheimischer Infektionskrankheiten insbesondere nosokomialer und opportunistischer Infektionen einschließlich schwerer Organinfektionen und der Sepsis
- der Erkennung und Behandlung assoziierter Infektionssyndrome bei immunsuppressiven Zuständen
- der Seuchenmedizin

²⁹⁴ Ergänzungen bzgl. des Erfordernisses der Weiterbildungsermächtigung für Infektiologie

18. Intensivmedizin

(Zusätzliche Weiterbildung in den Gebieten Anästhesiologie, Chirurgie, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurochirurgie und Neurologie)

Die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung Intensivmedizin berechtigt je nach Facharztkompetenz auch zum Führen der Bezeichnung Anästhesiologische, Chirurgische, Internistische, Pädiatrische, Neurochirurgische oder Neurologische Intensivmedizin.

Definition:

Die Zusätzliche Weiterbildung Intensivmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Intensivüberwachung und Intensivbehandlung von Patienten, deren Vitalfunktionen oder Organfunktionen in lebensbedrohlicher Weise gestört sind und durch intensive therapeutische Verfahren unterstützt oder aufrechterhalten werden müssen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Intensivmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in den Gebieten Anästhesiologie, Chirurgie, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurochirurgie oder Neurologie

Weiterbildungszeit: ²⁹⁵

24 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten für Intensivmedizin gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, davon können

- 6 Monate während der hauptberuflichen Weiterbildung in den Gebieten Chirurgie oder Innere Medizin oder in Kinder- und Jugendmedizin, Neurochirurgie oder Neurologie oder 12 Monate während der Weiterbildung in Anästhesiologie bei einem Weiterbildungsermächtigten für Intensivmedizin gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden
- 6 Monate in der Intensivmedizin eines weiteren, unter den Voraussetzungen zum Erwerb genannten Gebietes bei einem Weiterbildungsermächtigten für Intensivmedizin nach § 6 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Versorgung von Funktionsstörungen lebenswichtiger Organsysteme
- der Intensivbehandlung des akuten Lungen- und Nierenversagens, von akuten Störungen des zentralen Nervensystems, von Schockzuständen, der Sepsis und des Sepsissyndroms sowie des Multiorganversagens
- interdisziplinärer Behandlungscoordination
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- der Anwendung von intensivmedizinischen Score-Systemen
- Transport von Intensivpatienten
- der Hirntoddiagnostik einschließlich der Organisation von Organspende
- krankenhaushygienischen und organisatorischen Aspekten der Intensivmedizin

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Punktions-, Katheterisierungs- und Drainagetechniken einschließlich radiologischer Kontrolle
- kardio-pulmonale Wiederbelebung
- Mess- und Überwachungstechniken
- Bronchoskopie
- atmungsunterstützende Maßnahmen bei nicht intubierten Patienten
- differenzierte Beatmungstechniken einschließlich Beatmungsentwöhnung
- Analgesierungs- und Sedierungsverfahren
- enterale und parenterale Ernährung einschließlich Sondentechnik
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie

²⁹⁵ neu gefasst, und Ergänzungen bzgl. des Erfordernisses der Weiterbildungsermächtigung für Intensivmedizin

- Anwendung extrakorporaler Ersatzverfahren bei akutem Organversagen
- Kardioversion, Defibrillation und Elektrostimulation des Herzens
- Anlage passagerer transvenöser Schrittmacher einschließlich radiologischer Kontrolle

Zusätzlich zu den oben genannten Weiterbildungsinhalten sowie den definierten Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten gebietsbezogener intensivmedizinischer Behandlungsverfahren in:²⁹⁶

Anästhesiologie:

- perioperative intensivmedizinische Behandlung
- intensivmedizinische Überwachung und Behandlung nach Traumen
- differenzierte Diagnostik und Therapie kardialer und pulmonaler Erkrankungen
- Behandlung intensivmedizinischer Krankheitsbilder in Zusammenarbeit mit den das Grundleiden behandelnden Ärzten

Chirurgie:

- intensivmedizinische Behandlung gebietsbezogener Krankheitsbilder, insbesondere bei oder nach Operationen und Verletzungen
- differenzierte Diagnostik und Therapie bei vital bedrohlichen chirurgischen Erkrankungen

Innere Medizin:

- intensivmedizinische Behandlung gebietsbezogener Krankheitsbilder
- differenzierte Diagnostik und Therapie bei vital bedrohlichen internistischen Erkrankungen
- differenzierte Elektrotherapie des Herzens und spezielle Pharmakotherapie der akut vital bedrohlichen Herz-Rhythmusstörungen
- differenzierter Einsatz von extrakorporalen Nierenersatzverfahren

Kinder- und Jugendmedizin:

- intensivmedizinische Behandlung gebietsbezogener Krankheitsbilder
- prä- und postoperative Intensivbehandlung von Kindern und Jugendlichen
- Erstversorgungen von vital gefährdeten Früh- und Neugeborenen
- Transportbegleitung kritisch kranker Kinder

Neurochirurgie:

- intensivmedizinische Behandlung bei oder nach neurochirurgischen Operationen und Verletzungen
- intensivmedizinische Behandlung bei intrakraniellen und intraspinalen Prozessen,
- intrakranielle Hirndruckmessung, Überwachung von intrakranielltem Druck und cerebralem Perfusionsdruck
- Überwachung und Bewertung insbesondere neurophysiologischer Monitoringverfahren

Neurologie:

- intensivmedizinische Behandlung gebietsbezogener Krankheitsbilder einschließlich lebensbedrohlicher entzündlicher, neuromuskulärer, myogener, extrapyramidaler und neuropsychiatrischer Erkrankungen
- Intensivbehandlung von raumfordernden intrakraniellen Prozessen und Liquorzirkulationsstörungen
- Langzeit-Neuromonitoring

Übergangsbestimmung

Kammermitglieder, die über die Anerkennung der Zusätzlichen Weiterbildung Spezielle Intensivmedizin verfügen, sind berechtigt, statt dessen die neue Bezeichnung Intensivmedizin - auch in Verbindung mit der Gebietsbezeichnung - zu führen.

²⁹⁶ Redaktionelle Präzisierungen

19. Kinder-Endokrinologie und –Diabetologie (Zusätzliche Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin)

Definition:

Die Zusätzliche Weiterbildung Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin die Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von Erkrankungen der inneren Sekretion einschließlich ihrer Komplikationen bei Kindern und Jugendlichen von Beginn bis zum Abschluss ihrer somatischen Entwicklung.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung für Kinder- und Jugendmedizin

Weiterbildungszeit: ²⁹⁷

36 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten für Kinder-Endokrinologie und –Diabetologie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate während der hauptberuflichen Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungsermächtigten für Kinder-Endokrinologie und –Diabetologie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden
- 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung und Behandlung endokriner Erkrankungen und Folgeerscheinungen einschließlich Störungen des Wachstums, der Gewichtsentwicklung sowie der Geschlechts- und der Pubertätsentwicklung
- den unterschiedlichen Formen der Insulinbehandlung einschließlich Insulinpumpenbehandlung bei Kindern und Jugendlichen
- der Früherkennung, Behandlung und Vorbeugung von Diabeteskomplikationen
- der multidisziplinären Betreuung chronischer endokriner Erkrankungen einschließlich des Managements komplexer Störungen unter Berücksichtigung psychosozialer Auswirkungen bei Kindern und Jugendlichen einschließlich der Berufswahl- und Familienberatung
- Funktions- und Belastungstesten einschließlich Stimulations- und Suppressionsteste
- der Schulung und Beratung von Patienten und ihrer Familien sowie in der psychosozialen Begleitung
- den endokrinen Störungen des Calciums-, Phosphat- und Knochenstoffwechsels
- der Ernährungsberatung und Diätetik bei endokrinen Erkrankungen und Diabetes mellitus
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu weiterführenden diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen
- auxologischen Methoden zur Erfassung von Wachstumsstörungen, der Bestimmung der Skelettreifung und der Knochendichte sowie der Berechnung von prospektiven Endgrößen
- Ultraschalluntersuchungen endokriner Organe einschließlich Feinnadelpunktion

²⁹⁸

²⁹⁷ Ergänzungen bzgl. des Erfordernisses der Weiterbildungsermächtigung für Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie

²⁹⁸ Streichung der Übergangsbestimmung

20. Kinder-Gastroenterologie (Zusätzliche Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin)

Definition:

Die Zusätzliche Weiterbildung Kinder-Gastroenterologie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin die Vorbeugung, Erkennung, konservative Behandlung und Rehabilitation von angeborenen und erworbenen Erkrankungen des Verdauungstraktes einschließlich Leber, Gallenwege und Bauchspeicheldrüse bei Kindern und Jugendlichen von Beginn bis zum Abschluss ihrer somatischen Entwicklung.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Kinder-Gastroenterologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung für Kinder- und Jugendmedizin

Weiterbildungszeit: ²⁹⁹

18 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten für Kinder-Gastroenterologie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in:

- der Erkennung und Behandlung von Erkrankungen und Funktionsstörungen des Verdauungstraktes einschließlich der Leber, Gallenwege, Bauchspeicheldrüse
- der Erkennung und Behandlung von hormonellen und Stoffwechsel-Störungen in der Folge von Erkrankungen des Magen-Darm-Traktes, der Leber und der Bauchspeicheldrüse, insbesondere von Wachstumsstörungen
- der Erkennung und Behandlung von Ernährungsstörungen
- Funktionstesten der Verdauungsorgane
- der Endoskopie des oberen Verdauungstraktes einschließlich interventioneller Verfahren wie Fremdkörperextraktion, Ösophagusdilatation, blutstillende Maßnahmen in Ösophagus und Magen
- der Endoskopie des unteren Verdauungstraktes einschließlich interventioneller Verfahren
- der Leberbiopsie
- der Sonographie des Verdauungstraktes einschließlich Doppler-/Duplex-Sonographien der Gefäße des Verdauungstraktes
- der Vorbereitung, Nachsorge und Langzeitbetreuung von Kindern mit Lebertransplantation einschließlich Steuerung und Überwachung der immunsuppressiven Therapie
- der Indikation, Steuerung und Überwachung enteraler und parenteraler Ernährungsverfahren

300

²⁹⁹ Ergänzungen bzgl. des Erfordernisses der Weiterbildungsermächtigung für Kinder-Gastroenterologie

³⁰⁰ Streichung der Übergangsbestimmung

21. Kinder-Nephrologie (Zusätzliche Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin)

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Kinder-Nephrologie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin die Vorbeugung, Erkennung, konservative Akut- und Langzeitbehandlung und Rehabilitation von Erkrankungen der Niere und ableitenden Harnwege bei Kindern und Jugendlichen von Beginn bis zum Abschluss ihrer somatischen Entwicklung.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Kinder-Nephrologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung für Kinder- und Jugendmedizin

Weiterbildungszeit: ³⁰¹

36 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten für Kinder-Nephrologie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate während der hauptberuflichen Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungsermächtigten für Kinder-Nephrologie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden
- 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung und Behandlung der angeborenen und erworbenen einschließlich glomerulären und tubulären Funktionsstörungen und Erkrankungen von Niere und Harntrakt
- der Erkennung und Behandlung der akuten und chronischen Nierenfunktionsstörung einschließlich des beginnenden und manifesten Nierenversagens und deren metabolischen Folgen sowie der Durchführung und Langzeitsteuerung der Nierenersatztherapie
- der Erkennung und Behandlung der arteriellen renalen Hypertonie sowie der renalen Osteopathie und Anämie
- den hormonellen Veränderungen einschließlich Wachstumsstörungen bei Kindern und Jugendlichen mit Nierenerkrankungen
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu urologisch-chirurgischen Behandlungsverfahren
- der Vorbereitung, prä- und postoperativen Versorgung von Kindern mit Nierentransplantation sowie deren Langzeitbetreuung einschließlich Steuerung und Überwachung der immunsuppressiven Medikation
- Doppler- / Duplex-Untersuchungen der Nierengefäße einschließlich bei Transplantatnieren
- der Nierenbiopsie
- extrakorporalen Blutreinigungsverfahren bei Intoxikationen, Stoffwechselerkrankungen und Stoffwechselkrisen
- der Peritonealdialyse
- der Hämodialyse und verwandten Techniken wie Filtration, Adsorption und Separation

³⁰²

³⁰¹ Ergänzungen bzgl. des Erfordernisses der Weiterbildungsermächtigung für Kinder-Nephrologie

³⁰² Streichung der Übergangsbestimmung

22. Kinder-Orthopädie (Zusätzliche Weiterbildung im Gebiet Chirurgie)

Definition:

Die Zusätzliche Weiterbildung Kinder-Orthopädie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz im Gebiet Chirurgie die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung von Erkrankungen, Verletzungen höherer Schwierigkeitsgrade, Verletzungsfolgen sowie angeborenen und erworbenen Formveränderungen und Fehlbildungen der Stütz- und Bewegungsorgane im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Kinder-Orthopädie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung für Orthopädie und Unfallchirurgie oder Orthopädie oder Chirurgie mit Schwerpunkt Unfallchirurgie oder Kinderchirurgie

Weiterbildungszeit: ³⁰³

18 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten für Kinder-Orthopädie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 6 Monate während der hauptberuflichen Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungsermächtigten für Kinder-Orthopädie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Durchführung konservativer und operativer Behandlungen von Erkrankungen, Verletzungen, Verletzungsfolgen, angeborenen und erworbenen Formveränderungen sowie Fehlbildungen an der Wirbelsäule und den Extremitäten
- der differentialdiagnostischen Bewertung bei komplexen syndromalen Fehlbildungen sowie der Indikationsstellung zu verschiedenen Untersuchungs- und Behandlungsverfahren
- den orthopädischen Rehabilitations- und Behandlungsverfahren im Kindesalter bei neuroorthopädischen Erkrankungen
- Planung, Durchführung und Überwachung bei der Anpassung von orthopädischen Hilfsmitteln, Orthesen, Prothesen im Wachstumsalter

³⁰⁴

³⁰³ Ergänzungen bzgl. des Erfordernisses der Weiterbildungsermächtigung für Kinder-Orthopädie

³⁰⁴ Streichung der Übergangsbestimmung

23. Kinder-Pneumologie (Zusätzliche Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin)

Definition:

Die Zusätzliche Weiterbildung Kinder-Pneumologie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin die Vorbeugung, Erkennung, konservative Behandlung und Rehabilitation von angeborenen und erworbenen Erkrankungen der oberen und unteren Atemwege, der Lunge, des Mediastinums und der Pleura bei Kindern und Jugendlichen von Beginn bis zum Abschluss ihrer somatischen Entwicklung sowie der hiermit verbundenen allergischen Erkrankungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Kinder-Pneumologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung für Kinder- und Jugendmedizin

Weiterbildungszeit: ³⁰⁵

36 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten für Kinder-Pneumologie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate während der hauptberuflichen Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungsermächtigten für Kinder-Pneumologie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden
- 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung und Behandlung von angeborenen und erworbenen Erkrankungen der oberen Atemwege, Lunge, Bronchien, Pleura und Mediastinum höheren Schwierigkeitsgrades wie Asthma bronchiale Grad III und IV, Tuberkulose, angeborene Lungenfehlbildung, cystische Fibrose, interstitielle Lungenerkrankung, bronchopulmonale Dysplasie, schlafbezogene Atemregulationsstörung
- pulmonal bedingten Erkrankungen des kleinen Kreislaufs
- der pulmonologischen Allergologie
- Asthmaschulungen im Kindes- und Jugendalter
- der Sauerstofflangzeittherapie und Beatmungstherapie einschließlich der Heimbeatmung
- speziellen physiotherapeutischen Maßnahmen einschließlich autogener Drainage und Inhalationsbehandlung
- sonographischen Untersuchungen der Lunge und Pleura
- Funktionsuntersuchungen der Atmungsorgane wie Ganzkörperplethysmographie einschließlich Mitwirkung bei Babybodyplethysmographie, CO-Diffusion, Compliance-Messung, Bestimmung der funktionellen Residualkapazität (FRC) mit einer Gasmischmethode
- ³⁰⁶
- der Mitwirkung bei Bronchoskopien mit starrem Instrumentarium bei interventionellen Verfahren
- der Fiberbronchoskopie einschließlich broncho-alveolärer Lavage
- Pilocarpin-Iontophorese

³⁰⁷

³⁰⁵ Ergänzungen bzgl. des Erfordernisses der Weiterbildungsermächtigung für Kinder-Pneumologie

³⁰⁶ Spiegelstrich gestrichen: " der Spiro-Ergometrie"

³⁰⁷ Streichung der Übergangsbestimmung

24. Kinder-Rheumatologie (Zusätzliche Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin)

Definition:

Die Zusätzliche Weiterbildung Kinder-Rheumatologie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz in Kinder- und Jugendmedizin die Vorbeugung, Erkennung, konservative Behandlung und Rehabilitation von Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises einschließlich der entzündlich-rheumatischen Systemerkrankungen bei Kindern und Jugendlichen von Beginn bis zum Abschluss ihrer somatischen Entwicklung.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Kinder-Rheumatologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung für Kinder- und Jugendmedizin.

Weiterbildungszeit: ³⁰⁸

18 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten für Kinder-Rheumatologie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung, konservativen Behandlung und Rehabilitation der rheumatischen Erkrankungen wie juveniler idiopathischer Arthritis und der entzündlich-rheumatischen Systemerkrankungen wie Kollagenosen, Vaskulitiden und entzündlichen Muskelerkrankungen sowie der reaktiven Arthritiden und der Schmerzverstärkungssyndrome
- der Langzeitbetreuung von Kindern und Jugendlichen mit rheumatischen Erkrankungen unter Berücksichtigung der Auswirkungen chronisch-rheumatischer Erkrankungen auf Wachstum und Entwicklung
- den physikalischen, krankengymnastischen und ergotherapeutischen Behandlungsprinzipien
- der psychosozialen Versorgung und der Patientenschulung
- der Verordnung und Funktionsüberprüfung von Orthesen und Hilfsmitteln bei rheumatischen Erkrankungen
- der Indikationsstellung und Einordnung der Laboruntersuchungen von immunologischen Parametern in das Krankheitsbild
- Gelenkpunktion und intraartikulärer Injektion
- der Sonographie des Bewegungsapparates einschließlich Arthrosonographie

³⁰⁹

³⁰⁸ Ergänzung bzgl. des Erfordernisses der Weiterbildungsermächtigung für Kinder-Rheumatologie

³⁰⁹ Streichung der Übergangsbestimmung

25. Krankenhaushygiene (Zusatzbezeichnung)

Die Inhalte zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Krankenhaushygiene sind integraler Bestandteil der Facharztweiterbildung in Hygiene und Umweltmedizin sowie Mikrobiologie, Virologie und Infektions-epidemiologie und verleihen den Kammermitgliedern, die über die Anerkennung dieser Bezeichnungen verfügen, das Recht zum Führen der Bezeichnung Krankenhaushygiene.

Definition:

Die Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Krankenhaushygiene umfasst die Prävention, Erfassung und Bewertung nosokomialer Infektionen sowie multiresistenter Erreger sowie die Durchführung und Koordination von Maßnahmen zur Prävention und fortlaufender Kontrolle im Krankenhaus.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Krankenhaushygiene nach Ableistung des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung bei einem Weiterbildungsermächtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung im stationären Bereich.

Weiterbildungszeit:

- 40 Stunden Grundkurs gemäß § 5 Abs. 2 in Krankenhaushygiene und daran anschließend
- 160 Stunden Aufbaukurs gemäß § 5 Abs. 9 in Krankenhaushygiene

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Krankenhaushygiene sowie Infektionsprävention und hygienisches Qualitätsmanagement einschließlich Erstellung von Hygieneplänen und der Überwachung deren Umsetzung
- der Beratung bezüglich Infektionsverhütung, -erkennung und -bekämpfung sowie der Überwachung der Desinfektion, Sterilisation, Ver- und Entsorgung
- der Erkennung nosokomialer Infektionen, Erreger- und Resistenzüberwachung und Auswertung epidemiologischer Erhebungen
- der mikrobiologischen und virologischen Bewertung therapeutischer und desinfizierender Substanzen einschließlich Empfindlichkeitsbestimmungen von Mikroorganismen und Viren gegenüber Arznei- und Desinfektionsmitteln
- der Vorbeugung und Epidemiologie von infektiösen Krankheiten einschließlich des individuellen und allgemeinen Seuchenschutzes
- der baulichen und technischen Hygiene

Abschnitt A § 20 Abs. 5 findet keine Anwendung.

26. Labordiagnostik - fachgebunden

(Zusätzliche Weiterbildung in den Gebieten Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde- und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Hygiene und Umweltmedizin, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie und Urologie)

Definition:

Die Zusätzliche Weiterbildung fachgebundene Labordiagnostik umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Durchführung und Befundung gebietsbezogener labordiagnostischer Verfahren.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in fachgebundener Labordiagnostik nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in den Gebieten Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde- und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Hygiene und Umweltmedizin, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie oder Urologie oder Facharztanerkennung Nervenheilkunde.

Weiterbildungszeit:

6 Monate Labordiagnostik bei einem Weiterbildungsermächtigten für Laboratoriumsmedizin gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 oder bei einem Weiterbildungsermächtigten für fachgebundene Labordiagnostik gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Grundsätzen eines Labor- und Qualitätsmanagements einschließlich der Beachtung und Minimierung von Einflussgrößen, Störfaktoren und der Standardisierung der Untersuchungsverfahren
- der Gewinnung und Eingangsbeurteilung des Untersuchungsmaterials
- der Probenvorbereitung
- der Lagerung von Blutbestandteilkonserven
- der klinisch-chemischen Diagnostik mittels weitgehend vollmechanisierter Analysensysteme
- von Analyten, wie Enzyme, Substrate, Metabolite, Elektrolyte, Plasmaproteine, Medikamente, Drogen
- von globalen Gerinnungs- und Blutbildparametern
- des Elektrolythaushaltes
- einzelner Organfunktionsparameter, z. B. für Leber, Niere, Pankreas, Herz- und Skelettmuskulatur
- immunologischen und bakteriologischen Routineverfahren
- der mikroskopischen Diagnostik von Körperflüssigkeiten und Punktaten
- der Blutgruppenbestimmung einschließlich Antikörpersuchtest und blutgruppenserologischer Verträglichkeitstestung

27. Magnetresonanztomographie – fachgebunden (Zusätzliche Weiterbildung in allen Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung)

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung fachgebundene Magnetresonanztomographie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Radiologie und verleihen dem Radiologen, der die Weiterbildung nach dieser oder nach der Weiterbildungsordnung vom 01.10.1996 abgeschlossen hat, das Recht zum Führen der Bezeichnung Magnetresonanztomographie.

Definition:

Die Zusätzliche Weiterbildung fachgebundene Magnetresonanztomographie (MRT) umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Durchführung und Befundung gebietsbezogener Bildgebungsverfahren mittels Magnetresonanztomographie.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in fachgebundener Magnetresonanztomographie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbarem Patientenversorgung

Weiterbildungszeit:

24 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten für Radiologie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon können bis zu

- 12 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten für fachgebundene Magnetresonanztomographie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden ³¹⁰
- 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Durchführung und Befundung gebietsbezogener Untersuchungen mittels Magnetresonanztomographie
- der Indikation und Differentialindikation mit anderen diagnostischen radiologischen Verfahren
- der Anwendung von Arznei- und Kontrastmittel bei MRT-Untersuchungen
- den physikalischen Grundlagen der Magnetresonanzverfahren und Biophysik einschließlich den Grundlagen der Patientenüberwachung inkl. der Sicherheitsmaßnahmen für Patienten und Personal bei Anwendung von Magnetresonanzverfahren
- der Gerätekunde

³¹⁰ eingefügt: "für fachgebundene Magnetresonanztomographie"

28. Manuelle Medizin / Chirotherapie (Zusätzliche Weiterbildung in allen Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung)

Die Bezeichnungen Manuelle Medizin oder Chirotherapie können wahlweise geführt werden.

Definition:

Die Zusätzliche Weiterbildung Manuelle Medizin/Chirotherapie umfasst in Ergänzung zu einer Facharzt-kompetenz die Erkennung und Behandlung reversibler Funktionsstörungen des Bewegungssystems mittels manueller Untersuchungs- und Behandlungstechniken.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Manuelle Medizin/Chirotherapie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie der Weiterbildungskurse.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung

Weiterbildungszeit:

- 120 Stunden Grundkurs gemäß § 5 Abs. 9 in Manuelle Medizin/Chirotherapie und anschließend ³¹¹
- 200 Stunden Aufbaukurs gemäß § 5 Abs. 9 in Manuelle Medizin/Chirotherapie

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der manuellen Befunderhebung mit Untersuchungs- und Weichteiltechniken an Wirbelsäule, Schädel, Schulter- und Beckengürtel und Extremitäten
- der Indikation und Kontraindikation manualmedizinischer Maßnahmen
- der Erkennung der reflektorisch gesteuerten Wechselbeziehungen zwischen Bewegungssystem und anderen Funktionssystemen einschließlich den Grundlagen somatischer Dysfunktionen im Konzept parietaler und viszeraler Komponenten
- der Einordnung von funktionspathologischen Befunden einschließlich hypo- und hypermobiler Funktionsstörungen zu pathologischen Strukturveränderungen
- der Mobilisation, Manipulation und Übungsbehandlung an den Extremitätengelenken, am Beckengürtel, den Wirbelgelenken und am Schädel

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die über die Anerkennung der Zusatzbezeichnung Chirotherapie verfügen, sind berechtigt, statt dessen die Bezeichnung Manuelle Medizin zu führen.

³¹¹ eingefügt: "und anschließend"

29. Medikamentöse Tumorthherapie

(Zusätzliche Weiterbildung in den Gebieten Allgemeinmedizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie und Urologie)

Die Inhalte der Zusätzlichen Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie sind integraler Bestandteil der Facharztweiterbildung in Strahlentherapie und verleihen dem Strahlentherapeuten, der die Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen hat, das Recht zum Führen der Bezeichnung Medikamentöse Tumorthherapie.

Die Inhalte der Zusätzlichen Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie sind integraler Bestandteil der Facharzt- bzw. Schwerpunktweiterbildungen in Gynäkologischer Onkologie, Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie sowie Kinder-Hämatologie und –Onkologie und verleihen den Kammermitgliedern, die über die Anerkennung dieser Bezeichnungen verfügen, das Recht zum Führen der Bezeichnung Medikamentöse Tumorthherapie.

Die Inhalte der Zusätzlichen Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie sind integraler Bestandteil der Facharzt- bzw. Schwerpunktweiterbildung in Innere Medizin und Gastroenterologie bzw. Pneumologie und verleihen den Kammermitgliedern, die diese Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung vom 25.02.1989 oder einer späteren Weiterbildungsordnung abgeschlossen haben, das Recht zum Führen der Bezeichnung Medikamentöse Tumorthherapie.

Definition:

Die Zusätzliche Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Anwendung und Überwachung der medikamentösen Therapie solider Tumorerkrankungen des jeweiligen Gebietes einschließlich supportiver Maßnahmen und der Therapie auftretender Komplikationen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Medikamentöse Tumorthherapie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in den Gebieten Allgemeinmedizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie oder Urologie oder Anerkennung einer Schwerpunkt- bzw. Facharztbezeichnung im Gebiet Innere Medizin.

Weiterbildungszeit: ³¹²

12 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten für Medikamentöse Tumorthherapie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 oder Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, davon können

- 6 Monate während der hauptberuflichen Weiterbildung in den Gebieten Allgemeinmedizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie oder Urologie bei einem Weiterbildungsermächtigten für Medikamentöse Tumorthherapie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Indikationsstellung, Durchführung und Überwachung der zytostatischen, immunmodulatorischen, antihormonellen sowie supportiven Therapie bei soliden Tumorerkrankungen des Gebietes einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen
- der Durchführung von Chemotherapiezyklen einschließlich nachfolgender Überwachung

Übergangsbestimmung

Abschnitt A § 20 Abs. 5 gilt mit der Maßgabe, dass der Nachweis einer schwerpunktmäßigen Tätigkeit genügt.

³¹² Ergänzungen bzgl. des Erfordernisses der Weiterbildungsermächtigung für Medikamentöse Tumorthherapie

30. Medizinische Informatik (Zusatzbezeichnung)

Definition:

Die Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Medizinische Informatik umfasst die systematische Verarbeitung von Informationen in der Medizin durch die Modellierung und Realisierung von informationsverarbeitenden Systemen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Medizinischer Informatik nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1

Weiterbildungszeit: ³¹³

- 12 Monate in einer an die Patientenversorgung angeschlossenen Einrichtung der Medizinischen Informatik bei einem Weiterbildungsermächtigten für Medizinische Informatik gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 oder auch ersetzbar durch
- 360 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 9 in Medizinische Informatik
- 480 Stunden Praktikum oder Projektarbeit bei einem Weiterbildungsermächtigten für Medizinische Informatik gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der angewandten Informatik: Aufbau und Funktionsweise von Rechenanlagen inkl. Betriebssystemen; Programmierung, Algorithmen und Datenstrukturen, Prinzipien der Planung, Entwicklung und Auswahl von Anwendungssystemen, Nutzungserfahrung bei Standardanwendungen
- der medizinischen Dokumentation: Begriffs- und Ordnungssysteme in der Medizin; Standardisierung und Formalisierung medizinischer Dokumentationen, Planung und Konfiguration von Dokumentenarchivierungssystemen; medizinische Register
- Informations- und Kommunikationssystemen im Gesundheitswesen: Abbildung und Management von Informationen und Arbeitsabläufen, Systeme in der ambulanten und stationären Versorgung, vernetzte und sektorenübergreifende Systeme; Auswahl und Managements von Informations- und Kommunikationssystemen im Gesundheitswesen, Erfahrungen mit Anwendungssystemen
- medizinischen Wissensbasen und wissensbasierten Systeme: Modelle und Anwendungen zur Abbildung und Verarbeitung von Wissen, praktische Erfahrung mit einem elektronischen Lernsystem
- Telemedizin und Telematik im Gesundheitswesen: organisatorische, rechtliche und technische Grundlagen; Anforderungen, Modelle, Bewertung; Anwendungen
- Datensicherheit und Datenschutz in der Medizin: rechtliche Vorschriften; Prinzipien und Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes
- Qualitätssicherung und -management: Rechtsgrundlagen, Normen und Zertifizierungssysteme; Begriffe und Methoden in Qualitätsprüfung, -sicherung und -management; Aufbau und Organisation von Qualitätssicherungs- und Qualitätsmanagementsystemen; Risikoanalyse und Technologiebewertung; Erfahrungen aus der Mitarbeit in einem Qualitätssicherungsprojekt
- computergestützten medizintechnischen und bildverarbeitenden Verfahren: Grundlagen der Bild- und Biosignalverarbeitung; mehrdimensionale Rekonstruktionen und Darstellungen; Steuerung diagnostischer und therapeutischer Systeme; Robotik
- medizinischen Biometrie: Methoden und Anwendungen bei experimentellen und klinischen Studien, Statistik - Software
- Evidence Based Medicine
- Epidemiologie: Methoden und Anwendungen bei bevölkerungsbezogenen und klinischen Studien; Planungs- und Auswertungsverfahren; rechtliche Rahmenbedingungen
- Gesundheitsökonomie, Betriebswirtschaftslehre und medizinisches Controlling: Organisationsformen der Leistungserbringer und Kostenträger; Finanzierungs- und Abrechnungsstrukturen

³¹³ Ergänzungen bzgl. des Erfordernisses der Weiterbildungsermächtigung für Medizinische Informatik

31. Naturheilverfahren (Zusatzbezeichnung)

Definition:

Die Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Naturheilverfahren umfasst die Anregung der individuellen körpereigenen Ordnungs- und Heilkräfte durch Anwendung nebenwirkungsarmer oder -freier natürlicher Mittel.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Naturheilverfahren nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung

Weiterbildungszeit:

3 Monate Weiterbildung bei einem Weiterbildungsermächtigten für Naturheilverfahren gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ³¹⁴

oder auch ersetzbar durch

80 Stunden Fallseminare einschließlich Supervision

160 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 9 in Naturheilverfahren

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- balneo-, klimatherapeutischen und verwandten Maßnahmen
- bewegungs-, atem- und entspannungstherapeutischen Maßnahmen
- der Massagebehandlung und reflexzonentherapeutischen Maßnahmen einschließlich manueller Diagnostik
- den Grundlagen der Ernährungsmedizin und Fastentherapie
- der Phytotherapie und Anwendung weiterer Medikamente aus Naturstoffen
- der Ordnungstherapie und Grundlagen der Chronobiologie
- physikalischen Maßnahmen einschließlich Elektro- und Ultraschalltherapie
- den ausleitenden und umstimmenden Verfahren
- Heilungshindernissen und Grundlagen der Neuraltherapie

³¹⁴ Ergänzung bzgl. des Erfordernisses der Weiterbildungsermächtigung für Naturheilverfahren

32. Notfallmedizin (Zusatzbezeichnung)

Definition:

Die Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Notfallmedizin umfasst die Erkennung drohender oder eingetretener Notfallsituationen und die Behandlung von Notfällen sowie die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung akut bedrohter Vitalfunktionen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Notfallmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses und der Notarzt-Einsätze.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung im stationären Bereich oder in Intensivmedizin bei einem Weiterbildungsermächtigten gemäß § 6 Abs.1 Satz 1

Weiterbildungszeit:

- 6 Monate Weiterbildung in Intensivmedizin, Anästhesiologie oder in der Notfallaufnahme unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten gemäß § 6 Abs. 1
- 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 9 in allgemeiner und spezieller Notfallbehandlung und anschließend
- 50 Einsätze im Notarztwagen oder Rettungshubschrauber unter Anleitung eines verantwortlichen Notarztes oder
- 20 Einsätze im Notarztwagen oder Rettungshubschrauber unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten gemäß § 6 Abs. 1

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den rechtlichen und organisatorischen Grundlagen des Rettungsdienstes
- der Erkennung und Behandlung akuter Störungen der Vitalfunktionen einschließlich der dazu erforderlichen instrumentellen und apparativen Techniken wie
 - endotracheale Intubation
 - manuelle und maschinelle Beatmung
 - kardio-pulmonale Wiederbelebung
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich Anlage zentralvenöser Zugänge und Thoraxdrainage
- der Notfallmedikation einschließlich Analgesierungs- und Sedierungsverfahren
- der sachgerechten Lagerung von Notfallpatienten
- der Herstellung der Transportfähigkeit
- den Besonderheiten beim Massenansturm Verletzter und Erkrankter einschließlich Sichtung

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die über die Anerkennung der Zusatzbezeichnung Rettungsmedizin verfügen, sind berechtigt, statt dessen die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin zu führen.

33. Orthopädische Rheumatologie (Zusätzliche Weiterbildung im Gebiet Chirurgie)

Definition:

Die Zusätzliche Weiterbildung Orthopädische Rheumatologie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz im Gebiet Chirurgie die Erkennung und operative Behandlung rheumatischer Erkrankungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Orthopädische Rheumatologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung für Orthopädie und Unfallchirurgie oder Orthopädie

Weiterbildungszeit: ³¹⁵

36 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten für Orthopädische Rheumatologie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate während der hauptberuflichen Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungsermächtigten für Orthopädische Rheumatologie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden
- 6 Monate hauptberufliche Weiterbildung in Innere Medizin und Rheumatologie oder in Kinder-Rheumatologie angerechnet werden, wobei die Weiterbildung in Kinder-Rheumatologie bei entsprechender Verlängerung der Weiterbildungszeit auch nebenberuflich erfolgen kann.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung und operativen Behandlung von Gelenk-, Wirbelsäulen- und Weichteilmanifestationen bei ³¹⁶rheumatischen Erkrankungen und deren Epidemiologie
- der Indikationsstellung und Durchführung rheumaorthopädischer Operationen an den Weichteilen, der Wirbelsäule und den Gelenken
- physikalischen Therapiemaßnahmen, Krankengymnastik und Ergotherapie, Lagerung, Orthesen, Schienen- und Apparatechnik sowie Gelenkinjektionen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren: ³¹⁷

- rheumaorthopädische Operationen an den Weichteilen, der Wirbelsäule und den Gelenken
- konservative Maßnahmen im Bereich der Heil- und Hilfsmittelversorgung
- Sonographien des Bewegungsapparates einschließlich Arthrosonographien
- lokale und intraartikuläre Punktionen und Injektionsverfahren

³¹⁵ Ergänzungen bzgl. des Erfordernisses der Weiterbildungsermächtigung für Orthopädische Rheumatologie

³¹⁶ gestrichen: "entzündlich-"

³¹⁷ Absatz eingefügt

34. Palliativmedizin (Zusatzbezeichnung)

Definition:

Die Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Palliativmedizin umfasst die Behandlung und Begleitung von Patienten mit einer inkurablen, weit fortgeschrittenen und fortschreitenden Erkrankung mit dem Ziel, unter Einbeziehung des sozialen Umfelds die bestmögliche Lebensqualität zu erreichen und sicher zu stellen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Palliativmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung

Weiterbildungszeit: ³¹⁸

- 12 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten für Palliativmedizin gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 oder anteilig ersetzbar durch 120 Stunden Fallseminare einschließlich Supervision nach Ableistung der Kursweiterbildung ³¹⁹
- 40 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 9 in Palliativmedizin

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Gesprächsführung mit Schwerstkranken, Sterbenden und deren Angehörigen sowie deren Beratung und Unterstützung
- der Indikationsstellung für kurative, kausale und palliative Maßnahmen
- der Erkennung von Schmerzursachen und der Behandlung akuter und chronischer Schmerzzustände
- der Symptomkontrolle, z. B. bei Atemnot, Übelkeit, Erbrechen, Obstipation, Obstruktion, ulcerierenden Wunden, Angst, Verwirrtheit, deliranten Symptomen, Depression, Schlaflosigkeit
- der Behandlung und Begleitung schwerkranker und sterbender Patienten
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
- der Arbeit im multiprofessionellen Team einschließlich der Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit einschließlich seelsorgerischer Aspekte
- der palliativmedizinisch relevanten Arzneimitteltherapie
- der Integration existenzieller und spiritueller Bedürfnisse von Patienten und ihren Angehörigen
- der Auseinandersetzung mit Sterben, Tod und Trauer sowie deren kulturellen Aspekten
- dem Umgang mit Fragestellungen zu Therapieeinschränkungen, Vorausverfügungen, Sterbebegleitung
- der Wahrnehmung und Prophylaxe von Überlastungssyndromen
- der Indikationsstellung physiotherapeutischer sowie weiterer additiver Maßnahmen

Übergangsbestimmung

Abschnitt A § 20 Abs. 5 gilt mit der Maßgabe, dass der Nachweis einer schwerpunktmäßigen Tätigkeit genügt.

³¹⁸ Ergänzung bzgl. des Erfordernisses der Weiterbildungsermächtigung für Palliativmedizin

³¹⁹ eingefügt: "nach Ableistung der Kursweiterbildung"

35. Phlebologie

(Zusätzliche Weiterbildung in den Gebieten Allgemeinmedizin, Chirurgie, Haut- und Geschlechtskrankheiten und Innere Medizin)

Definition:

Die Zusätzliche Weiterbildung Phlebologie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation der Erkrankungen und Fehlbildungen des Venensystems der unteren Extremitäten einschließlich deren thrombotischer Erkrankungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Phlebologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in den Gebieten Allgemeinmedizin, Chirurgie, Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Innere Medizin

Weiterbildungszeit: ³²⁰

18 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, davon können

- 6 Monate während der hauptberuflichen Facharztweiterbildungen in Allgemeinmedizin, Gefäßchirurgie, Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Innere Medizin und Angiologie und 6 weitere Monate während der hauptberuflichen Facharztweiterbildung in Gefäßchirurgie bei einem Weiterbildungsermächtigten für Phlebologie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung, Behandlung und Nachbehandlung der thromboembolischen Krankheiten einschließlich der Antikoagulation
- der Diagnostik der Erkrankungen im Endstrombereich und im Lymphgefäßsystem
- den Grundlagen der Lymphödembehandlung
- den sonographischen Untersuchungen einschließlich Doppler- / Duplexsonographie des Venensystems
- quantifizierenden apparativen Messverfahren einschließlich Photoplethysmographie, der Phlebodynamometrie und Venenverschußplethysmographie
- der Sklerosierungstherapie
- der Behandlung der chronischen Veneninsuffizienz und ihrer Komplikationen einschließlich des Ulcus cruris
- der Kompressionstherapie, z. B. Wechsel- und Dauerverbände, apparative intermittierende Kompression
- der operativen Behandlung von Venenkrankheiten einschließlich Nachbehandlung, z. B. Phlebextraktion, Perforantenligatur, Miniphlebochirurgie, Varikotomie

³²⁰ Neufassung des Spiegelstrichs

36. Physikalische Therapie und Balneologie (Zusatzbezeichnung)

Wenn das Kammermitglied in einem amtlich anerkannten Kurort tätig ist, kann statt der Bezeichnung Physikalische Therapie und Balneotherapie die Bezeichnung „Badearzt“ oder „Kurarzt“ geführt werden.

Definition: ³²¹

Die Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Physikalische Therapie und Balneologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Anwendung physikalischer Faktoren, balneologischer Heilmittel und therapeutischer Klimafaktoren in Prävention, Therapie und Rehabilitation.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Physikalische Therapie und Balneologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung: ³²²

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung

Weiterbildungszeit:

- 12 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten für Physikalische Therapie und Balneologie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 oder Physikalische und Rehabilitative Medizin gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1
- 240 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 9 in Physikalische Therapie und Balneologie

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Anwendungsformen und Wirkungen physikalischer, balneologischer und klimatologischer Therapiemethoden einschließlich der Heil- und Therapieplanung
- multiprofessionellen Therapiekonzepten einschließlich Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit
- den Grundlagen der Ernährungsmedizin und verhaltensmedizinischer Methoden
- krankengymnastischen und bewegungstherapeutischen Maßnahmen
- ergotherapeutischen Maßnahmen

Übergangsbestimmung :

Kammermitglieder, die über die Anerkennung zum Führen der Bereichsbezeichnungen sowohl für Physikalische Therapie als auch für Balneologie und Medizinische Klimatologie verfügen oder diese gem. § 20 Abs. 4 erwerben, sind berechtigt, statt dessen die Bezeichnung Physikalische Therapie und Balneologie zu führen.

³²¹ neu gefasst

³²² neu gefasst

37. Plastische und Ästhetische Operationen (Zusätzliche Weiterbildung in den Gebieten Hals-Nasen-Ohrenheilkunde und Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie)

Definition:

Die Zusätzliche Weiterbildung Plastische und Ästhetische Operationen umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die konstruktiven und rekonstruktiven plastischen operativen Eingriffe zur Wiederherstellung und Verbesserung der Form, Funktion und Ästhetik in der Kopf-Hals-Region.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Plastische und Ästhetische Operationen nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

Weiterbildungszeit: ³²³

24 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten für Plastische und Ästhetische Operationen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den konstruktiven, rekonstruktiven und ästhetisch-plastisch-chirurgischen Operationen zur Korrektur von Fehlbildungen und Fehlformen, zur Versorgung frischer Verletzungen und Verletzungsfolgen, zur Rekonstruktion nach Tumoroperationen einschließlich mikrochirurgischer Techniken sowie Nah- und Fernlappenplastiken mit und ohne Gefäßanschluss und freie Haut- und Gewebetransplantationen in der Kopf- und Hals-Region
- der Lokal- und Regionalanästhesie in der Kopf-Hals-Region
- der Nachbehandlung nach operativen Eingriffen

und alternativ:

- operativen Eingriffen in der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, insbesondere Rhinoplastik, Otoplastik, bei Fehlbildungen der Nase, der Ohrmuschel, des Gesichts und der Haut, bei Verletzungen und Entzündungen sowie deren Folgen einschließlich Rekonstruktion von Nasennebenhöhlen, Lappenplastiken unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade, Entnahme von Knorpel- und Knochentransplantaten, ästhetische Gesichtschirurgie einschließlich Narbenkorrekturen und Konturverbesserung

oder

- operativen Eingriffen in der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, insbesondere dentoalveoläre Operationen, Operationen der Fehlbildungschirurgie bei Gesichtsspalten, bei craniofacialen Anomalien und Dysgnathien, Dysostosen, funktionelle und rekonstruktive Kiefergelenkoperationen, präprothetische Chirurgie mit und ohne enossale Implantate, Wiederherstellung von Form und Funktionen bei ausgedehnten Tumoresektionen, ästhetische Gesichtschirurgie einschließlich Narbenkorrekturen und Konturverbesserung

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die über die Anerkennung der Zusatzbezeichnung Plastische Operationen verfügen, sind berechtigt, statt dessen die Bezeichnung Plastische und Ästhetische Operationen zu führen.

³²³ Ergänzung bzgl. des Erfordernisses der Weiterbildungsermächtigung für Plastische und Ästhetische Operationen

38. Proktologie

(Zusätzliche Weiterbildung in den Gebieten Allgemeinmedizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Urologie)

Definition:

Die Zusätzliche Weiterbildung Proktologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Formveränderungen und funktionellen Störungen des Mastdarms, des Afters, des Kontinenzorgans, der Beckenbodenmuskulatur, von Analekzemen, anorektalen Geschlechtskrankheiten und analen Dermatosen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Proktologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung: ³²⁴

Facharztanerkennung für Allgemein Chirurgie, Allgemeinmedizin, Kinderchirurgie, Viszeralchirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Innere Medizin und Gastroenterologie oder Urologie

Weiterbildungszeit:

12 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten für Proktologie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, davon können

- 6 Monate während der hauptberuflichen Facharztweiterbildungen in Allgemein Chirurgie, Allgemeinmedizin, Kinderchirurgie, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Innere Medizin, Innere Medizin und Gastroenterologie, Urologie oder Viszeralchirurgie bei einem Weiterbildungsermächtigten für Proktologie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden ³²⁵

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den konservativen und operativen Behandlungsmethoden der Proktologie, einschließlich
- der konservativen Fissurbehandlung und der Mitwirkung bei operativer Fissurbehandlung
- Exzision von kleineren peri- und intraanal Geschwülsten wie Thrombosen, Marisken und hypertrophen Analpapillen
- Behandlung von Hämorrhoidalleiden, insbesondere Verödung, Gummibandligaturen
- Aufsuchen und Sondierung von Analfisteln und Krypten einschließlich Fadendrainagen
- Mitwirkung bei der operativen Therapie eines Sinus pilonidalis, der Acne inversa und eines Analabszesses
- der digitalen Austastung und Befundung
- der Differentialdiagnostik des Analekzems einschließlich Diagnostik und Therapie der anorektalen Geschlechtskrankheiten und analer Dermatosen
- der Versorgung und Beratung von Stomaträgern
- der Nachsorge bei malignen Tumoren
- der Spekulumuntersuchung des Analkanals
- Proktoskopien
- Rektoskopien
- funktions- und morphologische Diagnostik der analen Schließmuskulatur, z. B. Manometrie, Endosonographie
- der Lokal- oder Regionalanästhesie

³²⁶

³²⁴ redaktionelle Anpassungen

³²⁵ neu gefasst

³²⁶ Streichung der Übergangsbestimmung

39. Psychoanalyse (Zusätzliche Weiterbildung in den Gebieten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie und Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)

Definition:

Die Zusätzliche Weiterbildung Psychoanalyse umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung und psychoanalytische Behandlung von Krankheiten und Störungen, denen unbewusste seelische Konflikte zugrunde liegen einschließlich der Anwendung in der Prävention und Rehabilitation sowie zum Verständnis unbewusster Prozesse in der Arzt-Patienten-Beziehung.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Psychoanalyse nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie der Weiterbildungskurse.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung: ³²⁷

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung

Weiterbildungszeit: ³²⁸

Die Weiterbildungszeit ist unter den Weiterbildungsinhalten aufgeführt.

Die Weiterbildung findet unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten für Psychoanalyse gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 statt.

Weiterbildungsinhalt:

Die Weiterbildung erfolgt kontinuierlich und besteht aus den drei aufeinander bezogenen Teilen Lehranalyse, Vermittlung theoretischer Kenntnisse sowie Untersuchung und Behandlung.

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

Lehranalyse, während der gesamten Weiterbildung

- 250 Einzelstunden in mindestens 3 Einzelstunden pro Woche

Theoretische Weiterbildung

- 240 Stunden in Seminarform einschließlich Fallseminare
- Epidemiologie, Psychodiagnostik (Testpsychologie)
- Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitslehre, Traumlehre, allgemeine und spezielle Krankheitslehre einschließlich psychiatrischer und psychosomatischer Krankheitsbilder, Untersuchungs- und Behandlungstechnik, Diagnostik einschließlich differentialdiagnostischer Erwägungen zur Abgrenzung von Psychosen, Neurosen und körperlich begründeten psychischen Störungen
- Indikationsstellung und prognostische Gesichtspunkte verschiedener Behandlungsverfahren einschließlich präventive und rehabilitative Aspekte
- Kulturtheorie und analytische Sozialpsychologie

Untersuchung und Behandlung

- 20 supervidierte und dokumentierte psychoanalytische Untersuchungen mit nachfolgenden Sitzungen zur Beratung oder zur Einleitung der Behandlung
- kontinuierliche Teilnahme an einem kasuistischen Seminar zur Behandlungstechnik
- 600 dokumentierte psychoanalytische Behandlungsstunden, darunter 2 Behandlungen von mindestens 250 Stunden supervidiert nach jeder vierten Sitzung
- regelmäßige Teilnahme an einem begleitenden Fallseminar

Übergangsbestimmung: ³²⁹

Es gilt Abschnitt A § 20 Abs. 3.

³²⁷ neu gefasst

³²⁸ Ergänzung bzgl. des Erfordernisses der Weiterbildungsermächtigung für Psychoanalyse

³²⁹ Die Übergangsfrist läuft damit am 30.04.2015 ab.

40. Psychotherapie – fachgebunden – (Zusätzliche Weiterbildung in allen Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung)

Die Inhalte der Zusätzlichen Weiterbildung fachgebundene Psychotherapie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie und Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.

Definition:

Die Weiterbildung fachgebundene Psychotherapie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung und psychotherapeutische indikationsbezogene Behandlung von Erkrankungen des jeweiligen Gebietes, die durch psychosoziale Faktoren und Belastungsreaktionen mit bedingt sind.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in fachgebundener Psychotherapie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie der Weiterbildungskurse.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in allen Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung

Weiterbildungszeit:

Die Weiterbildungszeit ist unter den Weiterbildungsinhalten aufgeführt.

Die Weiterbildung findet unter Anleitung eines in dem jeweiligen Baustein Weiterbildungsermächtigten gemäß § 6 Abs. 1 statt.

Weiterbildungsinhalt:

fachgebundene Erkennung und psychotherapeutische Behandlung gebietsbezogener Erkrankungen
Die Weiterbildung erfolgt entweder in der Grundorientierung psychodynamisch/tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder in Verhaltenstherapie.

Grundorientierung psychodynamische/tiefenpsychologische Psychotherapie:

Theoretische Weiterbildung

- 120 Stunden in Entwicklungspsychologie und Persönlichkeitslehre, Psychopharmakologie, allgemeine und spezielle Neurosenlehre, Tiefenpsychologie, Lernpsychologie, Psychodynamik der Familie und Gruppe, Psychopathologie, Grundlagen der psychiatrischen und psychosomatischen Krankheitsbilder, Einführung in die Technik der Erstuntersuchung, psychodiagnostische Testverfahren
- Indikation und Methodik der psychotherapeutischen Verfahren
- 16 Doppelstunden autogenes Training oder progressive Muskelentspannung oder Hypnose
- 15 Doppelstunden Balintgruppenarbeit

Diagnostik

- 10 dokumentierte und supervidierte Erstuntersuchungen

Behandlung

- 15 Doppelstunden Fallseminar
- 120 Stunden psychodynamische/tiefenpsychologische supervidierte Psychotherapie, davon 3 abgeschlossene Fälle

Selbsterfahrung

- 100 Stunden Einzel- bzw. Gruppenselbsterfahrung. Die Gruppenselbsterfahrung muss im gleichen Verfahren erfolgen, in dem die Grundorientierung stattfindet.

Grundorientierung Verhaltenstherapie

Theoretische Weiterbildung

- 120 Stunden in psychologischen Grundlagen des Verhaltens und des abweichenden Verhaltens, allgemeine und spezielle Neurosenlehre, Lern- und sozialpsychologische Entwicklungsmodelle, tiefenpsychologische Entwicklungs- und Persönlichkeitsmodelle, systemische Familien- und Gruppenkonzepte, allgemeine und spezielle Psychopathologie und Grundlagen der psychiatrischen Krankheitsbilder, Motivations-, Verhaltens-, Funktions- und Bedingungsanalysen als Grundlagen für Erstinterview, Therapieplanung und –durchführung, Verhaltensdiagnostik einschließlich psychodiagnostischer Testverfahren
- Indikation und Methodik der psychotherapeutischen Verfahren
- 16 Doppelstunden autogenes Training oder progressive Muskelentspannung oder Hypnose
- 15 Doppelstunden Balintgruppenarbeit

Diagnostik

- 10 dokumentierte und supervidierte Erstuntersuchungen

Behandlung

- 15 Doppelstunden Fallseminar
- 120 Stunden supervidierte Verhaltenstherapie, davon 3 abgeschlossene Fälle

Selbsterfahrung

- 100 Stunden Einzel- bzw. Gruppenselbsterfahrungen. Die Selbsterfahrung muss im gleichen Verfahren erfolgen, in dem die Grundorientierung stattfindet.

Übergangsbestimmung:

Es gilt Abschnitt A § 20 Abs. 3.³³⁰

³³⁰ Die Übergangsfrist läuft damit am 30.04.2015 ab

41. Qualitätsmanagement (Zusatzbezeichnung)

Definition:

Die Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Qualitätsmanagement umfasst die Grundlagen für eine kontinuierliche Verbesserung von Strukturen, Prozessen und Ergebnissen in der medizinischen Versorgung.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Qualitätsmanagement nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 1³³¹

Weiterbildungszeit:

200 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 9 in Qualitätsmanagement

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Methodik des Qualitätsmanagements im Gesundheitswesen
- der Anwendung gesundheitsökonomischer Konzepte einschließlich Abschätzung von Kosten-Nutzen-Relationen
- der Darlegung und Anwendung von Qualitätsmanagement-Modellen
- den Grundlagen der Evidence-based Medicine
- der Moderation von Qualitätsprozessen
- der Evaluation von Qualitätssicherungsverfahren
- der Implementierung und Überprüfung der Einhaltung von ärztlichen Leitlinien

³³¹ Absatz eingefügt

42. Rehabilitationswesen (Zusätzliche Weiterbildung in allen Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung)

Definition:

Die Zusätzliche Weiterbildung Rehabilitationswesen umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Einleitung und Koordination von Rehabilitationsmaßnahmen zur beruflichen und sozialen (Wiedereingliederung im Rahmen interdisziplinärer Zusammenarbeit).

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Rehabilitationswesen nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte sowie der Weiterbildungskurse.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung

Weiterbildungszeit:

- 12 Monate ganztägige und hauptberufliche Weiterbildung oder theoretische und praktische Beschäftigung mit rehabilitationsmedizinischen Fragestellungen unter Anleitung über 3 Jahre bei einem Weiterbildungsermächtigten für Rehabilitationswesen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 oder für Physikalische und Rehabilitative Medizin gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1
- 160 Stunden Grundkurs gemäß § 5 Abs. 9 in Rehabilitationswesen oder Sozialmedizin und anschließend ³³²
- 160 Stunden Aufbaukurs gemäß § 5 Abs. 9 in Rehabilitationswesen

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Grundlagen der Rehabilitationsmedizin
- der Koordination im multiprofessionellen Team einschließlich der interdisziplinären Zusammenarbeit auch mit den verschiedenen Rehabilitationsinstitutionen und den Rehabilitationsträgern
- der Beschreibung und Begriffsbestimmung von Schaden, funktioneller Beeinträchtigung und sozialer Auswirkung
- der Erkennung der Auswirkungen bleibender Gesundheitsschäden auf Funktion, Verhalten und soziale Entwicklung einschließlich den Besonderheiten von Verläufen chronischer Erkrankungen
- der Auswirkung von Behinderungen in verschiedenen Altersgruppen projiziert auf die sozialen Bezugfelder
- den Verfahrensweisen und Arbeitstechniken der Rehabilitation in der ambulanten und stationären Versorgung
- der beruflichen und sozialen Eingliederung/ Wiedereingliederung und den damit verbundenen psychosozialen Aspekten
- der Erarbeitung von weiterführenden Rehabilitationsvorschlägen einschließlich der lebens-/ arbeitsbegleitenden Beratung und Kooperation mit anderen Diensten
- der Patienteninformation und Verhaltensschulung sowie in der Angehörigenbetreuung
- den Grundlagen der Sozialmedizin und Epidemiologie
- den Grundlagen der medizinischen Dokumentation und Statistik

³³² eingefügt: "und anschließend"

43. Röntgendiagnostik – fachgebunden

(Zusätzliche Weiterbildung in den Gebieten Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurochirurgie, Neurologie, Öffentliches Gesundheitswesen, Strahlentherapie und Urologie)

Die Inhalte der Zusätzlichen Weiterbildung fachgebundene Röntgendiagnostik sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Radiologie.

Die Zusätzliche Weiterbildung darf nur mit dem Zusatz desjenigen Anwendungsgebietes oder derjenigen Anwendungsgebiete geführt werden, für das oder die eine Anerkennung ausgesprochen wurde.

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung in der fachgebundenen Röntgendiagnostik umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Durchführung und Befundung gebietsbezogener Röntgendiagnostik für Skelett bzw. Thorax, Verdauungs- und Gallenwege, Harntrakt und Geschlechtsorgane sowie der Mamma.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in fachgebundener Röntgendiagnostik nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in den Gebieten Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurochirurgie, Neurologie, Öffentliches Gesundheitswesen, Strahlentherapie oder Urologie, und zwar für

- Röntgendiagnostik Skelett:
Facharztanerkennung in den Gebieten Chirurgie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin oder Neurologie.
- Röntgendiagnostik Thorax:
Facharztanerkennung in den Gebieten Chirurgie, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurochirurgie, Öffentliches Gesundheitswesen oder Strahlentherapie.
- Röntgendiagnostik Verdauungstrakt und Gallenwege:
Facharztanerkennung in den Gebieten Chirurgie, Innere Medizin oder Kinder- und Jugendmedizin.
- Röntgendiagnostik Harntrakt:
Facharztanerkennung in den Gebieten Chirurgie, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin oder Urologie.
- Röntgendiagnostik Mamma:
Facharztanerkennung in den Gebieten Chirurgie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe.
- Röntgendiagnostik Gefäßsystem: ³³³
Facharztanerkennung im Gebiet Innere Medizin

Weiterbildungszeit:

- 12 Monate Röntgendiagnostik Skelett bei einem Weiterbildungsermächtigten für Radiologie ³³⁴ gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 oder bei einem Weiterbildungsermächtigten für Röntgendiagnostik – Skelett – gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 arbeitstäglich begleitend während einer anderen Weiterbildung in den Gebieten Chirurgie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin oder Neurologie
- 12 Monate Röntgendiagnostik Thorax bei einem Weiterbildungsermächtigten für Radiologie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 oder bei einem Weiterbildungsermächtigten für Röntgendiagnostik - Thorax - gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 arbeitstäglich begleitend während einer Weiterbildung in den Gebieten Chirurgie, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurochirurgie, Öffentliches Gesundheitswesen oder Strahlentherapie

³³³ eingefügt

³³⁴ gestrichen: "18 Monate", eingefügt: "12 Monate"

- 12 Monate Röntgendiagnostik Verdauungstrakt und Gallenwege bei einem Weiterbildungsermächtigten für Radiologie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 oder bei einem Weiterbildungsermächtigten für Röntgendiagnostik – Verdauungstrakt und Gallenwege – gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 arbeitstäglich begleitend während einer anderen Weiterbildung in den Gebieten Chirurgie, Innere Medizin oder Kinder- und Jugendmedizin
- 12 Monate Röntgendiagnostik Harntrakt bei einem Weiterbildungsermächtigten für Radiologie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 oder bei einem Weiterbildungsermächtigten für Röntgendiagnostik – Harntrakt – gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 arbeitstäglich begleitend während einer anderen Weiterbildung in den Gebieten Chirurgie, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin oder Urologie
- 12 Monate Röntgendiagnostik der Mamma bei einem Weiterbildungsermächtigten für Radiologie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 oder bei einem Weiterbildungsermächtigten für Röntgendiagnostik - fachgebunden – gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 arbeitstäglich begleitend während einer anderen Weiterbildung in den Gebieten Chirurgie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- 12 Monate Röntgendiagnostik Gefäßsystem bei einem Weiterbildungsermächtigten für Radiologie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 oder bei einem Weiterbildungsermächtigten für Röntgendiagnostik – fachgebunden gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 arbeitstäglich begleitend während einer anderen Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin ³³⁵

Bei Erwerb der Zusätzlichen Weiterbildung in mehr als einem Teilgebiet in zeitlich aufeinanderfolgenden Abschnitten verkürzt sich die Mindestzeit für jedes zusätzliche Teilgebiet um 6 Monate.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

Röntgendiagnostik Skelett:

- der Durchführung und Befundung der gebietsbezogenen Projektionsradiographie des Skeletts
- den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung sowie des baulichen und apparativen Strahlenschutzes
- der Gerätekunde

Röntgendiagnostik Thorax:

- der Durchführung und Befundung der gebietsbezogenen Projektionsradiographie des Thorax
- den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung sowie des baulichen und apparativen Strahlenschutzes
- der Gerätekunde

Röntgendiagnostik Verdauungstrakt und Gallenwege:

- der Durchführung und Befundung der gebietsbezogenen Projektionsradiographie des Verdauungstraktes und der Gallenwege
- den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung sowie des baulichen und apparativen Strahlenschutzes
- der Gerätekunde

Röntgendiagnostik Harntrakt:

- der Durchführung und Befundung der gebietsbezogenen Projektionsradiographie des Harntraktes
- den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung sowie des baulichen und apparativen Strahlenschutzes
- der Gerätekunde

Röntgendiagnostik der Mamma:

- der Durchführung und Befundung der gebietsbezogenen Projektionsradiographie der Mamma
- den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung sowie des baulichen und apparativen Strahlenschutzes
- der Gerätekunde

³³⁵ Absatz eingefügt

Röntgendiagnostik Gefäßsystem: ³³⁶

- der Durchführung und Befundung der gebietsbezogenen Projektionsradiographie des Gefäßsystems
- den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung sowie des baulichen und apparativen Strahlenschutzes
- der Gerätekunde

Übergangsbestimmung

Abschnitt A § 20 Abs. 5 gilt mit der Maßgabe, dass der Nachweis einer schwerpunktmäßigen Tätigkeit genügt.

³³⁶ Absatz "Gefäßsystem" eingefügt

44. Schlafmedizin

(Zusätzliche Weiterbildung in den Gebieten Allgemeinmedizin, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie und Psychiatrie und Psychotherapie)

Definition:

Die Zusätzliche Weiterbildung Schlafmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung, Klassifikation und konservative Behandlung von Störungen der Schlaf-Wach-Regulation und schlafbezogenen Störungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Schlafmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung für Allgemeinmedizin, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Innere Medizin und Pneumologie, Lungen- und Bronchialheilkunde, Kinder- und Jugendmedizin, Nervenheilkunde, Neurologie, Psychiatrie oder Psychiatrie und Psychotherapie.

Weiterbildungszeit: ³³⁷

18 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten für Schlafmedizin gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 im Schlaflabor, davon können

- 6 Monate während der hauptberuflichen Facharztweiterbildungen Allgemeinmedizin, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Innere Medizin und Pneumologie, Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie oder Psychiatrie und Psychotherapie bei einem Weiterbildungsermächtigten für Schlafmedizin gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- schlafbezogenen Atmungsstörungen, Insomnien und Hypersomnien zentralnervösen Ursprungs, zirkadianen Schlafrythmusstörungen, Parasomnien, schlafbezogenen Bewegungsstörungen sowie Schlafstörungen bei körperlichen und psychischen Erkrankungen, Schlafstörungen, die assoziiert mit andernorts klassifizierbaren organischen Erkrankungen auftreten, und bei Einnahme und Missbrauch psychotroper Substanzen und Medikamente ³³⁸
- den Grundlagen biologischer Schlaf-Wach-Rhythmen einschließlich deren Steuerung
- der Erfassung tageszeitlicher Schwankungen physiologischer und psychologischer Funktionen
- der Atmungs- und Thermoregulation einschließlich der hormonellen Regulation des Schlafes
- den Grundkenntnissen über Träume und andere mentale Aktivitäten im Schlaf
- ambulanten Screeninguntersuchungen bei schlafbezogenen Atmungsstörungen
- der Durchführung und Befundung von Polysomnographien einschließlich kardiorespiratorischer Polysomnographien und Videometrie
- der Messung von Vigilanzstörungen, Tagesmüdigkeit und Tagesschläfrigkeit mittels psychologischer, computergestützter und polysomnographischer Test- und Untersuchungsverfahren einschließlich MSLT (Multiple sleep latency test)
- der schlafmedizinisch relevanten Arzneimitteltherapie
- verhaltenstherapeutischen Maßnahmen bei Insomnien, Parasomnien, Hypersomnien, Störungen des Schlaf-Wach-Rhythmus und schlafbezogenen Atmungsstörungen, z. B. Schlafhygiene, Schlafrestriktion, Stimuluskontrolle
- der Lichttherapie
- nasalen ventilationstherapeutischen Maßnahmen

Übergangsbestimmung

Abschnitt A § 20 Abs. 5 gilt mit der Maßgabe, dass der Nachweis einer schwerpunktmäßigen Tätigkeit genügt. Im Rahmen der Übergangsbestimmung kann die Bezeichnung auch von Fachärzten für Innere Medizin ohne Anerkennung der Schwerpunktbezeichnung Pneumologie erworben werden.

³³⁷ Einfügungen bzgl. des Erfordernisses der Weiterbildungsermächtigung für Schlafmedizin

³³⁸ Spiegelstrich neu gefasst

45. Sozialmedizin (Zusatzbezeichnung)

Definition:

Die Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Sozialmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Bewertung von Art und Umfang gesundheitlicher Störungen und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit im beruflichen und sozialen Umfeld unter Einbeziehung der Klassifikationen von Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit, deren Einordnung in die Rahmenbedingungen der sozialen Sicherungssysteme und die Beratung der Sozialleistungsträger in Fragen der medizinischen Versorgung.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Sozialmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie der Weiterbildungskurse.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung

Weiterbildungszeit: ³³⁹

- 12 Monate ganztägige und hauptberufliche Weiterbildung oder theoretische und praktische Beschäftigung mit sozialmedizinischen Fragestellungen unter Anleitung über drei Jahre, jeweils bei einem Weiterbildungsermächtigten für Sozialmedizin gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2
- 160 Stunden Grundkurs gemäß § 5 Abs. 9 in Sozialmedizin oder Rehabilitationswesen und anschließend ³⁴⁰
- 160 Stunden Aufbaukurs gemäß § 5 Abs. 9 in Sozialmedizin

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den rechtlichen Grundlagen einschließlich des Systems der sozialen Sicherheit und dessen Gliederung
- den Aufgaben und Strukturen der Sozialleistungsträger, z. B. Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung, Arbeits- und Versorgungsverwaltung, Sozialhilfe und Sozialleistungen im öffentlichen Dienst
- der Leistungsdiagnostik und den Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen
- den sozialmedizinisch relevanten leistungsrechtlichen Begriffen
- der Beurteilung gesundheitlicher Einschränkungen und ihrer Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit im Erwerbsleben und Alltag
- der Vermittlung zwischen individueller gesundheitlicher Einschränkung und solidarisch organisierten Rechtsansprüchen und Hilfen sowie Beratungstätigkeit
- den Grundlagen und Grundsätzen der Rehabilitation einschließlich des Qualitätsmanagements
- den Möglichkeiten der Gesundheitsförderung und Prävention
- den arbeitsmedizinischen Grundbegriffen
- den Grundlagen der Epidemiologie, Dokumentation, Statistik und Gesundheitsberichterstattung
- der Beratung der Sozialleistungsträger in Fragen der medizinischen Versorgung
- der Erstellung sozialmedizinischer Gutachten nach Aktenlage und auf Grund von Rehabilitationsentlassungsberichten einschließlich Leistungsbeurteilung
- der Erstellung von Gutachten für Sozialleistungsträger unter Berücksichtigung von Fragestellungen der Arbeitsfähigkeit, Erwerbsfähigkeit, Pflegebedürftigkeit, Heil- und Hilfsmittelversorgung, Berufsförderung, Sozialgerichtsbarkeit und des Versorgungsrecht

³³⁹ Einfügungen bzgl. des Erfordernisses der Weiterbildungsermächtigung für Sozialmedizin

³⁴⁰ eingefügt: "und anschließend"

46. Spezielle Orthopädische Chirurgie (Zusätzliche Weiterbildung im Gebiet Chirurgie)

Definition:

Die Zusätzliche Weiterbildung Spezielle Orthopädische Chirurgie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die operative und nicht operative Behandlung höherer Schwierigkeitsgrade bei angeborenen und erworbenen Erkrankungen und Deformitäten der Stütz- und Bewegungsorgane.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Spezielle Orthopädische Chirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung für Orthopädie und Unfallchirurgie oder Orthopädie oder Chirurgie mit Schwerpunkt Unfallchirurgie

Weiterbildungszeit: ³⁴¹

36 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten für Spezielle Orthopädische Chirurgie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate während der hauptberuflichen Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungsermächtigten für Spezielle Orthopädische Chirurgie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Diagnostik und Indikationsstellung zur Durchführung operativer und nicht operativer Behandlungen von schweren Deformitäten und Erkrankungen der Stütz- und Bewegungsorgane einschließlich der postoperativen Überwachung
- der Durchführung operativer Eingriffe höherer Schwierigkeitsgrade an Wirbelsäule, Schulter/ Oberarm/ Ellenbogen, Unterarm/Hand, Becken, Hüftgelenk, Oberschenkel, Kniegelenk, Unterschenkel, Sprunggelenk und Fuß
- plastisch-rekonstruktiven Eingriffen in Zusammenhang mit Fehlstellungen, auch einschließlich Amputationen

³⁴¹ Einfügungen bzgl. des Erfordernisses der Weiterbildungsermächtigung für Spezielle Orthopädische Chirurgie

47. Spezielle Schmerztherapie (Zusätzliche Weiterbildung in allen Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung)

Definition:

Die Zusätzliche Weiterbildung Spezielle Schmerztherapie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung und Behandlung chronisch schmerzkranker Patienten, bei denen der Schmerz seine Leit- und Warnfunktion verloren und einen selbstständigen Krankheitswert erlangt hat.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Spezielle Schmerztherapie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung

Weiterbildungszeit: ³⁴²

- 12 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten für Spezielle Schmerztherapie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2
- 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 9 in Spezielle Schmerztherapie

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erhebung einer standardisierten Schmerzanamnese einschließlich der Auswertung von Fremdbefunden
- der Schmerzanalyse sowie der differentialdiagnostischen Abklärung der Schmerzkrankheit unter Berücksichtigung psychologischer, arbeits- und sozialmedizinischer Gesichtspunkte
- psychosomatische Diagnostik bei chronischen Schmerzpatienten
- der eingehenden Beratung des Patienten und der gemeinsamen Festlegung der Therapieziele
- den invasiven und nichtinvasiven Methoden der Akutschmerztherapie
- dem Einsatz schmerztherapeutischer Verfahren
- Schmerzbewältigungstraining einschließlich Entspannungsverfahren
- der Aufstellung eines inhaltlich und zeitlich gestuften Therapieplanes einschließlich der zur Umsetzung des Therapieplanes erforderlichen interdisziplinären Koordination der Ärzte und sonstigen am Therapieplan zu beteiligenden Personen und Einrichtungen
- der standardisierten Dokumentation des schmerztherapeutischen Behandlungsverlaufes
- medikamentösen Kurzzeit-, Langzeit-, und Dauertherapien sowie in der terminalen Behandlungsphase

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- spezifische Pharmakotherapie
- multimodale Therapie in interdisziplinärer Zusammenarbeit
- diagnostische und therapeutische Lokal- und Leitungsanästhesien
- Stimulationstechniken, z. B. transkutane elektrische Nervenstimulation
- spezifische Verfahren der manuellen Diagnostik und physikalischen Therapie

für Gebiete mit konservativen Weiterbildungsinhalten zusätzlich:

- Entzugsbehandlung bei Medikamentenabhängigkeit

für Gebiete mit operativen Weiterbildungsinhalten zusätzlich:

- Denervationsverfahren und/oder augmentative Verfahren, z. B. Neurolyse, zentrale Stimulation

für Gebiete mit konservativ-interventionellen Weiterbildungsinhalten zusätzlich:

- interventionelle Verfahren, z. B. plexus- und rückenmarksnahen Verfahren, Spinal Cord Stimulation und Sympathikusblockaden

³⁴² Einfügungen bzgl. des Erfordernisses der Weiterbildungsermächtigung für Spezielle Schmerztherapie

48. Spezielle Unfallchirurgie (Zusätzliche Weiterbildung im Gebiet Chirurgie)

Definition:

Die Zusätzliche Weiterbildung Spezielle Unfallchirurgie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz im Gebiet Chirurgie die Behandlung von Verletzungen höherer Schwierigkeitsgrade und deren Folgezuständen sowie die Organisation, Überwachung und Durchführung der Behandlung von Schwerverletzten.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Spezielle Unfallchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung für Orthopädie und Unfallchirurgie oder Orthopädie oder Chirurgie mit Schwerpunkt Unfallchirurgie

Weiterbildungszeit: ³⁴³

36 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten für Spezielle Unfallchirurgie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate während der hauptberuflichen Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungsermächtigten für Spezielle Unfallchirurgie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung und operativen sowie nicht operativen Behandlung von schweren Verletzungen und deren Folgezuständen einschließlich Notfalleingriffen und der postoperativen Überwachung
- der Organisation und Überwachung der Behandlung von Schwerverletzten
- den zur Behandlung von Schwer- und Mehrfachverletzten erforderlichen neurotraumatologischen, gefäßchirurgischen, thoraxchirurgischen und viszeralchirurgischen Maßnahmen einschließlich mikrochirurgischer Techniken und des Traumamanagements in interdisziplinärer Zusammenarbeit
- der Durchführung operativer Eingriffe höherer Schwierigkeitsgrade an Körperhöhlen, Wirbelsäule, Schulter/Oberarm/Ellbogen, Unterarm/Hand, Becken, Hüftgelenk, Oberschenkel, Kniegelenk, Unterschenkel, Sprunggelenk und Fuß
- plastisch-rekonstruktiven Eingriffen zur primären oder sekundären Versorgung ausgedehnter Weichteilverletzungen und deren Folgen
- der Mitwirkung bei Operationen von Höhlenverletzungen
- der Behandlung und Dokumentation im Rahmen des Verletzungsartenverfahrens

³⁴³ Einfügungen bzgl. des Erfordernisses der Weiterbildungsermächtigung für Spezielle Unfallchirurgie

49. Spezielle Viszeralchirurgie (Zusätzliche Weiterbildung im Gebiet Chirurgie) ³⁴⁴

Definition:

Die zusätzliche Weiterbildung Spezielle Viszeralchirurgie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung, Nachbehandlung und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Infektionen, Fehlbildungen innerer Organe, insbesondere der gastroenterologischen und endokrinen Organe.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Spezieller Viszeralchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung für Viszeralchirurgie

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten für Spezielle Viszeralchirurgie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, davon können

- bis zu 12 Monate während der hauptberuflichen Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungsermächtigten für Spezielle Viszeralchirurgie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung und nicht operativen sowie operativen Behandlung einschließlich der postoperativen Überwachung von komplexeren Erkrankungen, Verletzungen, Infektionen, Fehlbildungen innerer Organe, insbesondere der gastroenterologischen und endokrinen Organe
- der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung
- der Durchführung von Operationen höheren Schwierigkeitsgrades einschließlich endoskopischer, laparoskopischer und minimal-invasiver Operationsverfahren
- der Erhebung dazu erforderlicher intraoperativer radiologischer Befunde unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- der Mitwirkung bei interdisziplinären interventionellen Verfahren wie radiologisch und radiologisch-endoskopischen Verfahren sowie von endosonographischen Untersuchungen des Gastrointestinaltraktes
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu gastroenterologischen, onkologischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren
- speziellen instrumentellen und funktionellen Untersuchungsmethoden einschließlich ultraschallgesteuerter diagnostischer und therapeutischer Eingriffe
- Durchführung und Befundung von Koloskopien und Ösophago-Gastro-Duodenoskopien

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- ultraschallgesteuerte diagnostische und therapeutische Eingriffe
- Koloskopie, Sigmoidoskopie und Ösophago-Gastro-Duodenoskopien
- Eingriffe an endokrinen Organen
- Thorakotomien, Thorakoskopien im Rahmen von gastroenterologischen und endokrinen Eingriffen
- Eingriffe in der Bauchhöhle und an der Bauchwand, insbesondere am Magen, an der Leber, an den Gallenwegen, am Pankreas, an der Milz, am Dünndarm, am Dickdarm, am Rektum
- sonstige Eingriffe in der Bauchhöhle und an der Bauchwand, insbesondere Notfalleingriffe des Bauchraums, Peritonitis, Reoperation, Narbenhernien und Rezidivhernien
- komplexe proktologische Operationen
- Eingriffe bei Abdominaltraumata
- Eingriffe an endokrinen Organen

³⁴⁴ Bezeichnung eingeführt

- minimal-invasive Eingriffe, insbesondere diagnostische Laparoskopien, laparoskopische Cholezystektomien, Hernienverschlüsse, Adhäsiolysen, Appendektomien, Fundoplikationen, Sigmaresektionen

Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, welche bei Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung berechtigt sind, die Facharztbezeichnung Viszeralchirurgie zu führen oder dieses Recht nach Maßgabe des Abschnitts A § 20 Abs. 3 erwerben, sind berechtigt, daneben auch die Zusätzliche Weiterbildung Spezielle Viszeralchirurgie zu führen. Abschnitt A § 20 Abs. 5 findet keine Anwendung.

50. Sportmedizin (Zusatzbezeichnung)

Definition:

Die Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Sportmedizin umfasst die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von Sportschäden und Sportverletzungen sowie die Untersuchung des Einflusses von Bewegung, Bewegungsmangel, Training und Sport auf den gesunden und kranken Menschen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Sportmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung oder in den Gebieten Arbeitsmedizin oder Öffentliches Gesundheitswesen ³⁴⁵

Weiterbildungszeit: ³⁴⁶

- 12 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten für Sportmedizin gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 in einer sportmedizinischen Einrichtung
oder anteilig ersetzbar durch
- 240 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 9 in Sportmedizin
und
- 120 Stunden sportärztliche Tätigkeit in einem Sportverein oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung innerhalb von mindestens 12 Monaten

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- sportmedizinischen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden
- den allgemeinen und sportmedizinisch relevanten Grundlagen des Sports ³⁴⁷
- den physiologischen und ernährungsphysiologischen Grundlagen der Sportmedizin
- den sportmedizinischen Aspekten der einzelnen Sportarten einschließlich geschlechtsspezifischer Besonderheiten ³⁴⁸
- den sportmedizinischen Aspekten des Breiten- und Freizeitsports, des Leistungs- und Hochleistungssports, des Behinderten- und Alterssports ³⁴⁹
- den psychologischen Problemen des Sportes
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie einschließlich der Doping-Problematik
- der sportmedizinischen Prävention und Rehabilitation
- der sportlichen Belastbarkeit im Kindes- und Jugendalter
- den gesundheitlichen Belastungen des Haltungs- und Bewegungsapparates beim Sport
- der Sportpädagogik

³⁴⁵ eingefügt: "in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung oder Facharztanerkennung für Arbeitsmedizin oder für Öffentliches Gesundheitswesen "

³⁴⁶ Ergänzung bzgl. des Erfordernisses der Weiterbildungsermächtigung für Sportmedizin

³⁴⁷ Spiegelstrich eingefügt

³⁴⁸ eingefügt: "einschließlich geschlechtsspezifischer Besonderheiten"

³⁴⁹ Spiegelstrich eingefügt

51. Suchtmedizinische Grundversorgung (Zusatzbezeichnung)

Die Inhalte der zusätzlichen Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung sind integraler Bestandteil der Weiterbildungen zum Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie sowie zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie und verleihen dem Kinder- und Jugendpsychiater und -psychotherapeuten sowie dem Psychiater und Psychotherapeuten, der die Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen hat, das Recht zum Führen der Bezeichnung Suchtmedizinische Grundversorgung.³⁵⁰

Definition:

Die Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Suchtmedizinische Grundversorgung umfasst die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von Krankheitsbildern im Zusammenhang mit dem schädlichen Gebrauch suchterzeugender Stoffe und nicht stoffgebundener Suchterkrankungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Suchtmedizinische Grundversorgung nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung oder in den Gebieten Arbeitsmedizin oder Öffentliches Gesundheitswesen³⁵¹

Die Anerkennung erfolgt ohne Durchführung einer Prüfung.

Weiterbildungszeit:

50 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 9 in Suchtmedizinischer Grundversorgung

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von Suchterkrankungen
- der Beratung im Zusammenhang mit suchterzeugenden Stoffen und nicht stoffgebundenen Suchterkrankungen
- der Pharmakologie suchterzeugender Stoffe
- der Entzugs- und Substitutionsbehandlung
- der Krisenintervention
- der Organisation der Frührehabilitation

³⁵⁰ Absatz eingefügt

³⁵¹ gestrichen: "24 Monate Weiterbildung ...", eingefügt: "Facharztanerkennung ..."

52. Tropenmedizin (Zusatzbezeichnung)

Definition:

Die Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Tropenmedizin umfasst die Epidemiologie, Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Gesundheitsstörungen und Erkrankungen, die mit den besonderen Lebensumständen, Krankheitserregern und Umweltbedingungen in tropischen, subtropischen und Ländern mit besonderer klimatischer oder gesundheitlicher Belastung verbunden sind.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Tropenmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung

Weiterbildungszeit:

- 12 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten für Tropenmedizin³⁵² gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 an einer tropenmedizinischen Einrichtung
- 12 Monate tropenmedizinische Tätigkeit in der Patientenversorgung einer medizinischen Einrichtung in den Tropen oder Subtropen
- 3 Monate Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 9 in Tropenmedizin und Medizinische Parasitologie

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Epidemiologie, Erkennung und Behandlung von Tropen- und Reisekrankheiten einschließlich bakterieller, viraler, mykotischer und parasitärer Infektionen und Gifttierunfällen
- der medizinischen Beratung vor Reisen und Auslandseinsätzen einschließlich Prophylaxemaßnahmen
- der Gesundheitswissenschaft in tropischen, subtropischen Ländern und Entwicklungsländern sowie geomedizinischen Zusammenhängen
- arbeits- und umweltmedizinischen Aspekten des Auslandes einschließlich Vorsorge- und Tauglichkeitsuntersuchungen
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- Durchführung des mikroskopischen Nachweises von Protozoen, Würmern und Parasiten

³⁵² eingefügt: "für Tropenmedizin"

53. Verkehrsmedizinische Begutachtung

(Zusätzliche Weiterbildung in den Gebieten Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Augenheilkunde, Chirurgie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurochirurgie, Neurologie, Öffentliches Gesundheitswesen, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie und Rechtsmedizin)

Definition:

Die Zusätzliche Weiterbildung Verkehrsmedizinische Begutachtung umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz die Bewertung der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit sowie des Einflusses von Abhängigkeitserkrankungen auf die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Verkehrsmedizinische Begutachtung nach Ableistung des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in den Gebieten Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Augenheilkunde, Chirurgie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurochirurgie, Neurologie, Öffentliches Gesundheitswesen, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Rechtsmedizin oder Facharztanerkennung für Nervenheilkunde, Psychiatrie

Die Anerkennung erfolgt ohne Durchführung einer Prüfung.

Weiterbildungszeit:

16 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 9 in Verkehrsmedizinischer Begutachtung

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den rechtlichen Grundlagen
- der Beurteilung gesundheitlicher Einschränkungen und ihrer Auswirkungen auf die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen
- der Beurteilung des Einflusses von Sucht-, Betäubungs- und Arzneimitteln auf die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen
- der Erstellung von Gutachten zum Zwecke der Feststellung der Eignung oder bedingten Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen für Fahrerlaubnisbehörden

Abschnitt A § 20 Abs. 5 gilt nicht.

Abschnitt D

Nachqualifikation gem. Abschnitt A § 17

Der Qualifikationsinhalt der Weiterbildung hat sich in den Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen wie nachfolgend bestimmt erweitert:

Arbeitsmedizin: ³⁵³

Zum 01.05.2011 sind die Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung um folgenden Inhalt erweitert worden:

- Biomonitoring am Arbeitsplatz 30

Augenheilkunde ³⁵⁴

Zum 01.05.2011 sind die Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung um folgende Inhalte erweitert worden:

- Durchführung und Befundung von 25 elektrophysiologischen Untersuchungen
- Durchführung und Befundung von 50 Fluoreszenzangiographien
- Durchführung und Befundung von 100 okulären Kohärenztomographien und/oder Pupillentomographien

Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Zum 01.10.1996 sind die Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung um folgenden Inhalt erweitert worden:

- 300 B-mode-Sonographien der weiblichen Genitalorgane auch mittels endosonographischer Untersuchungen.

Zum 01.05.2005 und mit einer Konkretisierung vom 26.11.2005 sind die Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung um folgende Inhalte erweitert worden:

- 300 Ultraschalluntersuchungen einschließlich Endosonographie und Dopplersonographie der Brust und des weiblichen Genitales sowie der utero-plazento-fetalen Einheit
- 300 Ultraschalluntersuchungen einschließlich Doppler-/ Duplexsonographie der utero-plazento-fetalen Einheit auch im Rahmen der Fehlbildungsdiagnostik
- 25 urodynamische Untersuchungen

Hals-Nasen-Ohrenheilkunde ³⁵⁵

Zum 01.05.2011 sind die Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung um folgenden Inhalt erweitert worden:

Basisweiterbildung

- 20 Schluckuntersuchungen
- 100 Versorgungen mit Trachealkanülen und oralen sowie nasalen Gastroduodenal-Sonden

Facharztkompetenz Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

- 20 lasergestützte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Haut- und Geschlechtskrankheiten ³⁵⁶

Zum 01.05.2011 sind die Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung um folgenden Inhalt erweitert worden:

- 100 dermoskopische Verfahren
- 100 gebietsbezogene Diagnostiken sexuell übertragbarer Krankheiten

³⁵³ Absatz "Arbeitsmedizin" eingefügt

³⁵⁴ Absatz "Augenheilkunde" eingefügt

³⁵⁵ Absatz "HNO" eingefügt

³⁵⁶ Absatz "Haut- und Geschlechtskrankheiten" eingefügt

Innere und Allgemeine Medizin

Zum 01.05.1999 sind die Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung um folgenden Inhalt erweitert worden:

- Selbständige Durchführung und Befundung von 50 Proktoskopien
- Selbständige Durchführung und Befundung von 50 Rektoskopien
- 200 Doppler-Sonographien der Extremitätenversorgenden Gefäße, davon 100 an Arterien und 100 an Venen bei Gesundheitsstörungen und Krankheitsbildern im Rahmen der hausärztlichen Versorgung

Innere Medizin und Schwerpunkt Gastroenterologie

Zum 01.10.1996 sind die Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung um folgenden Inhalt erweitert worden:

- 200 Duplex-Sonographien der abdominalen und retroperitonealen Gefäße

Innere Medizin und Pneumologie

Zum 01.10.1996 sind die Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung um folgenden Inhalt erweitert worden:

- Selbständige Durchführung und Befundung der Behandlung schlafbezogener Atemregulierungsstörungen bei 30 Patienten

Kinder- und Jugendmedizin

Zum 01.10.1996 sind die Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung um folgenden Inhalt erweitert worden:

Indikationsstellung und Durchführung spezifisch-allergologischer Maßnahmen, z.B. Hyposensibilisierung, ggf. einschließlich der Schockbehandlung sowie Erstellung des Behandlungsplanes bei 15 Patienten

Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

Zum 01.10.1996 sind die Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung um folgenden Inhalt erweitert worden:

- Indikationsstellung und Methodik neuroradiologischer und elektrophysiologischer Verfahren einschließlich der Beurteilung und der Einordnung in das Krankheitsbild, dazu gehören Auswertung der Elektroenzephalographie bei 100 Patienten

Zum 01.05.2011 sind die Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung um folgenden Inhalt erweitert worden: ³⁵⁷

8 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 9 in den rechtlichen Grundlagen der Suchtmedizinischen Grundversorgung

Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie ³⁵⁸

Zum 01.05.2011 sind die Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung um folgenden Inhalt erweitert worden:

- 20 lasergestützte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden

Psychiatrie und Psychotherapie:

Zum 01.05.2011 sind die Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung um folgenden Inhalt erweitert worden: ³⁵⁹

8 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 9 in den rechtlichen Grundlagen der Suchtmedizinischen Grundversorgung

Orthopädische Rheumatologie ³⁶⁰

Zum 01.05.2011 sind die Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung um folgenden Inhalt erweitert worden:

- 100 Sonographien des Bewegungsapparates einschließlich Athrosonographien
- 100 lokale und intraartikuläre Punktionen und Injektionsverfahren

³⁵⁷ Absatz eingefügt

³⁵⁸ Absatz eingefügt

³⁵⁹ Absatz eingefügt

³⁶⁰ Absatz eingefügt

Radiologie

Zum 01.10.1996 sind die Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung um folgenden Inhalt erweitert worden:

- Magnet-Resonanz-Tomographie oder Kernspektroskopie (Hirn und Rückenmark, Skelett und Gelenke, Abdomen und Becken, Thoraxorgane) bei 1.000 Patienten

Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen ³⁶¹

Zum 01.05.2011 sind die Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung um folgenden Inhalt erweitert worden:

- 25 Sprach- und Lesetests bei Erwachsenen
- 50 Dysphagiediagnostiken phoniatischer Erkrankungen
- 50 Durchführungen und digitale Auswertungen der Videopharyngolarayngoskopie

Urologie

Zum 01.10.1996 sind die Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung um folgenden Inhalt erweitert worden:

- Selbständige Durchführung und Befundung von 50 Proktoskopien.

Zum 01.05.2005 sind die Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung um folgenden Inhalt erweitert worden:

- 1.000 zytologische Untersuchungen, davon 250 tumorpositive Befunde verschiedener Fälle.

Abschnitt E

Anerkennung gemäss Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG

Land	Bezeichnung	Bezeichnung
Deutschland	Herzchirurgie	Sportmedizin
Österreich	Herzchirurgie	Sportmedizin

³⁶¹ Absatz eingefügt